



BNP PARIBAS

*Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5 Abs. (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Artikels 22 Abs. (6) Ziffer 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" bzw. der "**Prospekt**").*

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

Basisprospekt vom 24. Januar 2017

**zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur
Erhöhung des Emissionsvolumens von bereits begebenen**

Zertifikaten

Aktienanleihen

Anleihen

bezogen auf

**Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte
Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse,
Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary
Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen,
Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht
börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen,
American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts**

**angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

*Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.*

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und können auf der Webseite derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen unter Eingabe der jeweiligen Wertpapier-Kennnummer im Suchfeld auf der Webseite derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis

I.	ZUSAMMENFASSUNG	10
II.	RISIKOFAKTOREN	58
	A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	58
	B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE	58
	1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren	58
	(i) Produkt 1: Bonus/BonusPRO Zertifikate	59
	(ii) Produkt 2: Capped Bonus/Capped BonusPRO Zertifikate	59
	(iii) Produkt 3: Reverse Bonus/Reverse BonusPRO Zertifikate	59
	(iv) Produkt 4: Capped Reverse Bonus/Capped Reverse BonusPRO Zertifikate	60
	(v) Produkt 5: DISCOUNT Zertifikate (ohne physische Lieferung)	60
	(vi) Produkt 6: DISCOUNT Zertifikate (mit physischer Lieferung)	61
	(vii) Produkt 7: SPRINT Zertifikate mit Cap	61
	(viii) Produkt 8: SPRINT Zertifikate ohne Cap	62
	(ix) Produkt 9: Airbag Zertifikate (Typ 1)	62
	(x) Produkt 10: Airbag Zertifikate (Typ 2)	63
	(xi) Produkt 11: Aktienanleihe	64
	(xii) Produkt 12: Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Basket)	65
	(xiii) Produkt 13: Aktienanleihe (Chance)	66
	(xiv) Produkt 14: Anleihe	67
	(xv) Produkt 15: Festzinsanleihe Plus	68
	(xvi) Produkt 16: Lock-In-Zertifikate	69
	(xvii) Produkt 17: Twin Win Zertifikat	70
	(xviii) Produkt 18: EDS Anleihe bzw. Altiplano Anleihe	70
	(xix) Produkt 19: Anleihe mit bedingtem Bonus	71
	2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren	72
	3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren	84
III.	VERANTWORTLICHE PERSONEN	100
IV.	WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN	101
V.	ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS	105
VI.	ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	106
	1. Angaben über die Wertpapiere	106
	(i) Produkt 1: Bonus/BonusPRO Zertifikate	107
	(ii) Produkt 2: Capped Bonus/Capped BonusPRO Zertifikate	107
	(iii) Produkt 3: Reverse Bonus/Reverse Bonus ^{PRO} Zertifikate	108

(iv) Produkt 4: Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus ^{PRO} Zertifikate	109
(v) Produkt 5: DISCOUNT Zertifikate (ohne physische Lieferung)	110
(vi) Produkt 6: DISCOUNT Zertifikate (mit physischer Lieferung)	110
(vii) Produkt 7: SPRINT Zertifikate mit Cap	111
(viii) Produkt 8: SPRINT Zertifikate ohne Cap	112
(ix) Produkt 9: Airbag Zertifikate (Typ 1)	113
(x) Produkt 10: Airbag Zertifikate (Typ 2)	114
(xi) Produkt 11: Aktienanleihe	115
(xii) Produkt 12: Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Basket)	118
(xiii) Produkt 13: Aktienanleihe (Chance).....	122
(xiv) Produkt 14: Anleihe	124
(xv) Produkt 15: Festzinsanleihe Plus.....	125
(xvi) Produkt 16: Lock-In-Zertifikate	126
(xvii) Produkt 17: Twin Win Zertifikat.....	127
(xviii) Produkt 18: EDS Anleihe bzw. Altiplano Anleihe	129
(xix) Produkt 19: Anleihe mit bedingtem Bonus	130
2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland	132
3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich.....	138
4. Besteuerung der Wertpapiere in Luxemburg	145
5. Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten	148
6. US-Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen	149
7. Angaben über den Basiswert	151
VII. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	152
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren	152
2. Lieferung der Wertpapiere	152
3. Zahl- und Verwahrstelle	153
4. Potenzielle Investoren	153
5. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	153
6. Nicht-Begebung der Wertpapiere	153
7. Verkaufsbeschränkungen	153
8. Aufstockungen / Weiterführung des öffentlichen Angebots von Emissionen	155
VIII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	157
IX. ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	158
X. WERTPAPIERBEDINGUNGEN	159
Produkt 1 (Bonus/Bonus ^{PRO} Zertifikate).....	159

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	159
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	160
§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	172
§ 3 Marktstörungen.....	178
Produkt 2 (Capped Bonus/Capped Bonus ^{PRO} Zertifikate)	182
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	182
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	182
§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	195
§ 3 Marktstörungen.....	201
Produkt 3 (Reverse Bonus/Reverse Bonus ^{PRO} Zertifikate).....	205
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	205
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	205
§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	217
§ 3 Marktstörungen.....	223
Produkt 4 (Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus ^{PRO} Zertifikate)	227
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	227
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	227
§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	240
§ 3 Marktstörungen.....	246
Produkt 5 (DISCOUNT Zertifikate (ohne physische Lieferung))	250
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	250
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	250
§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	260
§ 3 Marktstörungen.....	266
Produkt 6 (DISCOUNT Zertifikate (mit physischer Lieferung))	270
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	270
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	270
§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	280
§ 3 Marktstörungen.....	286
Produkt 7 (Sprint Zertifikate mit Cap).....	290
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	290
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	290
§ 2 a Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert	305
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	305
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	307
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	310
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	311
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	313

§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	314
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	315
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	319
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	322
§ 3 Marktstörungen.....	325
Produkt 8 (Sprint Zertifikate ohne Cap)	331
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	331
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	331
§ 2 a Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert	346
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	346
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	348
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	351
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	352
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	354
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	355
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	356
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	360
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	363
§ 3 Marktstörungen.....	366
Produkt 9 (Airbag Zertifikat (Typ 1)).....	372
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	372
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	372
§ 2 a Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert	386
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	386
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	388
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	391
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	392
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	394
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	395
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	396
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	400
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	403
§ 3 Marktstörungen.....	406
Produkt 10 (Airbag Zertifikat (Typ 2)).....	412
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	412
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	412
§ 2 a Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert	426
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	426

§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	428
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	431
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	432
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	434
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	435
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	436
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	440
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	443
§ 3 Marktstörungen.....	446
Produkt 11 (Aktienanleihe)	452
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	452
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	452
§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	462
§ 3 Marktstörungen.....	465
Produkt 12 (Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Basket))	466
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	466
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	466
§ 2 a Anpassungen im Zusammenhang mit mehreren Basiswerten.....	478
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	478
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	480
§ 3 Marktstörungen.....	483
Produkt 13 (Aktienanleihe (Chance)).....	485
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	485
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	485
§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	496
§ 3 Marktstörungen.....	499
Produkt 14 (Anleihe)	500
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	500
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	500
§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	512
§ 3 Marktstörungen.....	518
Produkt 15 (Festzinsanleihe Plus)	522
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	522
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	522
§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	533
§ 3 Marktstörungen.....	539
Produkt 16 (Lock-In Zertifikate).....	543
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	543

§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	543
§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	555
§ 3 Marktstörungen.....	561
Produkt 17 (Twin Win Zertifikat).....	565
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	565
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	565
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	578
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	579
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	583
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	584
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	586
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	587
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	588
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	592
§ 3 Marktstörungen.....	596
Produkt 18 (EDS Anleihe / Altiplano Anleihe)	603
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	603
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	603
§ 2 a Anpassungen im Zusammenhang mit mehreren Basiswerten.....	617
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	617
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	619
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	622
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	624
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	625
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	626
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	627
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	631
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	635
§ 3 Marktstörungen.....	637
Produkt 19 (Anleihe mit bedingtem Bonus)	644
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	644
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	644
§ 2 a Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert	658
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	658
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	660
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	663
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	664
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	666

§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	667
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	668
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	672
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	675
§ 3 Marktstörungen.....	678
Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen	684
§ 4 Automatische Ausübung der Wertpapierrechte	684
§ 5 Zahlungen bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts	684
§ 6 Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit	684
§ 7 Status.....	685
§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle.....	685
§ 9 Bekanntmachungen.....	686
§ 10 Aufstockung, Rückkauf	686
§ 11 Verschiedenes	686
XI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	687
UNTERSCHRIFTENSEITE	U-1

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen

		Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist [bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt]. Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden. Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere. Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.
--	--	---

Abschnitt B – Emittent

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die " Gesellschaft "). Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die	Die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr wird in hohem Maße von der allgemeinen Marktentwicklung abhängig sein. Sollten die

	Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Aktienmärkte stabil bleiben oder steigen, werden für das laufende und das kommende Geschäftsjahr eine voraussichtlich weiter steigende Emissionstätigkeit und ein gleich bleibender Marktanteil bzw. ein Ausbau des Marktanteils der Gesellschaft erwartet. Bei einer starken Verschlechterung der makroökonomischen Lage in der Eurozone oder fallenden Aktienmärkten dürfte sich ein Rückgang der Umsätze und der Emissionstätigkeit ergeben. Eine unerwartet stärkere Regulierung würde sich ebenfalls negativ auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.¹ Der Zwischenabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 30. Juni 2015 endende Halbjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-

¹ Durch einen Formwechsel wurde die MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum 1. September 2015 unter Wahrung der rechtlichen Identität in die MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umgewandelt. Die MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte daher den Prüfungsauftrag der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH durch und erstattete demzufolge den Bericht über die erfolgte Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2015.

		Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.² Der Zwischenabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 30. Juni 2016 endende Halbjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.																					
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt. <table border="1"> <thead> <tr> <th>Finanzinformation</th><th>Jahresabschluss 31. Dezember 2014 EUR</th><th>Jahresabschluss 31. Dezember 2015 EUR</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Bilanz</td></tr> <tr> <td>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen</td><td>352.063.566,33</td><td>366.234.688,16</td></tr> <tr> <td>2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)</td><td>2.635.825.587,32</td><td>2.146.444.601,92</td></tr> <tr> <td>Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)</td><td>2.320.670.660,58</td><td>1.882.942.501,37</td></tr> <tr> <td>Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/)</td><td>667.197.740,67</td><td>629.737.026,21</td></tr> </tbody> </table>	Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2014 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2015 EUR	Bilanz			I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	352.063.566,33	366.234.688,16	2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.635.825.587,32	2.146.444.601,92	Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.320.670.660,58	1.882.942.501,37	Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/)	667.197.740,67	629.737.026,21
Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2014 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2015 EUR																					
Bilanz																							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände																							
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	352.063.566,33	366.234.688,16																					
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.635.825.587,32	2.146.444.601,92																					
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.320.670.660,58	1.882.942.501,37																					
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/)	667.197.740,67	629.737.026,21																					

² Durch einen Formwechsel wurde die MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum 1. September 2015 unter Wahrung der rechtlichen Identität in die MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umgewandelt. Die MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte daher den Prüfungsauftrag der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH durch und erstattete demzufolge den Bericht über die erfolgte Zwischenabschlussprüfung zum 30. Juni 2015.

Verbindlichkeiten)			
Gewinn- und Verlustrechnung			
Sonstige betriebliche Erträge		1.424.607,25	1.355.546,91
Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.424.607,25	-1.355.546,91
Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Zwischenabschlüssen vom 30. Juni 2015 und 30. Juni 2016 entnommen wurden.			
Finanzinformation	Halbjahres- abschluss 30. Juni 2015 EUR	Halbjahres- abschluss 30. Juni 2016 EUR	
Bilanz			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	368.364.372,16	365.316.728,93	
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/ Umlaufvermögen)	2.283.679.930,92	2.089.085.799,22	
Anleihen (Passiva/ Verbindlichkeiten)	2.074.786.662,26	1.753.088.250,80	
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/ Verbindlichkeiten)	577.257.650,33	701.314.439,35	
Gewinn- und Verlustrechnung			
Sonstige betriebliche Erträge	778.887,59	715.872,52	

		<table border="1"> <tr> <td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td><td>-778.887,59</td><td>-715.872,52</td></tr> </table> Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des HGB und den ergänzenden Vorschriften des GmbHG aufgestellt.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-778.887,59	-715.872,52
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-778.887,59	-715.872,52			
	Erklärung hinsichtlich wesentlicher Verschlechterung	Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2015 nicht verschlechtert.			
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 30. Juni 2016 eingetreten.			
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.			
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf die BNP PARIBAS S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt. Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.			
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen. Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden			

		zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt und auch auf dem luxemburgischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe übernommen und angeboten werden.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS S.A. abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS S.A. jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden (<u>gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteiligen</u>) Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, ISIN	Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die ISIN [lautet: [•]] [jeder einzelnen Serie von Wertpapieren lautet:[•]]. <u>für alle Wertpapiere außer Discount Zertifikate mit physischer Lieferung, Anleihen, Aktienanleihen, Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket), Aktienanleihen (Chance) und EDS-Anleihen bzw. Altiplano-</u>

		<u>Anleihen anwendbar:</u> Die unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.] <u>für Sprint Wertpapiere mit Cap, Sprint Wertpapiere ohne Cap, Airbag Wertpapiere Typ 1 und Airbag Wertpapiere Typ 2 gegebenenfalls zusätzlich einfügen:</u> Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen besteht das Wahlrecht der Emittentin, gegebenenfalls statt einen Geldbetrag zu zahlen, den Basiswert in Abhängigkeit von seiner Entwicklung physisch zu liefern.] <u>für Discount Wertpapiere mit physischer Lieferung anwendbar:</u> Die unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag entweder einen Auszahlungsbetrag zu zahlen oder die Lieferung des Physischen Basiswerts durchzuführen. Für den Fall, dass eine solche Lieferung unmöglich ist, ist die Emittentin verpflichtet, statt der Lieferung und in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts, dem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag zu zahlen.] <u>für den Fall einer Aktienanleihe und Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Basket) ist Folgendes anwendbar:</u> Die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen am jeweiligen Zins-Zahlungstag einen Zinsbetrag zu zahlen und in Abhängigkeit von der Entwicklung [des] [der] jeweils zugrundeliegenden [Basiswerts] [Basiswerte] dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag [entweder] einen Auszahlungsbetrag zu zahlen [oder die Lieferung des [maßgeblichen] Physischen Basiswerts durchzuführen]. [Für den Fall, dass eine solche Lieferung unmöglich ist, ist die Emittentin verpflichtet, statt der Lieferung dem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag zu zahlen.]] <u>für den Fall einer Aktienanleihe (Chance), ist Folgendes anwendbar:</u> Die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen am jeweiligen Zins-Zahlungstag einen Zinsbetrag sowie, in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts, gegebenenfalls
--	--	--

		den Zusätzlichen Zinsbetrag zu zahlen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag entweder einen Auszahlungsbetrag zu zahlen oder die Lieferung des Physischen Basiswerts durchzuführen. Für den Fall, dass eine solche Lieferung unmöglich ist, ist die Emittentin verpflichtet, statt der Lieferung dem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag zu zahlen.] [für den Fall einer Anleihe und eines Lock-In Zertifikats, ist Folgendes anwendbar: Die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen einen Zinsbetrag am Zins-Zahlungstag und in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.] [für den Fall einer Festzinsanleihe Plus, ist Folgendes anwendbar: Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen dem Wertpapierinhaber am jeweiligen Zinszahlungstag einen Zinsbetrag zu zahlen und (i) am Teilrückzahlungstag den Teilrückzahlungsbetrag und (ii) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. [Alternativ zur Zahlung eines Auszahlungsbetrags sehen die Wertpapierbedingungen in bestimmten Fällen die Lieferung des Physischen Basiswerts vor. Für den Fall, dass eine solche Lieferung unmöglich ist, ist die Emittentin wiederum verpflichtet, statt der Lieferung des Physischen Basiswerts dem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag zu zahlen.]] [für den Fall einer EDS-Anleihe bzw. einer Altiplano-Anleihe, ist Folgendes anwendbar: In Abhängigkeit von der Entwicklung der zugrundeliegenden Basiswerte⁽ⁱ⁾ erhält der Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag. [Darüber hinaus werden die Wertpapiere verzinst.]]
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in: [gegebenenfalls ISIN des Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und Emissionswährung einfügen] [[•]: EUR][•] begeben und ausgezahlt.]
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen

		Beschränkungen.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<u>für alle Wertpapiere, außer Anleihen, Aktienanleihen, Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket), Festzinsanleihen Plus, Twin Win Zertifikaten mit Verzinsung und EDS Anleihen bzw. Altiplano Anleihen, ist folgende Regelung anwendbar:</u> <u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt. <u>Rückzahlung</u> Durch die Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages [oder die Lieferung des Physischen Basiswerts], wie unter C.18 beschrieben.] <u>für den Fall einer Aktienanleihe, Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Basket), Aktienanleihe (Chance) und Lock-In Zertifikate ist folgende Regelung anwendbar:</u> <u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> Die Wertpapiere werden verzinst. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt. <u>Rückzahlung</u> Durch die Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages [oder die Lieferung des [maßgeblichen] Physischen Basiswerts] am Fälligkeitstag, wie unter C.18 beschrieben.] <u>für den Fall einer Festzinsanleihe Plus ist folgende Regelung anwendbar:</u> <u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> Die Wertpapiere werden verzinst. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt. <u>Rückzahlung</u> Durch die Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf (i) Zahlung des Teilrückzahlungsbetrags am Teilrückzahlungstag und (ii) abhängig von der Entwicklung des Basiswerts die Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder die Lieferung des Physischen Basiswerts]

		am Fälligkeitstag, wie unter C.18 beschrieben.] [für den Fall einer Anleihe, ist folgende Regelung anwendbar: <u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> Die Wertpapiere werden verzinst. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt. <u>Rückzahlung</u> Durch die Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag, wie unter C.18 beschrieben.] [für den Fall eines Twin Win Zertifikats, ist folgende Regelung anwendbar: <u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> Die Wertpapiere werden verzinst. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt. <u>Rückzahlung</u> Durch die Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag, wie unter C.18 beschrieben.] [für den Fall einer EDS Anleihe bzw. Altiplano-Anleihe ist folgende Regelung anwendbar: <u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> Die Wertpapiere werden [nicht] verzinst.] Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt. <u>Rückzahlung</u> Durch die Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag, wie unter C.18 beschrieben.] <u>Rangordnung</u> Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang,
--	--	--

		ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. <u>Beschränkung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u> Die Emittentin ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Anpassung der Wertpapierbedingungen berechtigt. Darüber hinaus kann die Emittentin berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf [den] [einen] Basiswert^[0], die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag (wie nachstehend unter D.6 definiert) unter Umständen auch erheblich unter [dem Nennwert] [bzw.] dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf null (0) sinken ([abgesehen von etwa erfolgten Zinszahlungen] Totalverlust des eingesetzten Kapitals[, sofern die außerordentliche Kündigung zu einem Zeitpunkt vor dem Teilrückzahlungstag bzw. vor dem ersten Zinszahlungstag erfolgt]).
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<u>[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt geplant ist, einfügen:]</u> [Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht an einem regulierten Markt notiert.]] <u>[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:]</u> [Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart] [•]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des [Regulierten Marktes der Luxemburger Börse] [•]] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart] [•]] ist beabsichtigt. [Die [Börsennotierung] [Einbeziehung in den Handel] [Zulassung zum Handel] der Wertpapiere ist für den [•] geplant.] [Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [•] an der [•] einzuführen.]]
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	<u>[für den Fall eines Bonus/Bonus^{PRO} oder eines Capped Bonus/Capped Bonus^{PRO} Zertifikats anwendbar:]</u> Mit den vorliegenden Wertpapieren kann der Anleger unter Umständen [überproportional] an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts teil und trägt das Risiko eines

		wertlosen Verfalls der Wertpapiere.] <u>für den Fall eines Reverse Bonus/Reverse Bonus^{PRO} oder eines Capped Reverse Bonus/ Capped Reverse Bonus^{PRO} Zertifikats anwendbar:</u> Mit den vorliegenden Wertpapieren kann der Anleger unter Umständen [überproportional] an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch [überproportional] an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Wertpapiere.] <u>für den Fall eines DISCOUNT Zertifikats (ohne physische Lieferung) anwendbar:</u> Mit den vorliegenden Wertpapieren kann der Anleger unter Umständen an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls des Wertpapierses.] <u>für den Fall eines DISCOUNT Zertifikats (mit physischer Lieferung) anwendbar:</u> Mit den vorliegenden Wertpapieren kann der Anleger unter Umständen an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls des Wertpapierses. Soweit eine Lieferung des Physischen Basiswerts im Falle der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts erfolgt, wird die Lieferung des Physischen Basiswerts (bzw. Zahlung des entsprechenden Gegenwerts) zum Bewertungstag durchgeführt. Der Gegenwert des Physischen Basiswerts unterschreitet in der Regel den Anfänglichen Ausgabepreis des Wertpapiers. Der Gegenwert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem Anfänglichen Ausgabepreis des Wertpapiers bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf null (0) sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des wertlosen Verfalls. Soweit eine Anzahl an Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt, erfolgt die Lieferung in derjenigen Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt. Der noch ausstehende Restbetrag wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmt und als Geldbetrag ausgezahlt (Spitzenausgleichszahlung).] <u>für den Fall eines SPRINT Zertifikats oder eines Airbag Zertifikats</u>
--	--	--

		<u>anwendbar:</u> Mit den vorliegenden Wertpapieren kann der Anleger unter Umständen [überproportional] an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls des Wertpapiers. Soweit die Wertpapierbedingungen die Möglichkeit der Lieferung des Physischen Basiswerts im Falle der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts bzw. nach Wahl der Emittentin vorsehen, erfolgt die Lieferung des Physischen Basiswerts (bzw. Zahlung des entsprechenden Gegenwerts) zum Bewertungstag. Der Gegenwert des Physischen Basiswerts unterschreitet in der Regel den Nennwert des Wertpapiers. Der Gegenwert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers bzw. unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf null (0) sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des wertlosen Verfalls. Soweit eine Anzahl an Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt, erfolgt die Lieferung in derjenigen Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt. Der noch ausstehende Restbetrag wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmt und als Geldbetrag ausgezahlt (Spitzenausgleichszahlung).] <u>für den Fall eines Capped Bonus/Capped Bonus^{PRO}, eines Capped Reverse Bonus/ Capped Reverse Bonus^{PRO}, DISCOUNT Zertifikats oder eines SPRINT Zertifikats mit Cap anwendbar:</u> Die Partizipation ist auf einen Höchstbetrag [(der sich hinsichtlich der Berechnung des Auszahlungsbetrags unter Berücksichtigung des Cap ergibt)] begrenzt.] <u>für den Fall einer Aktienanleihe, Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Basket) anwendbar:</u> Mit den vorliegenden Wertpapieren hat der Anleger Anspruch auf eine oder mehrere Zinszahlungen (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung [des] [der] zugrundeliegenden [Basiswerts] [Basiswerte]) und <u>einfügen, sofern die Wertpapiere keine physische Lieferung vorsehen:</u> auf Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe von der Entwicklung [des zugrundeliegenden Basiswerts] [bzw.] [der zugrundeliegenden Basiswerte] abhängig ist.] <u>einfügen, sofern die Wertpapiere gegebenenfalls eine physische Lieferung vorsehen:</u> – abhängig von der Entwicklung [des zugrundeliegenden Basiswerts] [der zugrundeliegenden Basiswerte] – entweder auf Zahlung eines
--	--	--

		Auszahlungsbetrags oder Lieferung des [maßgeblichen] Physischen Basiswerts bzw. Zahlung des entsprechenden Gegenwerts zum Bewertungstag. Der Gegenwert des [maßgeblichen] Physischen Basiswerts unterschreitet in der Regel den Nennwert des Wertpapiers.] Der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des [maßgeblichen] Physischen Basiswerts] kann substantiell unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf null (0) sinken. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust des Wertpapiers zu kompensieren. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des wertlosen Verfalls. [Soweit eine Anzahl an Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt, erfolgt die Lieferung in derjenigen Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt. Der noch ausstehende Restbetrag wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmt und als Geldbetrag ausgezahlt (Spitzenausgleichszahlung).]] [für den Fall einer Aktienanleihe (Chance) anwendbar: Mit den vorliegenden Aktienanleihen hat der Anleger Anspruch auf (i) eine oder mehrere Zinszahlungen (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und <u>unabhängig</u> von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts), (ii) eine oder mehrere Zahlungen eines Zusätzlichen Zinsbetrags <u>in Abhängigkeit von</u> der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts (unter Maßgabe der Wertpapierbedingungen) und (iii) – abhängig vom Referenzpreis (Stand des Basiswerts am Bewertungstag) – entweder auf Zahlung des Auszahlungsbetrags in Höhe des Nennwerts einer Aktienanleihe oder auf Lieferung des Physischen Basiswerts bzw. Zahlung des entsprechenden Gegenwerts zum Bewertungstag. Der Gegenwert des Physischen Basiswerts unterschreitet in der Regel den Nennwert einer Aktienanleihe. Der Gegenwert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem Nennwert einer Aktienanleihe bzw. unter dem für eine Aktienanleihe gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf null (0) sinken. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust der Aktienanleihe zu kompensieren. Die Aktienanleihe wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des wertlosen Verfalls. Soweit eine Anzahl an Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt, erfolgt die Lieferung in derjenigen Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt. Der noch ausstehende Restbetrag wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmt und als Geldbetrag ausgezahlt
--	--	--

		(Spitzenausgleichszahlung).] <u>für den Fall einer Anleihe anwendbar:</u> Mit den vorliegenden Anleihen hat der Anleger Anspruch auf eine oder mehrere Zinszahlungen (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts) und auf Zahlung des Auszahlungsbetrags, dessen Höhe von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts abhängig ist. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter dem Nennwert einer Anleihe bzw. unter dem für eine Anleihe gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf null (0) sinken. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust der Anleihe zu kompensieren. Die Anleihe wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des wertlosen Verfalls.] <u>für den Fall einer Festzinsanleihe Plus und physischer Lieferung anwendbar:</u> Sofern der Referenzpreis (wie nachstehend unter C.19 definiert) [die Barriere] [den Startkurs] [erreicht oder] überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Reduzierten Maßgeblichen Nennwert. Sofern der Basiswert eine negative Wertentwicklung aufweist und der Referenzpreis [die Barriere] [den Startkurs] [erreicht oder] unterschreitet, nimmt der Anleger an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts teil. Falls [die Barriere] [den Startkurs] [erreicht oder] unterschritten wird, erfolgt die Lieferung der durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl des Physischen Basiswerts bzw. die Zahlung des entsprechenden Gegenwerts. Anleger sollten beachten, dass in diesem Fall der Gegenwert des Physischen Basiswerts den Reduzierten Maßgeblichen Nennwert eines Wertpapiers bzw. den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis in der Regel substantiell unterschreitet und bis auf null (0) sinken kann. Es kann daher zu einem erheblichen Verlust des Kaufpreises bzw. des Maßgeblichen Nennwerts kommen. Sofern bei einem Erwerb im Sekundärmarkt aufgrund des Erwerbszeitpunkts der Wertpapiere kein Anspruch auf Auszahlung des Teilrückzahlungsbetrages mehr besteht, ist sogar ein Totalverlust möglich (abgesehen von den Zinszahlungen). <u>für den Fall einer Festzinsanleihe Plus ohne physische Lieferung anwendbar:</u> Sofern der Referenzpreis (wie nachstehend unter C.19 definiert) [die Barriere] [den Startkurs] [erreicht oder] überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Reduzierten Maßgeblichen Nennwert. Sofern der Basiswert eine negative Wertentwicklung aufweist und der
--	--	---

		Referenzpreis [die Barriere] [den Startkurs] [erreicht oder] unterschreitet, nimmt der Anleger an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts teil. Es kann daher zu einem erheblichen Verlust des Kaufpreises bzw. des Maßgeblichen Nennwerts kommen. Sofern bei einem Erwerb im Sekundärmarkt aufgrund des Erwerbszeitpunkts der Wertpapiere kein Anspruch auf Auszahlung des Teilrückzahlungsbetrages mehr besteht, ist sogar ein Totalverlust möglich (abgesehen von den Zinszahlungen). Es kann daher zu einem erheblichen Verlust des Kaufpreises bzw. des Nennwerts kommen.] [für den Fall eines Lock-In-Zertifikats anwendbar: Mit den vorliegenden Wertpapieren, können Anleger unter Umständen an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Sofern der Basiswert eine negative Wertentwicklung aufweist und die Barriere [erreicht oder] unterschreitet, nimmt der Anleger bei Auszahlung nach dem Bewertungstag an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Wertpapiere. Es kann daher zu einem erheblichen Verlust des Kaufpreises bzw. des Nennwerts kommen.] [für den Fall eines Twin Win Zertifikats anwendbar: Mit den vorliegenden Wertpapieren, können Anleger unter Umständen an der positiven und an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Solange kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wirkt sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf den Wert des Wertpapiers aus, da in diesem Fall für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags die absolute Wertentwicklung des Basiswerts herangezogen wird. Sofern ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wirkt sich eine negative Kursentwicklung des Basiswerts auch negativ auf den Wert des Wertpapiers aus.] [für den Fall einer EDS Anleihe bzw. Altiplano-Anleihe anwendbar: Mit den vorliegenden Wertpapieren, können Anleger unter Umständen an der positiven Wertentwicklung der Basiswerte_(i) partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch an der negativen Wertentwicklung der Basiswerte_(i) teil. Der Anleger trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Wertpapiere, wenn für sämtliche relevanten Basiswerte_(i) ein Barrieren-Ereignis eintritt. [Zusätzlich haben Anleger nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung der zugrundeliegenden Basiswerte_(i) einen Anspruch auf Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags an dem/den Zins-Zahlungstag(en).] [für den Fall einer Anleihe mit bedingtem Bonus anwendbar: Mit den vorliegenden Wertpapieren kann der Anleger unter Umständen
--	--	---

		[überproportional] an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Wertpapiere.]
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere	<u>Fälligkeitstag und Bewertungstag:</u> <u>[ISIN jedes Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und entsprechenden Fälligkeitstag und Bewertungstag eingeben [•]]</u>
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Beträge [bzw. Lieferungen des Physischen Basiswerts] werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung [bzw. Übertragung] an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt [bzw. veranlasst]. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung [bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts] an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier [bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Wertpapierinhaber. <u>[für den Fall eines Bonus/Bonus^{PRO} Zertifikats anwendbar:</u> Der Auszahlungsbetrag errechnet sich bei Bonus/Bonus^{PRO} Zertifikaten (a) wenn die Barriere nicht [erreicht oder] unterschritten wird, aus <u>[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</u> der Multiplikation (i) entweder des BonusLevels oder, falls höher, des Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis;] <u>[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</u> der Multiplikation (i) des Nennwerts mit (ii) entweder dem BonusLevel oder, falls höher, der Wertentwicklung;] (b) wenn die Barriere [erreicht oder] unterschritten wird, aus <u>[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</u> der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis.] <u>[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</u> der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung.]]

		<u>für den Fall eines Capped Bonus/Capped Bonus^{PRO} Zertifikats anwendbar:</u> Der Auszahlungsbetrag errechnet sich bei Capped Bonus/Capped Bonus^{PRO} Zertifikaten (a) wenn die Barriere nicht [erreicht oder] unterschritten wird, aus <u>Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</u> der Multiplikation (i) entweder des BonusLevels oder, falls höher, des Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch den Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt;] <u>Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</u> der Multiplikation (i) des Nennwerts mit (ii) entweder dem BonusLevel oder, falls höher, der Wertentwicklung, maximal jedoch den Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Nennwert ergibt;] (b) wenn die Barriere [erreicht oder] unterschritten wird, aus <u>Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</u> der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch den Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt.] <u>Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</u> der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung, maximal jedoch den Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Nennwert ergibt.]] <u>für den Fall eines Reverse Bonus/Reverse Bonus^{PRO} Zertifikats anwendbar:</u> Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Reverse Bonus/Reverse Bonus^{PRO} Zertifikaten (a) wenn die Barriere nicht [erreicht oder] überschritten wird, dem <u>Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</u> mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus (i) dem ReverseLevel und (ii) entweder dem BonusLevel oder,
--	--	--

		falls niedriger, dem Referenzpreis;] <u>Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</u> Nennwert multipliziert mit der Differenz aus (i) dem ReverseLevel und (ii) entweder dem BonusLevel oder, falls niedriger, der Wertentwicklung;] (b) wenn die Barriere [erreicht oder] überschritten wird, dem <u>Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</u> mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Referenzpreis.] <u>Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</u> dem Nennwert multipliziert mit der Differenz aus dem ReverseLevel und der Wertentwicklung.]] <u>Für den Fall eines Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus^{PRO} Zertifikats anwendbar:</u> Der Zahlungsbetrag errechnet sich bei Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus PRO Zertifikaten (a) wenn die Barriere nicht [erreicht oder] überschritten wird, aus <u>Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</u> der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Differenzbetrag aus (i) dem ReverseLevel und (ii) entweder dem BonusLevel oder, falls niedriger, dem Referenzpreis, maximal jedoch einem Höchstbetrag, der sich aus dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet;] <u>Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</u> der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz aus (i) dem ReverseLevel und (ii) entweder dem BonusLevel oder, falls niedriger, der Wertentwicklung, maximal jedoch einem Höchstbetrag, der sich aus der mit dem Nennwert multiplizierten Differenz aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet;] (b) wenn die Barriere [erreicht oder] überschritten wird, aus <u>Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist</u>
--	--	---

		<u>folgende Regelung anwendbar:</u> der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Referenzpreis, maximal jedoch einem Höchstbetrag, der sich aus dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet.] <u>Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:</u> der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz aus dem ReverseLevel und der Wertentwicklung, maximal jedoch einem Höchstbetrag, der sich aus der mit dem Nennwert multiplizierten Differenz aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet.]] <u>für den Fall eines DISCOUNT Zertifikats (ohne physische Lieferung) anwendbar:</u> Der Auszahlungsbetrag errechnet sich bei DISCOUNT Zertifikaten (a) wenn der Cap [erreicht oder] überschritten wird, aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis; (b) wenn der Cap [erreicht oder] unterschritten wird, aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis.] <u>für den Fall eines DISCOUNT Zertifikats (mit physischer Lieferung) anwendbar:</u> Der Auszahlungsbetrag errechnet sich bei DISCOUNT Zertifikaten (mit physischer Lieferung) (a) wenn der Cap [erreicht oder] überschritten wird, aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis; (b) wenn der Cap [erreicht oder] unterschritten wird, kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, es sei denn eine solche Lieferung ist unmöglich. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.] <u>für den Fall eines SPRINT Zertifikats mit Cap anwendbar:</u> (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (x) eins (1) und (y) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit (i) dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis oder, falls niedriger, (ii) dem Cap[, insgesamt
--	--	---

		multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]. [(b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet und kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber den Nennwert.] ["Barrieren-Ereignis" ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen] die Barriere [erreicht oder] unterschreitet.] [(b)][(c)] Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet [und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist], erhält der Wertpapierinhaber [entweder] einen Auszahlungsbetrag, der dem Nennwert multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis[, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,] entspricht[.], oder, falls die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, am Bewertungstag zu entscheiden, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl zu liefern, den Physischen Basiswert gemäß den Wertpapierbedingungen.]] für den Fall eines SPRINT Zertifikats ohne Cap anwendbar: (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (i) eins (1) und (ii) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis[, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]. [(b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet und kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber den Nennwert.] ["Barrieren-Ereignis" ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen] die Barriere [erreicht oder] unterschreitet.] [(b)][(c)] Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet [und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist], erhält der Wertpapierinhaber [entweder] einen Auszahlungsbetrag, der dem Nennwert multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis[, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,] entspricht[.], oder, falls die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, am Bewertungstag zu entscheiden, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl zu liefern, den Physischen Basiswert gemäß den Wertpapierbedingungen.]]
--	--	---

		<u>für den Fall eines Airbag Zertifikats (Typ 1) anwendbar:</u> (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (x) eins (1) und (y) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit [(i) dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis oder, falls niedriger, (ii) dem Cap] [dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis][, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]. (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet und die Airbagschwelle [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]. (c) Wenn der Referenzpreis die Airbagschwelle [erreicht oder] unterschreitet, erhält der Wertpapierinhaber [entweder] einen Auszahlungsbetrag, der dem Nennwert multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Basispreis[, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,] entspricht[.][, oder, falls die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, am Bewertungstag zu entscheiden, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl zu liefern, den Physischen Basiswert gemäß den Wertpapierbedingungen.]] <u>für den Fall eines Airbag Zertifikats (Typ 2) anwendbar:</u> (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (x) eins (1) und (y) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit [(i) dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis oder, falls niedriger, (ii) dem Cap] [dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis][, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]. (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet und die Airbagschwelle [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]. (c) Wenn der Referenzpreis die Airbagschwelle [erreicht oder] unterschreitet, erhält der Wertpapierinhaber [entweder] einen Auszahlungsbetrag, der dem Nennwert multipliziert mit dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis[, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht][.][, oder, falls die Emittentin von ihrem Recht
--	--	--

		Gebrauch macht, am Bewertungstag zu entscheiden, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl zu liefern, den Physischen Basiswert gemäß den Wertpapierbedingungen.]] für den Fall einer Aktienanleihe anwendbar: im Fall von Aktienanleihen ohne Barrierenbeobachtung einfügen: (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers. (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet, im Fall von Barauszahlung einfügen: entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.] im Fall von physischer Lieferung einfügen: kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, es sei denn eine solche Lieferung ist unmöglich. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.] im Fall von Aktienanleihen mit Barrierenbeobachtung einfügen: (a) Wenn der Referenzpreis [den Basispreis] [die Barriere] [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers. (b) [Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet, jedoch kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers. (c) Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist] [Wenn der Referenzpreis die Barriere [erreicht oder] unterschreitet], im Fall von Barauszahlung einfügen: entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.] im Fall von physischer Lieferung einfügen: kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, es sei denn eine solche Lieferung ist unmöglich. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.] ["Barrieren-Ereignis" ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des
--	--	---

		Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen] die Barriere [erreicht oder] unterschreitet.] Zusätzlich zur Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung [bzw. der Lieferung des Physischen Basiswerts pro Wertpapier] hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts einen Anspruch auf Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an [dem Zins-Zahlungstag][den Zins-Zahlungstagen].] <u>[für den Fall einer Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Basket) anwendbar:</u> <u>[im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket) ohne Barrierenbeobachtung einfügen:</u> (a) Wenn die Referenzpreise sämtlicher Basiswerte_(i) den jeweiligen Basispreis [erreichen oder] überschreiten, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers. (b) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts_(i) den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet, <u>[im Fall von Barauszahlung einfügen:</u> entspricht der Auszahlungsbetrag [dem Referenzpreis des Basiswerts mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] [dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung].] <u>[im Fall von physischer Lieferung einfügen:</u> kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, es sei denn eine solche Lieferung ist unmöglich. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung entspricht.] <u>[im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket) mit Barrierenbeobachtung einfügen:</u> (a) Wenn der Referenzpreis sämtlicher Basiswerte_(i) [den jeweiligen Basispreis] [die jeweilige Barriere] [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers. (b) [Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts_(i) den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet, jedoch kein
--	--	--

		Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers. (c) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts_(i) den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist] [Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts_(i) die Barriere [erreicht oder] unterschreitet, [im Fall von Barauszahlung einfügen: entspricht der Auszahlungsbetrag [dem Referenzpreis des Basiswerts mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] [dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung].] [im Fall von physischer Lieferung einfügen: kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, es sei denn eine solche Lieferung ist unmöglich. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung entspricht.] ["Barrieren-Ereignis" ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen] die jeweilige Barriere [erreicht oder] unterschreitet. [Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("Spitzenausgleichszahlung") und gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermittelt und ausgezahlt.] Zusätzlich zur Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung [bzw. der Lieferung des Physischen Basiswerts] pro Wertpapier hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung der zugrundeliegenden Basiswerte einen Anspruch auf Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an [dem Zins-Zahlungstag][den Zins-Zahlungstagen].] [für den Fall einer Aktienanleihe (Chance) anwendbar: (a) Wenn der [Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder]
--	--	---

		überschreitet] [Referenzpreis die Barriere nicht [erreicht oder] unterschreitet] [Beobachtungskurs die Barriere nicht [erreicht oder] unterschritten hat] [Beobachtungskurs die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat, jedoch der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder überschreitet], entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers. (b) Wenn der [Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet] [Referenzpreis die Barriere [erreicht oder] unterschreitet] [Beobachtungskurs die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat [und der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet]], kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl es sei denn eine solche Lieferung ist unmöglich. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht. Zusätzlich zur Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen (i) einen Anspruch auf Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an [dem Zins-Zahlungstag][den Zins-Zahlungstagen], <u>unabhängig</u> von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, und (ii) einen Anspruch auf Zahlung des [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags an [dem Zins-Zahlungstag][den Zins-Zahlungstagen], <u>in Abhängigkeit von</u> der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts.] <u>für den Fall einer Anleihe:</u> <u>im Fall von Anleihen ohne Barrierenbeobachtung einfügen:</u> (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers. (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.] <u>im Fall von Aktienanleihen mit Barrierenbeobachtung einfügen:</u> (a) Wenn der Referenzpreis [den Basispreis] [die Barriere] [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers. (b) [Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet, jedoch kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist,
--	--	---

		entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers. (c) Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder unterschreitet und ein Barrieren-Ereignis] eingetreten ist [Wenn der Referenzpreis die Barriere [erreicht oder unterschreitet], entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.] ["Barrieren-Ereignis" ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen] die Barriere [erreicht oder] unterschreitet.] Zusätzlich zur Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts einen Anspruch auf Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an [dem Zins-Zahlungstag][den Zins-Zahlungstagen].] <u>für den Fall einer Festzinsanleihe Plus:</u> <u>Teilrückzahlung am Teilrückzahlungstag:</u> Sofern keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt ist, wird auf jedes Wertpapier unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts eine Zahlung in Höhe des Teilrückzahlungsbetrags geleistet. Die Zahlung des Teilrückzahlungsbetrags erfolgt am Teilrückzahlungstag. <u>im Fall von physischer Lieferung:</u> <u>Rückzahlung nach dem Bewertungstag:</u> Sofern keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt ist, werden die Wertpapiere in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts durch die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung pro Wertpapier bzw. die Lieferung des dem Wertpapier zugewiesenen Basiswerts (der "Physische Basiswert") spätestens am Fälligkeitstag wie folgt an den Wertpapierinhaber zurückgeführt: (1) Wenn [kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist] [der Referenzpreis den Startpreis [erreicht oder] überschreitet], wird die Emittentin spätestens am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Auszahlungswährung zahlen, der dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert entspricht. [Ein "Barrieren-Ereignis" ist eingetreten, wenn der Referenzpreis die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat.] (2) Wenn [ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist] [der Referenzpreis den Startpreis [erreicht oder] unterschreitet], wird die Emittentin
--	--	--

		spätestens am Fälligkeitstag den Physischen Basiswert liefern. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen geliefert. Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in Euro bestimmt ("Spitzenausgleichszahlung") und ausgezahlt. Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Sollte die Lieferung nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der aus der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis ermittelt wird. Ist die Lieferung des Physischen Basiswerts gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen unmöglich und ist der ermittelte Auszahlungsbetrag null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Es kann daher zu einem erheblichen Verlust des Kaufpreises bzw. des Maßgeblichen Nennwerts kommen. Sofern bei einem Erwerb im Sekundärmarkt aufgrund des Erwerbszeitpunkts der Wertpapiere kein Anspruch auf Auszahlung des Teilrückzahlungsbetrages mehr besteht, ist sogar ein Totalverlust möglich (abgesehen von den Zinszahlungen). Zusätzlich zur Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier bzw. der Lieferung des Physischen Basiswerts gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen, hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts einen Anspruch auf Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags am/an den Zins-Zahlungstag/en.] [keine physische Lieferung: <u>Rückzahlung nach dem Bewertungstag:</u> Sofern keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt ist, werden die Wertpapiere in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts durch die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung pro Wertpapier spätestens am Fälligkeitstag wie folgt an den Wertpapierinhaber zurückgeführt: (1) Wenn [kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist] [der Referenzpreis den Startpreis [erreicht oder] überschreitet], wird die Emittentin
--	--	--

		spätestens am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Auszahlungswährung zahlen, der dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert entspricht. [Ein "Barrieren-Ereignis" ist eingetreten, wenn der Referenzpreis die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat.] (2) Wenn [ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist] [der Referenzpreis den Startpreis [erreicht oder] unterschreitet], wird die Emittentin spätestens am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der aus der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis ermittelt wird: Bezugsverhältnis x Referenzpreis Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle. Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen. Zusätzlich zur Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen, hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts einen Anspruch auf Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags am/an den Zins-Zahlungstag/en.]] <u>im Falle eines Lock-In-Zertifikats:</u> (1) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in-Bewertungstag] während des [letzten] Lock-in-Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)][des Basiswerts_(i)][mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] den [jeweiligen] [Lock-in Level] [erreicht oder] überschritten hat ("Lock-In-Ereignis"), wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit [dem MAXLock-inLevel (der [an einem Lock-in-Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in-Beobachtungszeitraum] höchste [erreichte oder] überschrittene maßgeblichen Lock-in-Level [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]) ermittelt wird.] (2) Wenn kein Lock-In-Ereignis eingetreten ist und kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der
--	--	---

		Referenzwährung bestimmen, der [Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:] dem Nennwert entspricht.] [Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:] [Prozentsatz einfügen:] •] % des Nennwerts entspricht.] Ein Barrieren-Ereignis ist eingetreten, wenn der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] unterschreitet. (3) Wenn ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit [der Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] ermittelt wird. [Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Fall höchstens dem Nennwert.]] [für den Falle eines Twin Win Zertifikats:] Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere am Fälligkeitstag bestimmt sich wie folgt: [im Fall, dass keine Barriere Anwendung findet:] (i) Wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Startkurs liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der Summe aus [dem Floor Level] [[100][•]%] und der mit dem Partizipationsfaktor [1] multiplizierten Wertentwicklung [, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [1] entspricht]. (ii) Wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Startkurs liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der mit dem Partizipationsfaktor [2] multiplizierten Wertentwicklung. [Der Auszahlungsbetrag entspricht maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2]].] [im Fall, dass eine Barriere Anwendung findet:] [(i) Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Startkurs liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der Summe aus [dem Floor Level] [[100][•] %] und der mit dem Partizipationsfaktor [1] multiplizierten absoluten Wertentwicklung [, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [1]
--	--	---

		entspricht]. (ii) Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis [auf oder] über dem Startkurs liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der Summe aus [dem Floor Level] [[100][•] %] und der mit dem Partizipationsfaktor [2] multiplizierten Wertentwicklung [, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2] entspricht].] (iii) Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem [Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der mit dem Partizipationsfaktor [2] multiplizierten Wertentwicklung [, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2] entspricht.] [Ein Barrieren-Ereignis liegt vor, wenn der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen] die Barriere [erreicht oder] unterschreitet.] [für den Falle einer EDS Anleihe bzw. Altiplano Anleihe einfügen: Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere am Fälligkeitstag bestimmt sich wie folgt: (a) [Wenn am Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis des Basiswerts[Nummer des maßgeblichen Basiswerts(i) einfügen: [•]] den maßgeblichen Startkurs überschreitet [oder erreicht] [Wenn für keinen Basiswert_(i) ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist], wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der dem Nennwert entspricht. (b) [Wenn am Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis des [Basiswerts[Nummer des maßgeblichen Basiswerts(i) einfügen: [•]] den maßgeblichen Startkurs unterschreitet [oder erreicht] [Wenn für mindestens einen Basiswert_(i) ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist], wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz aus (i) einhundert (100) Prozent und (ii) der für die Basiswerte (i) = [Nummer des ersten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [•]] bis (i) = [Nummer des letzten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [•]] zu bildenden Summe für Digital(k) ermittelt wird. Dabei entspricht "Digital (k)": (a) null (0) Prozent für jeden der Basiswerte_(i) (i) = [Nummer des ersten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [•]] bis (i) = [Nummer des letzten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [•]], für den kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist; und (b) für jeden der Basiswerte_(i) (i) = [Nummer des ersten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [•]] bis (i) = [Nummer
--	--	--

		des letzten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [●], für den ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, einem Prozentsatz, der wie folgt ermittelt wird: $\text{Digital(k)} = \frac{1}{n} \times 100\%$ wobei "n" [●] [die Anzahl der maßgeblichen Basiswerte_(i)] bezeichnet. ["Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn [der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen] die Barriere [erreicht oder] unterschreitet] [der Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts_(i) die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] unterschreitet].] <u>für den Fall einer Anleihe mit bedingtem Bonus einfügen:</u> Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere am Fälligkeitstag bestimmt sich wie folgt: (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] überschreitet, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert multipliziert mit dem BonusLevel entspricht. (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet, jedoch kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht. (c) Wenn der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts entspricht. ["Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn [der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen] die Barriere [erreicht oder] unterschreitet] <u>Für alle Wertpapiere mit Ausnahme des Discount Zertifikats (mit physischer Lieferung), der Aktienanleihe (mit physischer Lieferung), der Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Basket) (mit physischer Lieferung), der Aktienanleihe (Chance), der Festzinsanleihe Plus (mit physischer Lieferung) und der Twin Win Zertifikate und wenn kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:</u> Ist der maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages.
--	--	---

		Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [etwaigen Zinszahlung(en)] [und] [dem Teilrückzahlungsbetrag] -] wertlos.] <u>Für alle Wertpapiere mit Ausnahme des Discount Zertifikats (mit physischer Lieferung), der Aktienanleihe (mit physischer Lieferung), der Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Basket) (mit physischer Lieferung), der Aktienanleihe (Chance), der Festzinsanleihe Plus (mit physischer Lieferung) und wenn ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:</u> Ist der maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier (Mindestbetrag).] <u>Im Fall von physischer Lieferung:</u> Ist die Lieferung des [maßgeblichen] Physischen Basiswerts gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich und ist der ermittelte Auszahlungsbetrag null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [etwaigen Zinszahlung(en)] [und] [dem Teilrückzahlungsbetrag] -] wertlos.]
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Der Referenzpreis (welcher dem in der Verordnung genannten Ausübungspreis entspricht) eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs [des Basiswerts][jeweiligen Basiswerts(i)][des jeweiligen Korbbestandteils] am Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt. <u>Für den Fall des Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:</u> Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Referenzpreis [der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [festgestellte] [und] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].] <u>Im Fall eines Korbes einfügen:</u> <u>Im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:</u> das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den jeweiligen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der <u>Anzahl einfügen:</u> [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].] <u>Im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:</u> die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von

		den jeweiligen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der <u>Anzahl einfügen: [●]</u>] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]] <u>für den Fall des Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:</u> Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, [der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].] <u>im Fall eines Korbes einfügen:</u> <u>im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:</u> das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel] <u>im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:</u> die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe] der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die <u>Anzahl einfügen: [●]</u>] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]] <u>für den Fall des Abstellens auf ein Metall als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:</u> Sollte am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung ([LBMA [●] Price PM][Afternoon Fixing][●]) stattfinden und somit ein ["LBMA [●] Price PM"] ["Afternoon Fixing" Kurs][●] nicht veröffentlicht werden, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA [●] Price AM"] [Fixing-Kurs] ["Morning Fixing" Kurs] [●] der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die ein Metall [(nämlich [●])] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]]
C.20	Art des Basiswerts/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	[Art des Basiswerts: [Index] [Aktie/n] [Metall] [Terminkontrakt] [Rohstoff] [Währungswechselkurs] [börsennotierter Fondsanteil] [nicht börsennotierter Fondsanteil] [Referenzsatz] [American Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts].] [Art der Basiswerte: [Indizes] [Aktien] [Metalle] [Terminkontrakte] [Rohstoffe] [Währungswechselkurse] [börsennotierte Fondsanteile]

		[nicht börsennotierte Fondsanteile] [Referenzsätze] [eine Kombination aus [einem Index und Aktien][•]].] [ISIN [des Basiswerts] [der Basiswerte]: [•]] [Reuters-Seite [des Basiswerts] [der Basiswerte]: [•]] [Bloomberg Code [des Basiswerts] [der Basiswerte]: [•]] [Referenzstelle [des Basiswerts] [der Basiswerte]: [•]] [Währung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [("Referenzwährung")]: [•]] [[Der Basiswert][Die Basiswerte] und [der entsprechende Ort, an dem] [die entsprechende[n] Internetseite[n], auf [der][denen]] Informationen über [den Basiswert][die Basiswerte] zum [Emissionstermin] [Beginn des Angebots, wie unter E.3 beschrieben] [Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen] [jeder einzelnen Serie von Wertpapieren][der Wertpapiere] erhältlich sind: [Angabe des Basiswerts/der Basiswerte] [jeweilige Internetseite].] [Weitere Informationen zu dem Basiswert sind bei Bedarf bei der Emittentin [unter der Telefonnummer: [•]] [oder auf der Internetseite [•]] erhältlich.]]
--	--	--

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind: - Jeder Anleger trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP PARIBAS S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 Aktiengesetz gegen BNP PARIBAS S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag. Die Befriedigung des Anspruchs der Wertpapierinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. - Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags kann die BNP PARIBAS S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden

		Weisungen erteilen, darunter gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteilige Weisungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die BNP PARIBAS S.A. Weisungen an die Emittentin erteilt, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin auswirken können und die damit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, nachteilig beeinflussen können. Eine Erteilung nachteiliger Weisungen und die damit verbundenen vorstehenden Risiken sind nicht zuletzt abhängig von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP PARIBAS S.A. Dies bedeutet, dass eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP PARIBAS S.A. die Wahrscheinlichkeit einer Erteilung nachteiliger Weisungen erhöhen kann. - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist zwar konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Dennoch können Marktschwankungen zu Liquiditätsengpässen bei der Emittentin führen, die wiederum Verluste unter den von der Emittentin begebenen Wertpapieren zur Folge haben können. - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können, die mit den Wertpapieren in Verbindung steht, oder die eine andere Funktion ausüben können, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert, kann es zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegenden Werte haben und sich daher negativ auf die Wertpapiere auswirken. Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sind, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen
--	--	--

		Werte publizieren. Diese Tätigkeiten und damit verbundene Interessenkonflikte können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. - Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein. - Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 Aktiengesetz hat die BNP PARIBAS S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Wertpapierinhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Wertpapierinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen die BNP PARIBAS S.A.
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann. Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind: <u>Basiswert</u> Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden. <u>[Falls die Wertpapiere keine Verzinsung vorsehen, einfügen:]</u> Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.] <u>[Falls die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen, einfügen:]</u> Die Wertpapiere verbriefen über die gemäß den Bestimmungen der

		Wertpapierbedingungen erfolgenden Zinszahlungen hinaus keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt durch andere laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.] Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Wertpapiere unter Umständen zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust führen. <u>Falls die Wertpapiere eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, einfügen:</u> <u>Risiko bei physischer Lieferung</u> Im Falle der Lieferung eines Physischen Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich in der Lieferzeit der Kurs des zu liefernden Basiswerts verschlechtert. Ein solcher negativer Kursverlauf kann dazu führen, dass der Wert des Physischen Basiswerts null (0) beträgt. Ein solches Wertminderungsrisiko besteht auch beim Halten des Physischen Basiswerts.] <u>Vorzeitige Beendigung</u> Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswerts oder von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht. Unter Umständen kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis [bzw. dem Nennwert] liegen und bis auf null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).
--	--	---

		<u>Währungsrisiko</u> Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) des Basiswerts und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. [Der Wertpapierinhaber ist einem Wechselkursrisiko ausgesetzt.] [für den Fall einer Quanto Umrechnung anwendbar: Bei den Wertpapieren handelt es sich um so genannte Quanto-Wertpapiere. Obwohl die Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung erfolgt und insofern kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen.] <u>Abhängigkeit vom Basiswert</u> [für den Fall eines Bonus/Bonus^{PRO} oder eines Capped Bonus/Capped Bonus^{PRO} Zertifikats anwendbar: Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Kurs die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat, kann der Auszahlungsbetrag abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrags bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht.] [für den Fall eines Reverse Bonus/Reverse Bonus^{PRO} oder eines Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus^{PRO} Zertifikats anwendbar: Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Kurs die Barriere [erreicht oder] überschritten hat, kann der Auszahlungsbetrag abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrags bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht.] [für den Fall eines DISCOUNT Zertifikats (ohne physische Lieferung) anwendbar: Der Wertpapierinhaber hat einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts bestimmt wird, aber
--	--	--

		maximal einem im Voraus festgelegten Höchstbetrag entspricht. Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt (bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals).] <u>[für den Fall eines DISCOUNT Zertifikats (mit physischer Lieferung) anwendbar:</u> Der Wertpapierinhaber hat einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts, dessen Höhe in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts bestimmt wird, aber maximal einem im Voraus festgelegten Höchstbetrag entspricht. Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags bzw. eines zu liefernden Physischen Basiswerts, der bzw. dessen Wert substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt (bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals).] <u>[für den Fall eines SPRINT Zertifikats mit Cap anwendbar:</u> Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, da der Wertpapierinhaber nur bis zum Cap an einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts teilnimmt, trägt der Wertpapierinhaber auf der anderen Seite das Verlustrisiko und damit das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt[, bzw. das Risiko des Erhalts eines Physischen Basiswerts, dessen Wert gegebenenfalls unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt,] wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt [und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist]. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht.] <u>[für den Fall eines SPRINT Zertifikats ohne Cap anwendbar:</u> Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet [und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist], kann der Auszahlungsbetrag [bzw. der Wert des gegebenenfalls gelieferten Physischen Basiswerts] abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts substantiell unter den für ein Wertpapier
--	--	---

		gezahlten Kaufpreis sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht.] [für den Fall eines Airbag Zertifikats (Typ 1) oder eines Airbag Zertifikats (Typ 2) anwendbar: Wenn die Endgültigen Bedingungen einen Cap vorsehen, ist der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt, da der Wertpapierinhaber nur bis zum Cap an einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts teilnimmt. Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag die Airbagschwelle unterschreitet, kann der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des gegebenenfalls gelieferten Physischen Basiswerts abhängig von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts, substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht.] [für den Fall einer Aktienanleihe, Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Basket) und der Aktienanleihe (Chance) anwendbar: Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags [bzw. der Lieferung des Physischen Basiswerts] mit einem Wert, der unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust des Wertpapiers zu kompensieren. Der Auszahlungsbetrag [bzw. der Wert des gelieferten Physischen Basiswerts] kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf null (0) sinken.] [für den Fall einer Anleihe anwendbar: Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags mit einem Wert, der unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust des Wertpapiers zu kompensieren Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf null (0) sinken.] [Festzinsanleihe Plus (mit und ohne physische Lieferung): <u>Verlustrisiko bei [Erreichen bzw.] Unterschreiten [der Barriere] [des Startkurses]</u>
--	--	---

		Sofern der Referenzpreis [die Barriere] [den Startkurs] [erreicht oder] unterschreitet, nimmt der Anleger an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts teil. In diesem Fall [erfolgt die Lieferung der durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl des Physischen Basiswerts bzw. die Zahlung des entsprechenden Gegenwerts. Der Gegenwert des Physischen Basiswerts] unterschreitet [der Auszahlungsbetrag] in der Regel den Reduzierten Maßgeblichen Nennwert und kann im äußersten Fall null (0) betragen, so dass der Anleger einen signifikanten Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden kann. Sofern bei einem Erwerb im Sekundärmarkt aufgrund des Erwerbszeitpunkts der Wertpapiere kein Anspruch auf Auszahlung des Teilrückzahlungsbetrages mehr besteht, ist sogar ein Totalverlust möglich (abgesehen von den Zinszahlungen). Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können nur bedingt durch Zinszahlungen unter den Wertpapieren kompensiert werden. [Falls die Wertpapiere eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, einfügen:] <u>Risiko bei physischer Lieferung</u> Im Falle der Lieferung eines Physischen Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich in der Lieferzeit der Kurs des zu liefernden Basiswerts verschlechtert. Ein solcher negativer Kursverlauf kann dazu führen, dass der Wert des Physischen Basiswerts null (0) beträgt. Ein solches Wertminderungsrisiko besteht auch beim Halten des Physischen Basiswerts.]] [Lock-In-Zertifikate:] Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags mit einem Wert, der unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust des Wertpapiers zu kompensieren. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf null (0) sinken.]] [Twin Win Zertifikate:] Eine für den Wertpapierinhaber ungünstige Wertentwicklung des Basiswerts kann den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis entsprechen kann. [Der Auszahlungsbetrag ist auf einen bestimmten Maximalbetrag begrenzt.]] [EDS Anleihen bzw. Altiplano Anleihen:] Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung der zugrundeliegenden Basiswerte⁽ⁱ⁾. Der Wertpapier-
--	--	---

		inhaber trägt das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags mit einem Wert, der substantiell unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf null (0) sinken kann. [In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust des Wertpapiers zu kompensieren.]] [Anleihen mit bedingtem Bonus: Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts entspricht. Abhängig vom Referenzpreis, kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem Nennwert bzw. unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf null (0) sinken, so dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet. Der Auszahlungsbetrag entspricht maximal dem Nennwert multipliziert mit dem BonusLevel, d.h. der Anleger partizipiert nicht an einer über das BonusLevel hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts.] Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiers und entsprechend nachteilig auf den Ertrag des Anlegers bis hin zum Totalverlust auswirken können: • Die Investition in die Wertpapiere stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine [überproportionale] negative Wertveränderung der Wertpapiere zur Folge haben. • Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers, die zu einem Verlust unter den Wertpapieren führen können. • Verschiedenste Einflussfaktoren wie z.B. Änderungen des Marktzinsniveaus, die Politik der Zentralbanken, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Inflation und unternehmensspezifische Faktoren hinsichtlich der Emittentin wirken sich auf den Kurs der Wertpapiere aus. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit unter den Nennwert bzw. den Kaufpreis fällt und der Anleger im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet. • Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust
--	--	--

		entsteht. • Wenn der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinsichtlich des Wertpapiers hinnehmen, sondern er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. • Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen zu lassen. Es ist aber nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. • Es besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin. • Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Wertpapiere durch Marktstörungen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Marktstörung gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags an den jeweiligen Anleger verzögern kann. • Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben kann. Im Hinblick auf Anpassungen ist weiterhin zu beachten, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt. • Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer werden könnte. Infolge dessen kann gegebenenfalls der Anleger selbst zur Zahlung der Finanztransaktionsteuer oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 (FATCA) Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein. Dementsprechend
--	--	---

		könnten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet erhalten. - Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten zudem möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (<i>Internal Revenue Code</i>) Steuern in Höhe von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn der für eine Emission von Wertpapieren verwendete Basiswert bzw. Korbbestandteil jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. - Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen können als vom Wertpapierinhaber erwartet.
		<u>Risikohinweis</u> Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern eingesetzten Kapitals führen.

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	[Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem [●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)]] interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet [voraussichtlich] [mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts] [bzw. des jeweils aktuellsten Basisprospekts] [bzw.] [am Tag, an dem die Emittentin das öffentliche Angebot der Wertpapiere nicht mehr fortsetzt] [●].] <u>[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 24. Januar 2017 begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:]</u> Der Basisprospekt vom 24. Januar 2017 verliert am [●] 2018 seine

		Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [●] 2018 nicht beendet worden ist.] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zu lesen.] Der anfängliche Ausgabepreis des Wertpapiers [je Serie von Wertpapieren] und das Gesamtvolumen [je Serie von Wertpapieren] ist: <u>[ISIN jedes Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und entsprechenden anfänglichen Ausgabepreis und Gesamtvolumen eingeben]</u> Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin.
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen. [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.] [BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich]] ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.] [BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London]] und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als [Anbieterin und] Gegenpartei. Zudem kann und wird die [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.] [BNP PARIBAS S.A. (gegebenenfalls handelnd durch Niederlassungen oder Tochtergesellschaften)] in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der [Anbieterin,] Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und

		über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können. Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.
--	--	--

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekannten oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. BNP PARIBAS S.A. als Alleingesellschafterin der Emittentin sowie Verpflichtete unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Emittentin und damit auf den Wert der Wertpapiere und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrages oder sonstiger zu zahlenden Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Wertpapiere investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).

Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von gemäß diesem Prospekt begebenen Wertpapieren betreffen, finden sich im Abschnitt "4. Risikofaktoren" des Registrierungsformulars vom 4. Juli 2016 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, in der Fassung des Nachtrags vom 2. August 2016 sowie des Nachtrags vom 13. Oktober 2016, und die per Verweis an dieser Stelle in diesen Basisprospekt einbezogen sind (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich nachstehend unter "IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN - Per Verweis einbezogene Angaben").

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

Anleger, die in die Wertpapiere investieren möchten, müssen die Funktionsweise der verschiedenen Wertpapierarten verstehen.

Bei allen nachfolgenden Produkten besteht das Risiko eines Totalverlustes im Hinblick auf das eingesetzte Kapital. Dies ist selbst dann der Fall, wenn in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen ist, da der Mindestbetrag erheblich unter dem Kaufpreis eines Wertpapiers liegen kann.

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerts sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

(i) Produkt 1: Bonus/BonusPRO Zertifikate

Wenn der Beobachtungskurs die Barriere, je nach Ausgestaltung, erreicht oder unterschritten bzw. unterschritten hat, kann, abhängig vom Referenzpreis, der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, bis auf **null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Im Falle eines Mindestbetrages pro Wertpapier kann der Auszahlungsbetrag lediglich dem Wert, der in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entsprechen. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bei den Bonus Zertifikaten (Typ Classic) ist der Beobachtungszeitraum im Hinblick auf die Laufzeit länger als bei den Bonus^{PRO} Zertifikaten (Typ PRO). Ein Erreichen bzw. Unterschreiten der Barriere ist also bei den Bonus Zertifikaten (Typ Classic) während eines längeren Zeitraums möglich.

(ii) Produkt 2: Capped Bonus/Capped BonusPRO Zertifikate

Der Auszahlungsbetrag ist nach oben begrenzt auf den Höchstbetrag, der sich für nennwertlose Wertpapiere aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis und für Wertpapiere mit Nennwert aus der Multiplikation des Caps mit dem Nennwert ergibt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

Wenn der Beobachtungskurs die Barriere, je nach Ausgestaltung, erreicht oder unterschritten bzw. unterschritten hat, kann, abhängig vom Referenzpreis, der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, bis auf **null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Im Falle eines Mindestbetrages pro Wertpapier kann der Auszahlungsbetrag lediglich dem Wert, der in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entsprechen. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bei den Capped Bonus Zertifikaten (Typ Classic) ist der Beobachtungszeitraum im Hinblick auf die Laufzeit länger als bei den Capped Bonus^{PRO} Zertifikaten (Typ PRO). Ein Erreichen bzw. Unterschreiten der Barriere ist also bei den Capped Bonus Zertifikaten (Typ Classic) während eines längeren Zeitraums möglich.

(iii) Produkt 3: Reverse Bonus/Reverse BonusPRO Zertifikate

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, bereits aufgrund der Reverse-Struktur des Wertpapiers beschränkt ist, trägt er auf der anderen

Seite das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn der Beobachtungskurs die Barriere, je nach Ausgestaltung, erreicht oder überschritten bzw. überschritten hat, kann, abhängig vom Referenzpreis, der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, bis auf **null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Im Falle eines Mindestbetrages pro Wertpapier kann der Auszahlungsbetrag lediglich dem Wert, der in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entsprechen. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je höher der Referenzpreis ist.

Bei den Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic) ist der Beobachtungszeitraum im Hinblick auf die Laufzeit länger als bei den Reverse Bonus^{PRO} Zertifikaten (Typ PRO). Ein Erreichen bzw. Überschreiten der Barriere ist also bei den Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic) während eines längeren Zeitraums möglich.

(iv) Produkt 4: Capped Reverse Bonus/Capped Reverse BonusPRO Zertifikate

Der Auszahlungsbetrag ist nach oben begrenzt auf den Höchstbetrag, der sich für nennwertlose Wertpapiere aus dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Cap und für Wertpapiere mit Nennwert aus der mit dem Nennwert multiplizierten Differenz aus dem ReverseLevel und dem Cap ergibt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko nicht in jedem Fall von einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

Wenn der Beobachtungskurs die Barriere, je nach Ausgestaltung, erreicht oder überschritten bzw. überschritten hat, kann, abhängig vom Referenzpreis, der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, bis auf **null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Im Falle eines Mindestbetrages pro Wertpapier kann der Auszahlungsbetrag lediglich dem Wert, der in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entsprechen. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je höher der Referenzpreis ist.

Bei den Capped Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic) ist der Beobachtungszeitraum im Hinblick auf die Laufzeit länger als bei den Capped Reverse Bonus^{PRO} Zertifikaten (Typ PRO). Ein Erreichen bzw. Überschreiten der Barriere ist also bei den Capped Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic) während eines längeren Zeitraums möglich.

(v) Produkt 5: DISCOUNT Zertifikate (ohne physische Lieferung)

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben auf den Cap (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) beschränkt ist, trägt er auf der

anderen Seite das Verlustrisiko und damit das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Hierbei ist im Fall eines Unterschreitens des Caps zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, bis auf **null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Im Falle eines Mindestbetrages pro Wertpapier kann der Auszahlungsbetrag lediglich dem Wert, der in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entsprechen. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

(vi) Produkt 6: DISCOUNT Zertifikate (mit physischer Lieferung)

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben auf den Cap (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko und damit das Risiko des Erhalts eines Physischen Basiswerts, dessen Gegenwert substantiell unter dem für ein DISCOUNT Zertifikat gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **null (0)** sinken kann. Das DISCOUNT Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Hierbei ist zu beachten, dass der Gegenwert der zu liefernden Physischen Basiswerte umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bezüglich der mit der physischen Lieferung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren - Risiko bei physischer Lieferung“ verwiesen.

(vii) Produkt 7: SPRINT Zertifikate mit Cap

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, da der Wertpapierinhaber nur bis zum Cap an einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts teilnimmt, trägt der Wertpapierinhaber auf der anderen Seite das Verlustrisiko und damit das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt, bzw. das Risiko des Erhalts eines Physischen Basiswerts, dessen Wert gegebenenfalls unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt, wenn der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt (oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Basispreis entspricht) bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – darüber hinaus ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist.

Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, bis auf **null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Im Falle eines Mindestbetrages pro Wertpapier kann der Auszahlungsbetrag lediglich dem Wert, der in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entsprechen. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist im Fall eines Unterschreitens des Caps zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bei den SPRINT Zertifikaten mit Cap kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

(viii) Produkt 8: SPRINT Zertifikate ohne Cap

Wenn – im Fall von SPRINT Zertifikaten ohne Cap, die keine Barrierenbeobachtung vorsehen - der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet (oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Referenzpreis am Bewertungstag dem Basispreis entspricht) bzw. – im Fall von SPRINT Zertifikaten ohne Cap, die eine Barrierenbeobachtung vorsehen - der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet (oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Referenzpreis am Bewertungstag dem Basispreis entspricht) und darüber hinaus ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, kann, abhängig vom Referenzpreis, der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, bis auf **null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Im Falle eines Mindestbetrages pro Wertpapier kann der Auszahlungsbetrag lediglich dem Wert, der in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entsprechen. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bezüglich der mit der physischen Lieferung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren - Risiko bei physischer Lieferung“ verwiesen.

Bei den SPRINT Zertifikaten ohne Cap kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

(ix) Produkt 9: Airbag Zertifikate (Typ 1)

Wenn die Endgültigen Bedingungen einen Cap vorsehen, ist der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt, da der Wertpapierinhaber nur bis zum Cap an einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts teilnimmt.

Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag die Airbagschwelle unterschreitet, kann, abhängig vom Referenzpreis, der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, bis auf **null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Im Falle eines Mindestbetrages pro Wertpapier kann der Auszahlungsbetrag lediglich dem Wert, der in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entsprechen. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bei den Airbag Zertifikaten (Typ 1) kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

(x) Produkt 10: Airbag Zertifikate (Typ 2)

Wenn die Endgültigen Bedingungen einen Cap vorsehen, ist der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt, da der Wertpapierinhaber nur bis zum Cap an einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts teilnimmt.

Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag die Airbagschwelle unterschreitet, kann, abhängig vom Referenzpreis, der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis und, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, bis auf **null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Im Falle eines Mindestbetrages pro Wertpapier kann der Auszahlungsbetrag lediglich dem Wert, der in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entsprechen. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bei den Airbag Zertifikaten (Typ 2) kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

(xi) Produkt 11: Aktienanleihe

Wenn

(a) – im Fall von Aktienanleihen, bei denen keine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist – der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet; bzw.

(b) – im Fall von Aktienanleihen, bei denen eine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist – je nach Ausgestaltung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (i) ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist **und** der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet, oder (ii) der Referenzpreis die Barriere unterschreitet bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Referenzpreis die Barriere erreicht oder unterschreitet,

kann der Auszahlungsbetrag (sofern die Aktienanleihen ausschließlich einen Barausgleich vorsehen) bzw. der Gegenwart der zu liefernden Physischen Basiswerte (sofern die Aktienanleihen gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen), abhängig von dem dann vorliegenden Kurs des Basiswerts, substantiell unter dem Nennwert bzw. unter dem für eine Aktienanleihe gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **null (0)** sinken. Die Aktienanleihe wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet (ohne Berücksichtigung der Zinszahlung(en)) das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust der Aktienanleihe zu kompensieren.

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag (sofern die Aktienanleihen ausschließlich einen Barausgleich vorsehen) **bzw. der Gegenwart der zu liefernden Physischen Basiswerte** (sofern die Aktienanleihen gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen) **umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.**

Im Hinblick auf Aktienanleihen, die gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, wird bezüglich der mit der physischen Lieferung verbundenen Risiken auf die Ausführungen nachstehend unter „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren - Risiko bei physischer Lieferung“ verwiesen.

Der Zinsbetrag *per annum* (p. a.) entspricht dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz des Nennwerts je Aktienanleihe. Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines

Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln. Da es sich um eine Berechnungsformel handelt, erhalten Investoren in die Wertpapiere gegebenenfalls nicht die Verzinsung für die tatsächlich abgelaufenen Kalendertage.

(xii) Produkt 12: Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Basket)

Wenn

(a) – im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket), bei denen keine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist – der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis erreicht oder unterschreitet; bzw.

(b) – im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket), bei denen eine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist – je nach Ausgestaltung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (i) ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist **und** der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis erreicht oder unterschreitet, oder (ii) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts die jeweilige Barriere unterschreitet bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts die jeweilige Barriere erreicht oder unterschreitet,

kann der Auszahlungsbetrag (sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket) ausschließlich einen Barausgleich vorsehen) bzw. der Gegenwart der zu liefernden Physischen Basiswerte (sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket) gegebenenfalls eine physische Lieferung eines Basiswerts vorsehen), abhängig von dem dann vorliegenden Kurs des maßgeblichen Basiswerts, substantiell unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **null (0)** sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet (ohne Berücksichtigung der Zinszahlung(en)) das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust des Wertpapiers zu kompensieren.

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag (sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket) ausschließlich einen Barausgleich vorsehen) **bzw. der Gegenwart der zu liefernden Physischen Basiswerte** (sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket) gegebenenfalls eine physische Lieferung eines Basiswerts vorsehen) **umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts ist.** Je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen ist dabei zu berücksichtigen, dass bei der Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags (sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket) ausschließlich einen Barausgleich vorsehen) bzw. für die Entscheidung, welcher Basiswert physisch geliefert wird (sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket) gegebenenfalls eine physische Lieferung eines Basiswerts vorsehen), der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung herangezogen werden kann.

Weiterhin ist im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket), bei denen eine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist, zu beachten, dass ein Barrieren-Ereignis – je nach Ausgestaltung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen – bereits dann eintreten kann, wenn auch nur ein Basiswert die jeweilige Barriere erreicht oder unterschreitet.

Bezüglich der mit der physischen Lieferung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren - Risiko bei physischer Lieferung“ verwiesen.

Der Zinsbetrag *per annum* (p. a.) entspricht dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz des Nennwerts je Aktienanleihe. Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln. Da es sich um eine Berechnungsformel handelt, erhalten Investoren in die Wertpapiere gegebenenfalls nicht die Verzinsung für die tatsächlich abgelaufenen Kalendertage.

(xiii) Produkt 13: Aktienanleihe (Chance)

Wenn:

- (i) der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet;
- (ii) der Referenzpreis die Barriere unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet; oder
- (iii) der Beobachtungskurs die Barriere unterschritten bzw. erreicht oder unterschritten hat und, falls in den Wertpapierbedingungen festgelegt, der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet,

kann, je nachdem, welche der Varianten (i)-(iii) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde(n), abhängig von dem dann vorliegenden Kurs des Basiswerts, der Gegenwert der zu liefernden Physischen Basiswerts substantiell unter den für eine Aktienanleihe gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **null (0)** sinken. Die Aktienanleihe wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust der Aktienanleihe zu kompensieren.

Hierbei ist zu beachten, dass der Gegenwart der zu liefernden Physischen Basiswerte umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bezüglich der mit der physischen Lieferung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren - Risiko bei physischer Lieferung“ verwiesen.

Die Wertpapierbedingungen für eine Aktienanleihe (Chance) sehen die Zahlung einer nicht von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Zahlung des Zinsbetrags vor.

Des Weiteren sehen die Wertpapierbedingungen für eine Aktienanleihe (Chance) die Möglichkeit der Zahlung eines zusätzlichen-Zinsbetrags in Abhängigkeit der Entwicklung des Basiswerts vor. Die Zahlung des zusätzlichen Zinsbetrags erfolgt, wenn an dem maßgeblichen Zins-Bewertungstag bzw. während des maßgeblichen Zins-Bewertungszeitraums der Basiswert den maßgeblichen Zins-Zahlungslevel überschreitet oder, sofern in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, erreicht hat.

Der Zinsbetrag bzw. der zusätzliche Zinsbetrag entspricht jeweils entweder *per annum* (p. a.) dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz oder dem in den Wertpapierbedingungen genannten festen Zinsbetrag je Aktienanleihe. Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Soweit der zu zahlende Zinsbetrag bzw. zusätzliche Zinsbetrag in Prozent p.a. berechnet wird, erfolgt die Zinsberechnung auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)), nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags bzw. zusätzlichen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt in diesem Fall basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. bzw. zusätzlicher Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a. bzw. zusätzlicher Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln. Da es sich um eine Berechnungsformel handelt, erhalten Investoren in die Wertpapiere gegebenenfalls nicht die Verzinsung für die tatsächlich abgelaufenen Kalendertage.

(xiv) Produkt 14: Anleihe

Wenn:

- (a) – im Fall von Anleihen, bei denen keine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist – der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet; bzw.

(b) – im Fall von Anleihen, bei denen eine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist – je nach Ausgestaltung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (i) ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist **und** der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet, oder (ii) der Referenzpreis die Barriere unterschreitet bzw. – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – der Referenzpreis die Barriere erreicht oder unterschreitet,

kann der Auszahlungsbetrag, abhängig von dem dann vorliegenden Kurs des Basiswerts, substantiell unter dem Nennwert bzw. unter dem für eine Anleihe gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **null (0)** sinken. Die Anleihe wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet (ohne Berücksichtigung der Zinszahlung(en)) das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust der Anleihe zu kompensieren.

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Der Zinsbetrag per annum (p. a.) entspricht dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz des Nennwerts je Anleihe. Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum wird auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln. Da es sich um eine Berechnungsformel handelt, erhalten Investoren in die Wertpapiere gegebenenfalls nicht die Verzinsung für die tatsächlich abgelaufenen Kalendertage.

(xv) Produkt 15: Festzinsanleihe Plus

Verlustrisiko bei Erreichen bzw. Unterschreiten der Barriere bzw. des Startkurses

Im Fall der Festzinsanleihe Plus, die keine physische Lieferung vorsieht, trägt der Anleger das Verlustrisiko, sofern der Referenzpreis, je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen die Barriere bzw. den Startkurs unterschreitet oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter dem Reduzierten

Maßgeblichen Nennwert oder den für eine Anleihe gezahlten Kaufpreis sinken und im äußersten Fall null (0) betragen kann.

Im Fall der Festzinsanleihe Plus, die eine physische Lieferung vorsieht, trägt der Anleger das Verlustrisiko, sofern der Referenzpreis, je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen die Barriere bzw. den Startkurs unterschreitet oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht. In diesem Fall erhält der Anleger den Physischen Basiswert, dessen Gegenwert gegebenenfalls unter dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt und im äußersten Fall null (0) betragen kann. Bezüglich der mit der physischen Lieferung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren - Risiko bei physischer Lieferung“ verwiesen.

Bei dem Wertpapier besteht daher ein Verlustrisiko im Hinblick auf das eingesetzte Kapital einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Sofern bei einem Erwerb im Sekundärmarkt aufgrund des Erwerbszeitpunkts der Wertpapiere kein Anspruch auf Auszahlung des Teilrückzahlungsbetrages mehr besteht, ist sogar ein **Totalverlust** möglich (abgesehen von den Zinszahlungen).

Begrenzung des möglichen Ertrags

Die Festzinsbeträge, der Teilrückzahlungsbetrag und der Auszahlungsbetrag, die der Wertpapierinhaber erhalten kann, sind nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt. Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko, nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

(xvi) Produkt 16: Lock-In-Zertifikate

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Referenzpreises unter bzw. auf oder unter die Barriere und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn die Barriere verletzt wird, ist zu beachten, dass (i) je weiter der maßgebliche Referenzpreis unter den Startkurs fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird, und dass (ii) im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte allein der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Entwicklung maßgeblich sein kann, sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter dem Nennwert des Wertpapiers liegen und bis auf null (0) sinken. Das Wertpapier wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Sofern die Wertpapierbedingungen eine Verzinsung der Wertpapiere vorsehen, reicht diese gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust der Wertpapiere zu kompensieren.

Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko, nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

(xvii) Produkt 17: Twin Win Zertifikat

Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Referenzpreises unter den Startkurs bzw. die Barriere, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen. Sofern in den Endgültigen Bedingungen eine Barriere Anwendung findet, ist für die Höhe des Auszahlungsbetrags maßgeblich, ob während der Laufzeit ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist. Bei dem Wertpapier besteht daher ein Verlustrisiko im Hinblick auf das eingesetzte Kapital einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) bestimmt. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann der Zusatzbetrag auch null (0) betragen.

Auszahlungsbetrag kann auf Maximalbetrag begrenzt sein

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Auszahlungsbetrag auf einen Maximalbetrag begrenzt sein. In diesem Fall ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht an einer Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile jenseits des maßgeblichen Caps teilhaben kann.

Risiko im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors

Bei der Anwendung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Höhe eines bestimmten Faktors. Je nach Ausstattung der Wertpapiere kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

(xviii) Produkt 18: EDS Anleihe bzw. Altiplano Anleihe

Sofern - je nach Ausgestaltung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen – (i) der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis eines in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Basiswerts_(i) den maßgeblichen Startkurs unterschreitet oder (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) erreicht bzw. (ii) für mindestens einen Basiswert_(i) ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz aus (i) einhundert (100) Prozent und der Summe für Digital_(k) ermittelt wird. Dabei entspricht "Digital_(k)" (i) null Prozent für jeden in den Endgültigen Bedingungen genannten maßgeblichen Basiswert_(i), für den kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, und (ii) für jeden in den Endgültigen Bedingungen genannten maßgeblichen Basiswert_(i), für den ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, einem Prozentsatz, der gebildet wird, indem eins durch die Anzahl der maßgeblichen Basiswerte_(i) geteilt und das Ergebnis mit einhundert Prozent multipliziert wird.

Der Auszahlungsbetrag ist umso geringer, abhängig von der Ausgestaltung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, je mehr Barrieren-Ereignisse bei den relevanten Basiswerten_(i) eingetreten sind. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **null (0)** sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Auch wenn die Wertpapierbedingungen eine Verzinsung der Wertpapiere vorsehen, reicht diese gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust des Wertpapiers zu kompensieren.

Der Auszahlungsbetrag wird höchstens dem Nennwert entsprechen.

Im Fall einer Verzinsung der Wertpapiere entspricht der Zinsbetrag entweder dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen festen Zinsbetrag oder einem Zinsbetrag, der anhand eines Zinssatzes *per annum* (p. a.), das heißt anhand eines in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatzes des Nennwerts je Wertpapier, berechnet wird. Der Zinsbetrag, der anhand eines Zinssatzes p.a. ermittelt wird, wird bezogen auf einen Zinslauf-Zeitraum auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln. Da es sich um eine Berechnungsformel handelt, erhalten Investoren in die Wertpapiere gegebenenfalls nicht die Verzinsung für die tatsächlich abgelaufenen Kalendertage.

(xix) Produkt 19: Anleihe mit bedingtem Bonus

Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht **und ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts entspricht. Abhängig vom Referenzpreis, kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem Nennwert bzw. unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **null (0)** sinken, so dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet. **Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.**

Weiterhin ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag maximal dem Nennwert multipliziert mit dem BonusLevel entspricht. Dementsprechend partizipiert der Anleger nicht an einer über das BonusLevel hinausgehenden positiven Entwicklung des Basiswerts.

2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Basiswert

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

Es besteht das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (**Totalverlust**). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Die vorliegenden Wertpapiere sind einer Direktinvestition in den Basiswert nicht vergleichbar, weil (i) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist bzw. anders bemessen wird, (ii) die Einlösung und/oder Abrechnung zu den in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Wertpapiere entweder wertlos verfallen können oder der Auszahlungsbetrag pro Wertpapier lediglich dem Mindestbetrag entspricht und der Verlust damit nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Des Weiteren sind die Reverse Wertpapiere (Produkt 3 und 4) einer Direktinvestition in den Basiswert nicht vergleichbar, weil das Wertpapier regelmäßig dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Die Wertpapiere mit Ausnahme von Produkt 11 bis 16 sowie gegebenenfalls Produkt 18 (Aktienanleihe, Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Basket), Aktienanleihe (Chance), Anleihe, Festzinsanleihe Plus sowie Lock-In-Zertifikate und gegebenenfalls EDS Anleihen bzw. Altiplano Anleihen) verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.

Die Aktienanleihe, Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Basket), Aktienanleihe (Chance), Anleihe, Festzinsanleihe Plus sowie Lock-In-Zertifikate sowie gegebenenfalls EDS Anleihen bzw. Altiplano Anleihen (Produkt 11 bis 16 sowie gegebenenfalls Produkt 18) verbriefen über die Zinszahlung hinaus keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen über die Zinszahlung hinaus keinen sonstigen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt kompensiert werden.

Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann entweder für den Fall, dass kein Mindestbetrag bezahlt wird, das Risiko des Verlustes des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten

(**Totalverlust**) und für den Fall, dass ein Mindestbetrag bezahlt wird das Risiko des Totalverlusts des nahezu gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Entwicklung des Basiswerts auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert bzw. und, sofern zutreffend, auf die im Basiswert enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der ausgeübten bzw. einzulösenden Wertpapiere und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Basiswert und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden.

Zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des Auszahlungsbetrages bzw. für die Lieferung des Physischen Basiswerts kann ein größerer, in den Wertpapierbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen. An etwaigen Kursänderungen des Basiswerts während dieses Zeitraums nehmen die Wertpapierinhaber nur für den Fall der Lieferung des Physischen Basiswerts teil, wie in nachstehendem Abschnitt „Risiko bei physischer Lieferung“ erläutert. Im Fall der Zahlung des Auszahlungsbetrags, nehmen die Wertpapierinhaber in diesem Zeitraum an etwaigen Kursveränderungen des Basiswerts nicht mehr teil.

Risiko bei physischer Lieferung

Für die Produkte 6 bis 13 und Produkt 15 können die Wertpapierbedingungen die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des in den Wertpapierbedingungen bestimmten Basiswerts (der "**Physische Basiswert**") vorsehen. In diesem Fall erlöschen mit Lieferung des Physischen Basiswerts sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass die Wertpapierbedingungen die Möglichkeit der Tilgung durch physische Lieferung entweder obligatorisch für die in den Wertpapierbedingungen bestimmten Fälle oder ausschließlich nach Wahl der Emittentin vorsehen können.

Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen trägt der Wertpapierinhaber das Risiko der Lieferung eines Physischen Basiswerts, dessen Gegenwert unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen kann.

Die Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgt innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Tagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben). Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Etwaige Kursschwankungen der in entsprechender Anzahl an den Wertpapierinhaber zu liefernden Physischen Basiswerte zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere und der tatsächlichen Lieferung der Physischen Basiswerte können zu Lasten des Wertpapierinhabers gehen. Ein Wertverlust der Physischen

Basiswerte kann deshalb noch nach dem jeweils maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere eintreten und ist vom Wertpapierinhaber zu tragen. Bei entsprechender Entwicklung der Physischen Basiswerte kann der Wert der Physischen Basiswerte null betragen.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Basiswerts anfallen, können – insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts – zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen und damit die Erlöse aus dem Physischen Basiswert mindern.

Eine Veräußerung des Physischen Basiswerts setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf des Physischen Basiswerts zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert des Physischen Basiswerts möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Basiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Basiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Basiswerte zurückzukaufen.

Sofern es sich bei dem Physischen Basiswert um einen Fondsanteil handelt, sollte der Wertpapierinhaber folgendes beachten:

- (i) Auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft können bestimmte Vergütungen, wie beispielsweise eine Verwaltungsvergütung, erhoben werden. Auch diese vom Investor nicht zu beeinflussenden Kostenbelastungen mindern, neben den auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds anfallenden sonstigen Kosten, bereits während des Haltens des Physischen Basiswerts dessen Wert und damit die Erlöse aus dem Physischen Basiswert;
- (ii) Soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Lieferung eines in den Wertpapierbedingungen genannten Anteils an einem Investmentfonds, dem sog. Physischen Basiswert, in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl. Die Besteuerung von Erträgen (einschließlich des Verkaufserlöses) aus Investmentfonds in Deutschland ist seit dem 1. Januar 2004 im Wesentlichen in dem Investmentsteuergesetz geregelt. Die steuerliche Beurteilung ist dabei unter anderem von der Erfüllung bestimmter Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten der Fondsgesellschaft für den jeweiligen Fonds abhängig.

Die Emittentin übernimmt in diesem Zusammenhang keine Gewähr dafür, (i) dass die jeweilige Fondsgesellschaft ihren Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten nachkommt, (ii) dass für die Anleger eine bestimmte steuerliche Behandlung der Fondserträge erreicht wird und (iii) dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Potenzielle Anleger sollten deshalb ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Basiswerts konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des potenziellen Anlegers in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

- (iii) Die jeweilige Fondsgesellschaft handelt unabhängig von der Emittentin und es ist der Emittentin nicht möglich, das Management des jeweiligen Investmentfonds bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Emittentin übereinstimmen. Dementsprechend

übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass die Ziele der Anlagepolitik des jeweiligen Investmentfonds tatsächlich erreicht werden.

- (iv) Eine Rückgabe der Fondsanteile als Physische Basiswerte ist nur in den im Prospekt des jeweiligen Investmentfonds vorgesehenen Zeitabständen, d.h. zu den dort bestimmten Rückgabeterminen, möglich. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Physischen Basiswerte verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Physischen Basiswerte möglich.

Sofern es sich bei dem Physischen Basiswert um Namensaktien handelt, sollte der Wertpapierinhaber folgendes beachten: Ist der zu liefernde Basiswert eine auf den Namen lautende Aktie (Namensaktie) muss der Empfänger dafür Sorge tragen, dass die Aktien im Aktienbuch oder einem äquivalenten offiziellen Aktienregister der jeweiligen Gesellschaft eingetragen werden. Die Eintragung der Aktien ist Voraussetzung für die Wahrnehmung von mit den Aktien verbundenen Rechten wie zum Beispiel Teilnahme an Hauptversammlungen und Stimmrechtsausübung. Die Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen einer Lieferung von Namensaktien schließen die Eintragung der Aktien nicht ein.

Währung

Wenn der durch die Wertpapiere verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls einer der Komponenten des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Basiswerts (oder einzelner Komponenten des Basiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Daher kann sich das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrags durch eine ungünstige Entwicklung des Wechselkurses entsprechend vermindert und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.
- (c) Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, in der Zahlungen unter den Wertpapieren erfolgen, und der Heimatwährung des Wertpapierinhabers, die für die sonstigen wirtschaftlichen und finanziellen Umstände des Wertpapierinhabers hauptsächlich relevant ist, für den Wertpapierinhaber nachteilig sein können. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um die Währung eines Schwellenlandes handelt. Die Ausführungen zu den "Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen" im nachstehenden Abschnitt "3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren" gelten in diesem Zusammenhang analog. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Wechselkurse starken Schwankungen unterliegen und durch das Angebot von und die Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten bestimmt werden.

Falls die Endgültigen Bedingungen eine Quanto Umrechnung vorsehen, erfolgt eine Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung. Obwohl die Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung erfolgt und insofern kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und

dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können – insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts – zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers führen, die den Ertrag des jeweiligen Wertpapiers beeinträchtigen. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden.

Kosten/Vertriebsvergütung

Sowohl der Ausgabepreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der BNP Paribas Gruppe. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdeckt. Diese Kosten mindern den Ertrag der Wertpapiere entsprechend.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Den Ausgabeaufschlag in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zahlt der Wertpapierinhaber an seine Hausbank.

Daneben sind vom Wertpapierinhaber Verwahrkosten in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Zusätzlich können dem Wertpapierinhaber Kosten im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen, über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte und Risiko der beschränkten Laufzeit

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte), dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht keine Sicherheit, dass potentielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erfolgt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung oder einer Veräußerung der Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts des gezahlten Kaufpreises für die Wertpapiere einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Wertpapieren seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Wertpapiere daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Wertpapiere in der Lage ist.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Wertpapieren

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse(n) einbezogen werden oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein. Im Falle der Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel im Freiverkehr bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten besteht keine Rechtspflicht der Emittentin zur Aufrechterhaltung einer Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Der letzte Börsenhandelstag für die Wertpapiere ist voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Fälligkeitstag.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der "**Kommissionsvorschlag**") für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer (*financial transaction tax*, "**FTT**") in Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**") gemacht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transaktionen im Hinblick auf die Wertpapiere (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden.

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die Finanztransaktionssteuer unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung finden. Generell würde es für bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat "errichtet" sein – oder als "errichtet" gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einer in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in

Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar ist, geändert werden. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen.

Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich der Finanztransaktionssteuer fachmännisch beraten zu lassen.

Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (*foreign account tax compliance provisions*) des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA (FATCA) kann es zu Einbehalten in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, sodass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Zahlungen auf die Wertpapiere unterliegen möglicherweise der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz laut Doppelbesteuerungsabkommens). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30 % auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf.

anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden.

Die Feststellung der Emittentin, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den "IRS"). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die Wertpapierinhaber in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

In Bezug auf die Wertpapiere können gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten eines jeden Landes, in welchem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren anfallen.

Bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich eventuell anfallender Steuern, sollten sich potenzielle Inhaber von Wertpapieren daher individuell von einem eigenen Steuerberater Rat einholen.

Da zu Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar ist. Zusätzlich zu diesem Einschätzungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige oder rückwirkende Änderungen des deutschen Steuerrechts eine abweichende steuerliche Beurteilung bedingen. Diese Einschätzungs- und Steuerrechtsänderungsrisiken bestehen auch im Hinblick auf sämtliche anderen betroffenen Jurisdiktionen. Auch hier besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben. Die Wertpapiere können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen als vom Wertpapierinhaber erwartet.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Risiken im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen festzulegenden Betrag je Wertpapier. Dieser wird als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis und gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und bis auf null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals) und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht.

Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu solchen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags bzw., im Fall der physischen Lieferung, die Lieferung des jeweiligen Physischen Basiswerts verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Allgemeines Renditerisiko

Da je nach Struktur der Wertpapiere ggf. die Verzinsung und/oder die Rückzahlung von der Entwicklung des Basiswerts abhängig sind, lässt sich die Rendite der Wertpapiere erst am Ende

der Laufzeit bestimmen, da erst zu diesem Zeitpunkt die Höhe sämtlicher Zahlungen auf die Wertpapiere bekannt ist.

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere können vorsehen, dass die Wertpapiere in Abhängigkeit der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts entweder zu einem gemäß den in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen ermittelten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, soweit in den Endgültigen Bedingen bestimmt, durch Lieferung des Physischen Basiswerts zurückgeführt werden, wobei in diesem Fall das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals besteht; dies ist selbst dann der Fall, wenn in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen ist, da der Mindestbetrag erheblich unter dem Kaufbetrag eines Wertpapiers liegen kann, jeweils vorbehaltlich des Ausfallrisikos der Emittentin und einer etwaigen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zu dem in den Wertpapierbedingungen genannten Fälligkeitstag hält.

Nicht berücksichtigt werden dabei aber der tatsächlich bezahlte Ausgabepreis (inklusive eines etwaigen Ausgabeaufschlags) und etwaige Transaktionskosten. Veräußert der Wertpapierinhaber die Wertpapiere vor dem Laufzeitende, z.B. über die Börse, kann der Veräußerungserlös unter dem eingesetzten Kapital liegen, so dass für den Wertpapierinhaber Verluste entstehen. Der Anleger sollte deshalb seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er sein Kapital bis zum Laufzeitende in den Wertpapieren angelegt lassen kann.

Auch wenn der Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Rückzahlung durch die Emittentin behält, besteht das Risiko, dass seine Renditeerwartungen nicht erfüllt werden bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Allgemeine Marktpreisrisiken

Verschiedenste Einflussfaktoren wie z.B. Änderungen des Marktzinsniveaus, die Politik der Zentralbanken, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Inflation und unternehmensspezifische Faktoren hinsichtlich der Emittentin wirken sich auf den Kurs der Wertpapiere aus. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit unter den Nennwert bzw. den Anfänglichen Ausgabepreis bzw. den gezahlten Kaufpreis fällt und der Anleger im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet.

Marktpreisrisiken aufgrund der basiswertabhängigen Strukturen

Sofern die Rückzahlung bzw. die Verzinsung der Wertpapiere von der Entwicklung eines bestimmten Basiswerts bzw. Korbs abhängig ist, ist auch die Kursentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit in hohem Maße abhängig von der erwarteten und tatsächlichen Entwicklung des Basiswerts bzw. einzelner oder sämtlicher Korbbestandteile. Diese wiederum ist - je nach der Natur des Basiswerts bzw. des jeweiligen Korbbestandteils - abhängig von einer Vielzahl von Einflussfaktoren, wie der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen, Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Entwicklungen von Preisniveau und Währungskursen sowie politischen Gegebenheiten. Wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile negative Auswirkungen auf die Verzinsung und/oder Rückzahlung der Wertpapiere zu erwarten sind, wird sich dies negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Der Marktpreis der Wertpapiere kann während der Laufzeit unter dem Nennwert bzw. dem Anfänglichen Ausgabepreis bzw. dem gezahlten Kaufpreis liegen und bei einer

Veräußerung der Wertpapiere vor deren Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen.

Emittentin

Für Verbindlichkeiten der Emittentin besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtung. Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Wertpapierinhaber besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin die Gefahr eines Totalverlustes.

Rangordnung

Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Bei einer Insolvenz der Emittentin kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten.

Veräußerung der Wertpapiere

Die Wertpapierinhaber erhalten mit Ausnahme der Zinszahlungen für die Produkte 11 bis 16 sowie gegebenenfalls Produkt 18 (Aktienanleihen, Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket), Aktienanleihen (Chance), Anleihen sowie Festzinsanleihe Plus und Lock-In-Zertifikate sowie gegebenenfalls EDS Anleihen bzw. Altiplano Anleihen) vor der Auszahlung der Wertpapiere keine Zahlungen und können vor der Auszahlung der Wertpapiere somit lediglich einen Ertrag durch eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielen.

Jedoch ist nicht voraussehbar, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt und wie liquide dieser ist, bzw. ob die Wertpapiere dort überhaupt tatsächlich gehandelt werden. Ferner ist nicht klar, zu welchem Preis die Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden würden, bzw. ob nicht Regelungen den Kauf und Verkauf und somit die Handelbarkeit beschränken würden.

Der auf einem Sekundärmarkt zu erzielende Wert eines Wertpapiers kann zudem deutlich unter dem tatsächlichen Wert eines Wertpapiers liegen. Unter anderem kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass beim Verkauf eines Wertpapiers eine Transaktionsgebühr anfällt.

Die Emittentin bzw. ein Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe kann jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder über einen individuellen Vertrag erwerben und den Handel am Sekundärmarkt entsprechend einschränken bzw. erschweren, wodurch der Preis einzelner Wertpapiere beeinflusst werden kann. Es besteht keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Anpassungsereignisse

Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw. eines Potenziellen Anpassungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen anpassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert ersetzen. Ein solches Anpassungsereignis oder potenzielles Anpassungsereignis kann durch Ereignisse ausgelöst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Basiswert haben.

Des Weiteren hat die Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses das Recht die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung entspricht der Kündigungsbetrag einem von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Marktpreis, der auch unterhalb des Kaufpreises bzw. des Nennwerts liegen und im äußersten Fall **null (0)** betragen kann, so dass der Anleger einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals erleiden kann (siehe zur Ermittlung des Kündigungsbetrags und zum Wiederanlagerisiko auch unter II.B.2. "Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags").

Solche Anpassungen, Ersetzungen oder Kündigungen können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben, da der Wert der Wertpapiere hierdurch sinken kann. So kann sich beispielsweise ein Nachfolgebasiswert nachteiliger entwickeln als der ursprüngliche Basiswerts voraussichtlich getan hätte.

3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" auch Korbbestandteile und die zugrundeliegenden Basiswerts sowie die darin enthaltenen Werte.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Basiswert kann der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Basiswert beziehen, ist daher mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung, verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Zudem können über Basiswerte, die Rechtsordnungen in Schwellen- und Entwicklungsländern unterliegen, gegebenenfalls weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhabern üblicherweise zugänglich gemacht werden. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern. Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte, und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

Sämtliche der vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Aktien

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um eine Aktie, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien

Die Kursentwicklung einer als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Aktie hängt von der Entwicklung des die Aktien emittierenden Unternehmens ab. Doch auch unabhängig von der

Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage des die Aktien emittierenden Unternehmens kann der Kurs einer Aktie Schwankungen oder nachteiligen Wertveränderungen unterliegen. Insbesondere die allgemeine Konjunktur und die Börsenstimmung können die Kursentwicklung beeinflussen.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie als Basiswert bzw. als Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität und auch politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Basiswert bzw. Korbbestandteil ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Die Kursentwicklung der Aktie kann Einflüssen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für das Unternehmen anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, was zu einem Totalverlust für den Wertpapiergläubiger führen kann, oder dass der Aktienkurs starken Schwankungen ausgesetzt ist.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien in besonderem Maße von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund geringerer Handelsvolumina extrem illiquide sein. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf solche Aktien beziehen, zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Anleger in die Wertpapiere haben keine Aktionärsrechte

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung in Aktien als Basiswert bzw. als Korbbestandteil, einschließlich etwaiger Stimmrechte und möglicher Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Aktie.

Keine Eintragung ins Aktionärsregister bei physischer Lieferung von Namensaktien

Wenn es sich bei der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Aktie um eine auf den Namen des Inhabers eingetragene Aktie handelt oder die in einem Basiswert enthaltenen Aktien (z.B. in einem Index oder Korb) auf den Namen des Inhabers eingetragen sind (jeweils eine "**Namensaktie**") und die Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Bedingungen der Wertpapiere verpflichtet ist, dem Wertpapiergläubiger diese Aktien gemäß den Bedingungen physisch zu liefern, können die Rechte aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und Ausübung der Stimmrechte) nur von Aktionären ausgeübt werden, die im Aktionärsregister oder einem vergleichbaren offiziellen vom Emittenten dieser Namensaktien geführten Verzeichnis

eingetragen sind. Im Falle von Namensaktien ist die der Emittentin obliegende Verpflichtung zur Lieferung der Aktien lediglich auf die Bereitstellung in einer Form und mit einer Ausstattung beschränkt, die die börsenmäßige Lieferbarkeit ermöglicht, und umfasst nicht die Eintragung in das Aktionärsregister. In diesen Fällen sind alle Ansprüche wegen Nichtleistung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ausgeschlossen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen der Gesellschaft, deren Aktien als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet werden, auf eine andere Währung als die Währung, in der der Wert der Aktien berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Aktienwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte einer Aktiengesellschaft können solche Risiken nicht ausschließen.

Interessenkonflikte der Emittentin in Bezug auf die Aktie

Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft, die den Basiswert oder Korbbestandteil emittiert hat, besitzen, was zu Interessenkonflikten führen kann. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich auch dazu entschließen, den Basiswert bzw. den Korbbestandteil nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf den Basiswert bzw. den Korbbestandteil beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Metalle und Rohstoffe

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um ein Metall oder einen Rohstoff, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Metalle oder Rohstoffe

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Rohstoff oder einem Metall als Basiswert bzw. als Korbbestandteil unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweilige(n) Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Metall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) und Metalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Metalle ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Metallen zu Spekulationszwecken erfolgt, und diese Anlagekategorie möglicherweise weniger liquide ist als z.B. Aktien, die an Aktienmärkten gehandelt werden.

Abhängigkeit von dem Wert der Metalle oder Rohstoffe

Die Rohstoff- und Metallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Es ist zu beachten, dass als Basiswert verwendete Metalle bzw. Rohstoffe 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Emittentin, der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Bedingungen der Wertpapiere maßgeblichen Grenze, Barriere oder Schwelle kommen kann.**

Kartelle und regulatorische Änderungen

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Metallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Metallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Metalle auswirken kann.

Geringe Liquidität

Viele Rohstoff- und Metall-Märkte sind nicht besonders liquide und somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Politische Risiken

Metalle werden häufig in Schwellenländern gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Metalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Metallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Metalls, das als Basiswert bzw. als Korbbestandteil der Wertpapiere verwendet wird, auswirken.

Indizes

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Index, unterliegt das Regelwerk des Index möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen.

Auch soweit ein Index, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien, so dass eine Einflussnahme der Emittentin ausgeschlossen ist.

Der Index-Sponsor bzw. die für die Zusammensetzung des Index zuständige Person sowie die Emittentin können während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen, welche unter Umständen eine Zulassung oder Registrierung des jeweiligen Index-Sponsors bzw. der für die Zusammensetzung

des Index zuständigen Person und eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erfordern. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf, insbesondere wenn eine Zulassung oder Registrierung nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. In diesen Fällen ist zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Wertpapierbedingungen vorzunehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen.

Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen im Fall von Preisindizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Sofern es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Preisindex (auch Kursindex genannt) handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Performanceindizes – Dividendenausschüttungen der im Basiswert bzw. Korbbestandteil enthaltenen Aktien nicht zu einer Erhöhung des Stands des Basiswerts bzw. Korbbestands führen. Anleger profitieren somit nicht von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die in einem Preisindex enthaltenen Aktien.

Risiken im Hinblick auf Dividendenzahlungen und sonstige Ausschüttungen im Fall von Performanceindizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Sofern es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Performanceindex handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Preisindizes - Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen hinsichtlich der im Index enthaltenen Aktien bei der Ermittlung der Höhe des Indexstandes Berücksichtigung finden. Entsprechend besteht das Risiko, dass alleine durch die Berücksichtigung solcher Dividendenzahlungen oder sonstiger Ausschüttungen im Kurs des Index eine nach den Wertpapierbedingungen relevante Barriere verletzt wird, was negative Folgen für die etwaige Verzinsung und/oder die Rückzahlung haben kann.

Risiko der Änderung der Indexberechnung

Bestimmungen zur Berechnung der Kurse des Index werden durch den Betreiber des Index im entsprechenden Regelwerk zu dem Index festgelegt. Die Emittentin hat daher keinen Einfluss auf die Berechnung der Kurse durch den Betreiber des Index sowie mögliche Änderungen des Regelwerks, die einen Einfluss auf die Berechnung der Kurse haben.

Anleger sollten zudem beachten, dass die von dem Betreiber des Index während der entsprechenden Börsenhandelszeiten berechneten, offiziellen Kurse des Index von möglichen vor- oder nachbörslichen Kursen des Index sowie von Kursen von auf den Index bezogenen Termin- bzw. Optionskontrakten - unter Umständen auch erheblich - abweichen können.

Im Fall eines Index als Basiswert kann daher keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die angewendeten Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren (negativ) beeinflussen kann.

Terminkontrakte

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um Terminkontrakte und ist in den Wertpapierbedingungen ein sogenannter Roll Over vorgesehen, kann es zu den folgenden Risiken im Zusammenhang mit dem Roll Over kommen:

Zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird der Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden. Obwohl der ersetzende Terminkontrakt (mit Ausnahme der Laufzeit) die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Basiswert kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben und somit zu einem Verlust bei der Investition des Anlegers in die Wertpapiere führen können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Terminkontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende Basiswert aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den Basiswert durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der Basiswert aufweist, zu ersetzen und bzw. oder die Wertpapierbedingungen anzupassen oder (ii) die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Zuge einer solchen Veränderung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Kursverlusten (bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals) bei den Wertpapieren kommen kann bzw. aufgrund einer vorzeitigen Kündigung spätere Kursgewinne der Wertpapiere nicht realisiert werden können.

Börsennotierte Fondsanteile

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen börsennotierten Fondsanteil, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf die Kurse von börsennotierten Fondsanteilen, sog. Exchange Traded Funds, die als Basiswerte bzw. als Korbbestandteile verwendet werden, ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile. **Potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, als Anlageklasse vertraut sein.**

Konzept eines Exchange Traded Fund; Börsennotierung

Ein Exchange Traded Fund (*börsennotierter Fonds* - "**ETF**" oder "**Fonds**") ist ein von einer in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds oder ein als Gesellschaft organisiertes Vermögen, dessen Anteile ("**Fondsanteile**") an einer Börse notiert sind. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass die Börsennotierung der Anteile eines ETF während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere beibehalten wird. Zudem bietet eine Börsennotierung keine Gewähr dafür, dass die Anteile an ETFs stets liquide sind und damit jederzeit über die Börse veräußert werden können, da der Handel an den Börsen entsprechend den jeweiligen Börsenordnungen ausgesetzt werden kann.

Wertbildende Faktoren; Verwendung von Schätzwerten

Der Kurs eines ETF, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, beruht dabei im Wesentlichen auf dem Anteilspreis des ETF und damit auf dem Wert der durch den ETF gehaltenen Vermögensgegenstände abzüglich entsprechender Verbindlichkeiten, sog. Nettoinventarwert. Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark

(siehe nachfolgend unter "Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark; Tracking Error") führen damit grundsätzlich zu einem Verlust des Fonds und damit einem Wertverlust der Fondsanteile. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen des ETF niederschlägt.

Da ETFs ihren Nettoinventarwert zudem regelmäßig nur täglich berechnen, beruht ein gegebenenfalls fortlaufend von der Börse veröffentlichter Preis des ETF in der Regel auf Schätzungen des Nettoinventarwerts. Der geschätzte Nettoinventarwert kann sich von dem endgültigen, später veröffentlichten Nettoinventarwert des Fonds unterscheiden, womit während des Börsenhandels grundsätzlich das Risiko eines Auseinanderfallens der Kursentwicklung des ETF und der Entwicklung des tatsächlichen Nettoinventarwerts besteht.

Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark; Tracking Error

Ziel eines ETF ist dabei die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Korbs oder bestimmter Einzelwerte (jeweils eine "**Benchmark**"). Dennoch können die Bedingungen des ETF vorsehen, dass die Benchmark geändert werden kann. Daher bildet ein ETF möglicherweise nicht durchgehend die ursprüngliche Benchmark ab.

Bei der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark können ETFs eine sog. Vollnachbildung anstreben und damit direkt in die Einzelkomponenten der nachzubildenden Benchmark investieren, synthetische Nachbildungsmethoden, wie beispielsweise Swaps, oder andere Techniken zur Abbildung, wie beispielsweise sog. Sampling-Techniken, einsetzen. Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der Komponenten, die zur Nachbildung der Benchmark verwendet werden. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen der Benchmark, so genannter Tracking Error.

Im Gegensatz zu anderen Fonds findet bei ETFs in der Regel kein aktives Management durch die den ETF verwaltende Gesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch die maßgebliche Benchmark bzw. die gegebenenfalls darin abgebildeten Vermögensgegenstände vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust der zugrunde liegenden Benchmark besteht daher im Regelfall, insbesondere bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung oder synthetischen Nachbildung abbilden, ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Mit der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark sind zudem weitere typische Risiken verbunden:

- Bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung abbilden, kann es vorkommen, dass nicht sämtliche Komponenten der Benchmark tatsächlich auch erworben oder angemessen weiterveräußert werden können. Dies kann die Fähigkeit des ETF, die Benchmark nachzubilden, nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch auf die Wertentwicklung des ETF auswirken.
- Bei ETFs, die Swaps zur synthetischen Nachbildung der Benchmark einsetzen, besteht das Risiko, dass die Gegenpartei, die sog. Swap-Counterparty, ausfällt. Zwar können ETFs gegebenenfalls vertragliche Ansprüche bei Ausfall der Swap-Counterparty haben, dennoch

kann nicht ausgeschlossen werden, dass der ETF die Zahlung nicht oder nicht in der Höhe erhält, die er erhalten hätte, wenn die Swap-Counterparty nicht ausgefallen wäre.

- Bei ETFs, die die Benchmark unter Einsatz sog. Sampling-Techniken nachbilden, also die Benchmark weder voll noch synthetisch durch den Einsatz von Swaps nachbilden, können Portfolien von Vermögensgegenständen entstehen, die sich nicht oder nur zu einem geringen Teil aus den tatsächlichen Komponenten der Benchmark zusammensetzen. Daher entspricht das Risikoprofil eines derartigen ETF nicht notwendigerweise auch dem Risikoprofil der Benchmark.
- Soweit ETFs Derivate zur Nachbildung oder zu Absicherungszwecken einsetzen, können sich Verluste der Benchmark potenziell deutlich vergrößern, sog. Hebelwirkung.

Konzentrationsrisiken

Ein als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeter ETF kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark regelmäßig auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall können die ETFs größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn sie eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen und Industriesektoren beachten würden. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei ETFs, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. ETFs, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffs auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere. Soweit ein ETF seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des ETF, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen des ETF, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des ETF berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines ETF können solche Risiken nicht ausschließen. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass die Benchmark gegebenenfalls in einer anderen Währung als der ETF berechnet wird. Falls daher die Benchmark insbesondere für die Ermittlung der Gebühren und Kosten in die Währung des ETF umgerechnet wird, können sich Devisenkursschwankungen nachteilig auf den Wert der Fondsanteile auswirken.

Interessenkonflikte

In Verbindung mit der Geschäftstätigkeit eines ETF können zudem bestimmte Interessenkonflikte eintreten, die sich möglicherweise nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Bei einer im Fondsmanagement handelnden Person oder einem Berater des ETF können potentielle Interessenkonflikte unter anderem aufgrund von Gebührenrückerstattungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Darüber hinaus können im Fondsmanagement handelnde Personen oder Berater des ETF und ihre jeweiligen Angestellten Dienstleistungen für andere Dritte (wie Management-, Handels- oder Beratungsleistungen) erbringen. Zwar werden die im Fondsmanagement handelnden Personen oder die Berater des ETF im Regelfall bestrebt sein, die Anlagemöglichkeiten gleichmäßig auf sämtliche ihrer Kunden zu verteilen, dennoch ist es wahrscheinlich, dass sich das Anlageportfolio des Fonds und die Portfolios anderer Kunden unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele gleich oder ähnlich sind. Gegebenenfalls kann eine dieser Personen versucht sein, bei lukrativen Anlagen zunächst diejenigen Portfolios vorzuziehen, bei denen die höchste Gebühr anfällt. Ebenso können im Fondsmanagement handelnde Personen oder die Berater des Fonds bei Erbringung von Management-, Handels- oder Beratungsleistungen für Dritte Empfehlungen erteilen oder Positionen eingehen, die sich von denjenigen, die für den ETF erteilt bzw. für oder durch den ETF gehalten werden, unterscheiden oder mit dem ETF konkurrieren.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den ETF erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei ETF auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des ETF selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des ETF entstehen können. Auf der Ebene der vom ETF getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des ETF beeinträchtigen.

Auf Ebene eines ETF können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds hinter der Wertentwicklung der Benchmark zurückgeblieben ist. Aber auch falls die Zahlung einer Erfolgsgebühr davon abhängig ist, dass die Wertentwicklung des ETF die Wertentwicklung der Benchmark übersteigt, kann eine Erfolgsgebühr dann anfallen, wenn die Wertentwicklung des ETF insgesamt (beispielsweise auf Grund der negativen Entwicklung der Benchmark) negativ ist. Auf Ebene des ETF können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt.

Eingeschränkte Aufsicht

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder können in Investmentvehikel investieren, die selbst keiner Aufsicht unterliegen. Umgekehrt kann die Einführung einer Aufsicht über bisher unregulierte Fonds dazu führen, dass erhebliche Nachteile für den Fonds und damit auch die Wertpapiere eintreten.

Nicht börsennotierte Fondsanteile

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen nicht börsennotierten Fondsanteil, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf den Kurs des als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteils ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile. **Potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, als Anlageklasse vertraut sein.**

Marktrisiko

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds erworbenen Wertpapiere oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Fondsanteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt.

Illiquide Anlagen

Der Fonds kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltefrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den Fonds möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Der Fonds erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren führen.

Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Wertpapiere führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus tragen Wertpapiergläubiger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Wertpapiere die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können.

Auflösung eines Fonds

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere vorzunehmen. Derartige Anpassungen

können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin.

Konzentrationsrisiken

Der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendete Fonds kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen gegebenenfalls auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall kann der Fonds größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn er eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen oder Industriesektoren beachten würde. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei Fonds, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. Fonds, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffs auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere Märkte. Soweit ein Fonds seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des Fonds, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines Fonds können solche Risiken nicht ausschließen.

Abhängigkeit von den Anlageverwaltern

Die Wertentwicklung des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des Fonds zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Anlageentscheidung verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austausch solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder zur Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben

werden, dass es dem Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des Fonds, der den Wertpapieren zugrunde liegt, (und somit der Wertpapiere) möglich.

Interessenkonflikte

In Verbindung mit der Geschäftstätigkeit eines als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds können zudem bestimmte Interessenkonflikte eintreten, die sich möglicherweise nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Bei einer im Fondsmanagement handelnden Person oder einem Berater des Fonds können potentielle Interessenkonflikte unter anderem aufgrund von Gebührenrückerstattungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Darüber hinaus können im Fondsmanagement handelnde Personen oder Berater des Fonds und ihre jeweiligen Angestellten Dienstleistungen für andere Dritte (wie Management-, Handels- oder Beratungsleistungen) erbringen. Zwar werden die im Fondsmanagement handelnden Personen oder die Berater des Fonds im Regelfall bestrebt sein, die Anlagemöglichkeiten gleichmäßig auf sämtliche ihrer Kunden zu verteilen, dennoch ist es wahrscheinlich, dass sich das Anlageportfolio des Fonds und die Portfolios anderer Kunden unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele gleich oder ähnlich sind. Gegebenenfalls kann eine dieser Personen versucht sein, bei lukrativen Anlagen zunächst diejenigen Portfolios vorzuziehen, bei denen die höchste Gebühr anfällt. Ebenso können im Fondsmanagement handelnde Personen oder die Berater des Fonds bei Erbringung von Management-, Handels- oder Beratungsleistungen für Dritte Empfehlungen erteilen oder Positionen eingehen, die sich von denjenigen, die für den Fonds erteilt bzw. für oder durch den Fonds gehalten werden, unterscheiden oder mit dem Fonds konkurrieren.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den Fonds erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei Fonds auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des Fonds selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds entstehen können. Auf der Ebene der vom Fonds getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des Fonds beeinträchtigen.

Auf Ebene eines Fonds können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Auf Ebene des Fonds können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt.

Eingeschränkte Aufsicht

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder können in Investmentvehikel investieren, die selbst keiner Aufsicht unterliegen. Umgekehrt kann die Einführung einer Aufsicht über bisher

unregulierte Fonds dazu führen, dass erhebliche Nachteile für den Fonds und damit auch die Wertpapiere eintreten.

Währungswechselkurse

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Währungswechselkurs, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Währung(en). Zahlungen hängen von der Entwicklung der zugrunde liegenden Währung(en) ab und können erheblich unter dem Betrag liegen, den der Wertpapiergläubiger ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Währung eines Schwellenlandes handelt. Potenzielle Anleger sollten daher mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Weitere gesetzliche Einschränkungen des freien Umtauschs können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Es ist zu beachten, dass Währungswechselkurse als Basiswert bzw. Korbbestandteil 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Emittentin, der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere maßgeblichen Grenze, Barriere oder Schwelle kommen kann.

Referenzsätze

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Referenzsatz, sollte beachtet werden, dass eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in den entsprechenden Referenzsatz unterliegt.

Referenzsätze, die als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet werden, sind mit besonderen Risiken verbunden, weil sie durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten bestimmt werden, die wiederum durch wirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Zentralbanken und Regierungen sowie andere politische Faktoren beeinflusst werden. Anleger sollten in diesem Zusammenhang berücksichtigen, dass Referenzsätze, wie zum Beispiel der LIBOR, der EURIBOR sowie auch andere Referenzsätze, Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und anderer aufsichtsrechtlicher Regulierungen und von Vorschlägen für Neuerungen sind. Jede Änderung eines Referenzsatzes als maßgeblicher Basiswert infolge von internationalen, nationalen oder anderen Vorschlägen für Neuerungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen können eine wesentliche negative Auswirkung auf die Wertentwicklung der Wertpapiere, die an einen solchen Referenzsatz geknüpft sind, haben (siehe hierzu auch den nachfolgenden Abschnitt "Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff- oder Devisenreferenzwerte und weiterer Arten von Referenzwerten").

American Depositary Receipts bzw. Global Depositary Receipts

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein American Depositary Receipt oder ein Global Depositary Receipt, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts als Basiswert verbunden sind, beachtet werden.

American Depositary Receipts sind in den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Depotbank (Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird.

Global Depositary Receipts sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Global Depositary Receipts werden regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank (Depositary) bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank (Depositary) wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert der Optionsscheine und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Optionsscheine werden wertlos.

Anleger tragen damit ein Ausfallrisiko sowohl der Depotbank als auch der Emittenten der den Depositary Receipts zugrundeliegenden Aktien. Anleger sollten daher zusätzlich die mit Aktien als Basiswert verbundenen Risikofaktoren beachten.

Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff- oder Devisenreferenzwerte und weiterer Arten von Referenzwerten

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können u.a. an die Entwicklung der London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), der Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") bzw. an andere Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff- oder Devisenindizes sowie weitere Arten von Indizes gekoppelt sein. Diese Richtwerte werden auch als sog. "**Referenzwerte**" bezeichnet. Diese Referenzwerte sind zum Teil Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige dieser Neuerungen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Diese Neuerungen können dazu führen, dass die betroffenen Referenzwerte eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit, oder ganz wegfallen, oder andere, derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen haben. Jede dieser

Auswirkungen kann eine wesentliche negative Wirkung auch auf Wertpapiere haben, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind.

Zu den maßgeblichen internationalen Reformvorschlägen für Referenzwerte gehören die Grundsätze für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden ("**IOSCO**") aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Market Benchmarks*) und die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (*EU Regulation on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds*, "**EU Referenzwert Verordnung**").

Am 28. April 2016 hat das Europäische Parlament den finalen Kompromisstext zur EU Referenzwert Verordnung angenommen. Die EU Referenzwert Verordnung wurde am 29. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 30. Juni 2016 in Kraft getreten. Die wesentlichen Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung gelten ab dem 1. Januar 2018.

Die EU Referenzwert Verordnung wird für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Referenzwerten in der EU gelten. Unter anderem (i) werden Referenzwert-Administratoren (oder, sofern nicht EU-ansässig, die Erfüllung bestimmter Gleichwertigkeitsvoraussetzungen in der jeweiligen Jurisdiktion bzw. bis zu der Bekanntmachung einer solchen Gleichwertigkeitsentscheidung die Anerkennung durch die Aufsichtsbehörden eines Mitgliedstaates bzw. die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme durch eine zuständige EU Behörde) eine Zulassung bzw. Registrierung benötigen und müssen die Anforderungen in Bezug auf Verwaltung von Referenzwerten erfüllen und (ii) wird die Nutzung von Referenzwerten von nicht zugelassenen Administratoren untersagt. Der Anwendungsbereich der EU Referenzwert Verordnung ist weit und wird außer auf sogenannte "kritische Referenzwerte" wie LIBOR und EURIBOR, auch auf viele andere Zinssatzindizes sowie auf Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenindizes und weitere Arten von Indizes (einschließlich proprietärer Indizes oder Strategien), auf die bestimmte Finanzinstrumente (d.h. Derivate oder Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gelistet sind oder über multilaterale Handelssysteme („**MTF**“), organisierte Handelssysteme („**OTF**“) oder systematische Internalisierer gehandelt werden), Finanzkontrakte und Investmentfonds zur Anwendung kommen. Verschiedene Arten von Referenzwerten unterliegen mehr oder weniger strengen Anforderungen, insbesondere kann ein erleichtertes Verfahren angewendet werden, wenn ein Referenzwert nicht auf Zinssätze oder Rohstoffe referenziert und der Wert des Finanzinstruments, Finanzkontrakts oder Investmentfonds, der auf einen Referenzwert referenziert, – vorbehaltlich weiterer Bedingungen – weniger als EUR 50 Mrd. beträgt (sogenannte „nicht signifikante“ Referenzwerte).

Die EU Referenzwert Verordnung könnte einen wesentlichen Einfluss auf Wertpapiere haben, die an einen Referenzwert, einen Zinssatz oder einen Referenzwert-Index gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Ein Zinssatz oder Index, der ein Referenzwert ist, kann als solcher nicht verwendet werden oder nur noch für einen begrenzten Übergangszeitraum verwendet werden, der von der zuständigen Behörde festgelegt wird, wenn der Administrator keine Zulassung bzw. Registrierung erhält (oder – wenn er in einem Drittland ansässig ist – (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften), den Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht genügt bzw. bis zu einer solchen Entscheidung die Anerkennung nicht erlangt und nicht die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme erhält). Je nach Art des jeweiligen Referenzwerts

und den anwendbaren Bedingungen für die Wertpapiere, können Wertpapiere von einem Delisting betroffen sein bzw. angepasst bzw. vor Fälligkeit zurückgezahlt oder anderweitig beeinflusst werden; und

- die Methodologie oder andere Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen. Solche Änderungen können eine Reduzierung bzw. Erhöhung des jeweiligen Zinssatzes oder Standes des Index bewirken oder die Volatilität des veröffentlichten Zinssatzes oder Standes des Referenzwerts beeinflussen, was zu Anpassungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des jeweiligen Satzes bzw. Standes nach Ermessen der Berechnungsstelle.

Die internationalen, nationalen oder andere Vorschläge für Neuerungen sowie die allgemein erhöhten regulatorischen Kontrollen von Referenzwerten können die Kosten und Risiken bei der Verwaltung von Referenzwerten erhöhen oder andere Auswirkungen auf die Festlegung der Referenzwerte und die Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen haben. Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter Referenzwerte nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie, nach der bestimmte Referenzwerte berechnet werden, geändert werden. Ferner können diese Faktoren zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Der Wegfall von Referenzwerten oder die Veränderungen bezüglich der Verwaltung von Referenzwerten kann zu einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere, einer vorzeitigen Rückzahlung, einer ermessensabhängigen Bewertung der Berechnungsstelle oder anderen Konsequenzen im Zusammenhang mit Wertpapieren, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind, führen. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag solcher Wertpapiere haben.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die in dem Basisprospekt genannten Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN

Angaben über die Emittentin

Die Angaben über die Emittentin sind in dem Registrierungsformular der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH vom 4. Juli 2016 in der Fassung des Nachtrags vom 2. August 2016 sowie des Nachtrags vom 13. Oktober 2016 sowie etwaiger weiterer Nachträge dazu enthalten und an dieser Stelle per Verweis in den Basisprospekt einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich nachstehend unter "IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN - *Per Verweis einbezogene Angaben*").

Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist ("**Gegenpartei**"), können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei resultieren.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP PARIBAS S.A., gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London, Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist ("**Gegenpartei**"), können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP PARIBAS S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London) und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei resultieren.

Zudem kann die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bzw. die BNP PARIBAS S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London) in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin (im Falle der BNP ARBITRAGE S.N.C.), Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren verwenden.

Per Verweis einbezogene Angaben

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

hinterlegt. Sie sind jeweils ein in den Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierprospektgesetzes einbezogener Teil:

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
das Registrierungsformular vom 4. Juli 2016 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (das "Registrierungsformular 2016");	II. RISIKOFAKTOREN - <u>A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN</u> IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN – <i>Angaben über die Emittentin</i>
der Nachtrag Nr. 1 vom 2. August 2016 zum Registrierungsformular 2016;	II. RISIKOFAKTOREN - <u>A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN</u> IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN – <i>Angaben über die Emittentin</i>
der Nachtrag Nr. 2 vom 13. Oktober 2016 zum Registrierungsformular 2016;	II. RISIKOFAKTOREN - <u>A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN</u> IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN – <i>Angaben über die Emittentin</i>
die auf den Seiten 45 bis 155 der „Wertpapierbeschreibung vom 15. Juli 2013 gemäß §§ 5, 12 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle und/oder Futureskontrakte“ (die zusammen mit dem Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sowie sämtlichen Nachträgen hierzu und der Zusammenfassung vom 15. Juli 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH einen Basisprospekt darstellt) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen 2013");	X. WERTPAPIERBEDINGUNGEN (Seite 159)

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
die auf den Seiten 94 bis 361 des Basisprospekts vom 21. Februar 2014 zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse und/oder Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Futureskontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen und/oder Referenzsätzen“ der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen 2014")	X. WERTPAPIERBEDINGUNGEN (Seite 159)
die auf den Seiten 110 bis 419 des Basisprospekts vom 22. Januar 2015 zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse und/oder Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Futureskontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen und/oder Referenzsätzen“ der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen 2015")	X. WERTPAPIERBEDINGUNGEN (Seite 159)
die auf den Seiten 134 bis 556 des Basisprospekts vom 26. Januar 2016 zur Begebung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse und/oder	X. WERTPAPIERBEDINGUNGEN (Seite 159)

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Futureskontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen und/oder Referenzsätzen“ der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Wertpapierbedingungen (die " Wertpapierbedingungen 2016 ")	

Die oben genannten Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Webseite derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte eingesehen werden.

Die nicht ausdrücklich in den Basisprospekt einbezogenen Abschnitte der vorstehenden Dokumente sind für Anleger nicht relevant.

V. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Jeder Finanzintermediär, der Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, bzw. während der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich und/oder dem Großherzogtum Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist bzw. dass das Angebot der Wertpapiere auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt wird, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Wertpapiere.

Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VI. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Wertpapiere" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerts sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

(A) Allgemeiner Hinweis

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind Wertpapiere in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB, die unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin begründen und für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat (die "**Wertpapiere**").

Dieser Basisprospekt wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Wertpapierprospektgesetz zur Billigung eingereicht. Die BaFin hat diesen Basisprospekt einer Vollständigkeitsprüfung, welche eine Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit einschließt, unterzogen und anschließend gebilligt. Des Weiteren wurde der Basisprospekt an die zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren handelt es sich um besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage.

(B) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen / Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von dem Basiswert

Für den Fall der Produkte 1 bis 5 sowie den Produkten 14, 16, 17 bis 19 hat der Wertpapierinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung. Für den Fall der Produkte 6 bis 13 und Produkt 15, hat der Wertpapierinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - auf Lieferung des Physischen Basiswerts. Die Höhe des Auszahlungsbetrages bzw. der Gegenwert des zu liefernden maßgeblichen Physischen Basiswerts kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

Die Produkte 11 bis 13, Produkt 15, Produkt 16 und Produkt 18 (Aktienanleihe, Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Basket), Aktienanleihe (Chance), Anleihe, Festzinsanleihe Plus, Lock-In-Zertifikate und – sofern in den Wertpapierbedingungen vorgesehen - EDS Anleihe/Altiplano Anleihe) gewähren dem Wertpapierinhaber ferner das Recht, von der Emittentin Zahlung des Zinsbetrages zu verlangen.

- (C) *Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen.*

(i) Produkt 1: Bonus/BonusPRO Zertifikate

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des Beobachtungszeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten die Barriere nicht unterschritten bzw. nicht erreicht oder unterschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der für nennwertlose Wertpapiere aus der Multiplikation (i) entweder des BonusLevels oder, falls höher, des Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis und für Wertpapiere mit Nennwert aus der Multiplikation (i) des Nennwerts mit (ii) entweder dem BonusLevel oder, falls höher, der Wertentwicklung ermittelt wird.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des Beobachtungszeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten die Barriere unterschritten bzw. erreicht oder unterschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der für nennwertlose Wertpapiere aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis und für Wertpapiere mit Nennwert aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird.

Bei den Bonus^{PRO} Zertifikaten besteht der Unterschied zu den herkömmlichen Bonus Zertifikaten (Typ Classic) darin, dass im Hinblick auf die Laufzeit der für die Barrierenbetrachtung relevante Beobachtungszeitraum kürzer ist als bei den Bonus Zertifikaten (Typ Classic).

Entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

(ii) Produkt 2: Capped Bonus/Capped BonusPRO Zertifikate

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des Beobachtungszeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten die Barriere nicht unterschritten bzw. nicht erreicht oder unterschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der für nennwertlose Wertpapiere aus der Multiplikation (i) entweder des Bonuslevels oder,

falls höher, des Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird, **maximal** jedoch den Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt, und für Wertpapiere mit Nennwert aus der Multiplikation (i) des Nennwerts mit (ii) entweder dem BonusLevel oder, falls höher, der Wertentwicklung ermittelt wird, maximal jedoch den Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Nennwert ergibt.

- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des Beobachtungszeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten die Barriere unterschritten bzw. erreicht oder unterschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der für nennwertlose Wertpapiere aus der Multiplikation des maßgeblichen Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird, **maximal** jedoch den Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt, und für Wertpapiere mit Nennwert aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird, maximal jedoch den Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Nennwert ergibt.

Bei den Capped Bonus^{PRO} Zertifikaten besteht der Unterschied zu den herkömmlichen Capped Bonus Zertifikaten (Typ Classic) darin, dass im Hinblick auf die Laufzeit der für die Barrierenbetrachtung relevante Beobachtungszeitraum kürzer ist als bei den Capped Bonus Zertifikaten (Typ Classic).

Entspricht der Zahlungsbetrag **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Zahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

(iii) Produkt 3: Reverse Bonus/Reverse Bonus^{PRO} Zertifikate

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Zahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Zahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Zahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des Beobachtungszeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten die Barriere nicht überschritten bzw. nicht erreicht oder überschritten wird, wird die Emittentin einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der für nennwertlose Wertpapiere dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus (i) dem ReverseLevel und (ii) entweder dem Bonuslevel oder, falls niedriger, dem Referenzpreis entspricht und für Wertpapiere mit Nennwert dem Nennwert multipliziert mit der Differenz aus (i) dem ReverseLevel und (ii) entweder dem BonusLevel oder, falls niedriger, der Wertentwicklung entspricht.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des Beobachtungszeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten die Barriere überschritten bzw. erreicht oder überschritten wird, wird die Emittentin einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der für nennwertlose Wertpapiere dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem

Referenzpreis entspricht, und für Wertpapiere mit Nennwert dem Nennwert multipliziert mit der Differenz aus dem ReverseLevel und der Wertentwicklung entspricht.

Bei den Reverse Bonus^{PRO} Zertifikaten besteht der Unterschied zu den herkömmlichen Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic) darin, dass im Hinblick auf die Laufzeit der für die Barrierenbetrachtung relevante Beobachtungszeitraum kürzer ist als bei den Reverse Bonus Zertifikaten (Typ Classic).

Entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

(iv) Produkt 4: Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus^{PRO} Zertifikate

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des Beobachtungszeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten die Barriere nicht überschritten bzw. nicht erreicht oder überschritten wird, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der für nennwertlose Wertpapiere ermittelt wird aus der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Differenzbetrag aus (i) dem ReverseLevel und (ii) entweder dem BonusLevel oder, falls niedriger, dem Referenzpreis, maximal jedoch einem Höchstbetrag, der sich aus dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet, und für Wertpapiere mit Nennwert ermittelt wird aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz aus (i) dem ReverseLevel und (ii) entweder dem BonusLevel oder, falls niedriger, der Wertentwicklung, maximal jedoch einem Höchstbetrag, der sich aus der mit dem Nennwert multiplizierten Differenz aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – innerhalb des Beobachtungszeitraumes bzw. zu den festgelegten Zeitpunkten die Barriere überschritten bzw. erreicht oder überschritten wird, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der für nennwertlose Wertpapiere ermittelt wird aus der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Referenzpreis, maximal jedoch einem Höchstbetrag, der sich aus dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet, und für Wertpapiere mit Nennwert ermittelt wird aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz aus dem ReverseLevel und der Wertentwicklung, maximal jedoch einem Höchstbetrag, der sich aus der mit dem Nennwert multiplizierten Differenz aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet.

Bei den Capped Reverse Bonus^{PRO} Zertifikaten besteht der Unterschied zu den herkömmlichen Capped Reverse Bonus Zertifikaten darin, dass der für die Barrierenbetrachtung relevante Beobachtungszeitraum kürzer ist als bei den Reverse Bonus Zertifikaten.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

(v) Produkt 5: DISCOUNT Zertifikate (ohne physische Lieferung)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – der Cap erreicht bzw. überschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag den Höchstbetrag pro Wertpapier zahlen. Der Höchstbetrag ist ein Betrag in der Auszahlungswährung, der aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – der Cap unterschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

(vi) Produkt 6: DISCOUNT Zertifikate (mit physischer Lieferung)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen bzw. einen Physischen Basiswert zu liefern. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – der Cap erreicht bzw. überschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag den Höchstbetrag pro Wertpapier zahlen. Der Höchstbetrag ist ein Betrag in der Auszahlungswährung, der aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – der Cap unterschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmen und die Lieferung durchführen.

Der Auszahlungsbetrag bzw. der Gegenwert des Physischen Basiswerts kann geringer sein, als der für das Wertpapier gezahlte Kaufpreis. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Sollte die Lieferung unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

(vii) Produkt 7: SPRINT Zertifikate mit Cap

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen keine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist, bestimmt sich der zu zahlende Auszahlungsbetrag wie folgt:

- (a) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis überschreitet bzw. erreicht oder überschreitet, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (x) eins (1) und (y) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit (i) dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis **oder, falls niedriger**, (ii) dem Cap, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht.
- (b) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Basispreis, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht. In diesem Fall und falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen eine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist, bestimmt sich der zu zahlende Auszahlungsbetrag wie folgt:

- (a) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis überschreitet bzw. erreicht oder überschreitet, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (x) eins (1) und (y) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit (i) dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis **oder, falls niedriger**, (ii) dem Cap, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht.

- (b) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet **und kein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (c) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet **und ein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Basispreis, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht. In diesem Fall und falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Das "**Barrieren-Ereignis**" wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert und liegt beispielsweise vor, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die jeweilige Barriere unterschreitet oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

(viii) Produkt 8: SPRINT Zertifikate ohne Cap

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen keine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist, bestimmt sich der zu zahlende Auszahlungsbetrag wie folgt:

- (a) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis überschreitet bzw. erreicht oder überschreitet, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (i) eins (1) und (ii) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht.
- (b) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem

Referenzpreis und (ii) dem Basispreis, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht. In diesem Fall und falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen eine Barrierenbeobachtung vorgesehen ist, bestimmt sich der zu zahlende Auszahlungsbetrag wie folgt:

- (a) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis überschreitet bzw. erreicht oder überschreitet, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (i) eins (1) und (ii) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht.
- (b) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet **und kein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (c) Wenn der Referenzpreis – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet bzw. erreicht oder unterschreitet **und ein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Basispreis, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht. In diesem Fall und falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Das "**Barrieren-Ereignis**" wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert und liegt beispielsweise vor, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die jeweilige Barriere unterschreitet oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

(ix) Produkt 9: Airbag Zertifikate (Typ 1)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag

den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag der Basispreis überschritten bzw. erreicht oder überschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (x) eins (1) und (y) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit
 - (A) (i) dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis oder (ii) dem Cap, je nachdem, welcher der Werte niedriger ist; oder
 - (B) dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis, entspricht, je nachdem, welche der Varianten (i) oder (ii) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde, jeweils, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag (i) zum einen der Basispreis unterschritten bzw. erreicht oder unterschritten, jedoch (ii) zum anderen die Airbagschwelle überschritten bzw. erreicht oder überschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht.
- (c) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag die Airbagschwelle unterschritten bzw. erreicht oder unterschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Basispreis, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht. In diesem Fall und falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

(x) Produkt 10: Airbag Zertifikate (Typ 2)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag der Basispreis überschritten bzw erreicht oder überschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (x) eins (1) und (y) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit
 - (A) (i) dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis oder (ii) dem Cap, je nachdem, welcher der Werte niedriger ist; oder
 - (B) dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis, entspricht, je nachdem, welche der Varianten (i) oder (ii) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde, jeweils, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag (i) zum einen der Basispreis unterschritten bzw. erreicht oder unterschritten jedoch (ii) zum anderen die Airbagschwelle überschritten bzw. erreicht oder überschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht.
- (c) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Bewertungstag die Airbagschwelle unterschritten bzw. erreicht oder unterschritten wird, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis, und, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht. In diesem Fall und falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

(xi) Produkt 11: Aktienanleihe

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen (sofern die Aktienanleihen ausschließlich einen Barausgleich vorsehen) oder den Auszahlungsbetrag zu zahlen bzw. einen Physischen Basiswert zu liefern (sofern die Aktienanleihen gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen). Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt – sofern relevant - gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

- Im Fall von Aktienanleihen, die ausschließlich einen Barausgleich und keine Barrierenbeobachtung vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
- Im Fall von Aktienanleihen, die gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts und keine Barrierenbeobachtung vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag bzw. der Physische Basiswert wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, es sei denn eine solche Lieferung ist unmöglich. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.
- Im Fall von Aktienanleihen, die ausschließlich einen Barausgleich und eine Barrierenbeobachtung (*amerikanische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht **und** kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (c) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht **und** ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das "**Barrieren-Ereignis**" wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert und liegt beispielsweise vor, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die jeweilige Barriere unterschreitet oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht.

- Im Fall von Aktienanleihen, die gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts und eine Barrierenbeobachtung (*amerikanische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht **und kein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (c) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht **und ein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, es sei denn eine solche Lieferung ist unmöglich. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Das "**Barrieren-Ereignis**" wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert und liegt beispielsweise vor, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die jeweilige Barriere unterschreitet oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht.

- Im Fall von Aktienanleihen, die ausschließlich einen Barausgleich und eine Barrierenbeobachtung (*europäische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis die Barriere überschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis die Barriere unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
- Im Fall von Aktienanleihen, die gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts und eine Barrierenbeobachtung (*europäische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis die Barriere überschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis die Barriere unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, es sei denn eine solche Lieferung ist unmöglich. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Der Auszahlungsbetrag bzw. - sofern die Aktienanleihen gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen - der Gegenwert des gelieferten Physischen Basiswerts kann geringer sein als der Nennwert bzw. der für die Aktienanleihe gezahlte Kaufpreis. Dies kann – abgesehen von den Zinszahlungen - zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Neben der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. - sofern die Aktienanleihen gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen – der Lieferung des Basiswerts ist die Emittentin verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts an den Zins-Zahlungstagen den jeweiligen Zinsbetrag zu zahlen. Der zu zahlende Zinsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Der Zinssatz *per annum* (p. a.) entspricht dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz des Nennwerts je Anleihe und bezieht sich auf einen Zinslauf-Zeitraum von einem Jahr.
- (b) Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

Die Zahlung des Zinsbetrages für den Zinslauf-Zeitraum erfolgt jeweils am Zins-Zahlungstag.

(xii) Produkt 12: Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Basket)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung der zugrundeliegenden Basiswerte dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen (sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket) ausschließlich einen Barausgleich vorsehen) oder den Auszahlungsbetrag zu zahlen bzw. einen Physischen Basiswert zu liefern (sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket) gegebenenfalls eine physische Lieferung eines Basiswerts vorsehen). Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt – sofern relevant - gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

- Im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket), die ausschließlich einen Barausgleich und keine Barrierenbeobachtung vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn – je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen - die Referenzpreise sämtlicher Basiswerte den jeweiligen Basispreis überschreiten oder erreichen, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis des Basiswerts mit der – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen - schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bzw. dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen - schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung.
- Im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket), die gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts und keine Barrierenbeobachtung vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag bzw. der Physische Basiswert wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn – je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen - die Referenzpreise sämtlicher Basiswerte den jeweiligen Basispreis überschreiten oder erreichen, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen wird entweder der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung oder der Basiswert mit der besten Wertentwicklung physisch geliefert. Sofern eine Lieferung nicht möglich ist, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts mit der – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen - schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung entspricht.
- Im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket), die ausschließlich einen Barausgleich und eine Barrierenbeobachtung (*amerikanische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn – je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen - die Referenzpreise sämtlicher Basiswerte den jeweiligen Basispreis überschreiten oder erreichen, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht **und kein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (c) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis

unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht **und ein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Zahlungsbetrag dem Referenzpreis des Basiswerts mit der – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen - schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bzw. dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen - schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung.

Das "**Barrieren-Ereignis**" wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert und liegt beispielsweise vor, wenn der Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die jeweilige Barriere unterschreitet oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht.

- Im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket), die gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts und eine Barrierenbeobachtung (*amerikanische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Zahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn – je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen - die Referenzpreise sämtlicher Basiswerte den jeweiligen Basispreis überschreiten oder erreichen, entspricht der Zahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht **und kein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Zahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (c) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht **und ein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen wird entweder der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung oder der Basiswert mit der besten Wertentwicklung physisch geliefert. Sofern eine Lieferung nicht möglich ist, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts mit der – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen - schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung entspricht.

Das "**Barrieren-Ereignis**" wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert und liegt beispielsweise vor, wenn der Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts während des Beobachtungszeitraums die jeweilige Barriere unterschreitet oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht.

- Im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket), die ausschließlich einen Barausgleich und eine Barrierenbeobachtung (*europäische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Zahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn – je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen - die Referenzpreise sämtlicher Basiswerte die jeweilige Barriere überschreiten oder erreichen, entspricht der Zahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.

- (b) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts die jeweilige Barriere unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis des Basiswerts mit der – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen - schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bzw. dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts mit der – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen - schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung.
- Im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket), die gegebenenfalls eine physische Lieferung des Basiswerts und eine Barrierenbeobachtung (*europäische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn – je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen - die Referenzpreise sämtlicher Basiswerte die jeweilige Barriere überschreiten oder erreichen, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts die jeweilige Barriere unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, kommt es zur Lieferung des Physischen Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen wird entweder der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung oder der Basiswert mit der besten Wertentwicklung physisch geliefert. Sofern eine Lieferung nicht möglich ist, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts mit der – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen - schlechtesten bzw. besten Wertentwicklung entspricht.

Der Auszahlungsbetrag bzw. - sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket) gegebenenfalls eine physische Lieferung eines Basiswerts vorsehen - der Gegenwert des gelieferten Physischen Basiswerts kann geringer sein als der Nennwert bzw. der für das Wertpapier gezahlte Kaufpreis. Dies kann – abgesehen von den Zinszahlungen - zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Neben der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. - sofern die Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket) gegebenenfalls eine physische Lieferung eines Basiswerts vorsehen – der Lieferung des maßgeblichen Basiswerts ist die Emittentin verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung der zugrundeliegenden Basiswerte an den Zins-Zahlungstagen den jeweiligen Zinsbetrag zu zahlen. Der zu zahlende Zinsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Der Zinssatz *per annum* (p. a.) entspricht dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz des Nennwerts je Anleihe und bezieht sich auf einen Zinslauf-Zeitraum von einem Jahr.
- (b) Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

Die Zahlung des Zinsbetrages für den Zinslauf-Zeitraum erfolgt jeweils am Zins-Zahlungstag.

(xiii) Produkt 13: Aktienanleihe (Chance)

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen bzw. einen Physischen Basiswert zu liefern. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts wird wie folgt bestimmt:

(a) Wenn (gemäß den jeweiligen Wertpapierbedingungen):

- (i) der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder überschreitet;
- (ii) der Referenzpreis die Barriere nicht erreicht oder unterschreitet;
- (iii) der Beobachtungskurs die Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat; oder
- (iv) der Beobachtungskurs die Barriere erreicht oder unterschritten hat, jedoch der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder überschreitet,

wird die Emittentin, je nachdem, welche der Varianten (i) - (iv) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde(n), nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.

(b) Wenn (gemäß den jeweiligen Wertpapierbedingungen)

- (i) der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet,
- (ii) der Referenzpreis die Barriere erreicht oder unterschreitet; oder
- (iii) der Beobachtungskurs die Barriere erreicht oder unterschritten hat und der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet,

wird die Emittentin, je nachdem, welche der Varianten (i) - (iii) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde(n), nach dem Bewertungstag den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmen und die Lieferung durchführen.

Der Auszahlungsbetrag bzw. der Physischen Basiswert kann geringer sein, als der für die Aktienanleihe gezahlte Kaufpreis. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Sollte die Lieferung unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Darüber hinaus ist die Emittentin verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen

- (i) den jeweiligen Zinsbetrag unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts an dem Zins-Zahlungstag bzw. den Zins-Zahlungstagen zu zahlen, und
- (ii) den jeweiligen Zusätzlichen Zinsbetrag in Abhängigkeit der Entwicklung des Basiswerts zu zahlen. Die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags erfolgt, wenn an dem maßgeblichen Zins-Bewertungstag bzw. während des maßgeblichen Zins-Bewertungszeitraums der Basiswert den maßgeblichen Zins-Zahlungslevel überschreitet oder, sofern in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, erreicht hat.

Der zu zahlende Zinsbetrag bzw. Zusätzliche-Zinsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Soweit die Wertpapierbedingungen einen festen Zinsbetrag je Wertpapier vorsehen, wird dieser Zinsbetrag bezogen auf den jeweiligen Zins-Zahlungstag auf jedes Wertpapier angewandt;
- (b) Soweit die Wertpapierbedingungen einen Zinssatz *per annum* (p. a.) vorsehen, entspricht der Zinssatz dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz des Nennwerts je Anleihe und bezieht sich auf einen Zinslauf-Zeitraum von einem Jahr.

Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der

letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

Die Zahlung des Zinsbetrages bzw. des Zusätzlichen Zinsbetrags erfolgt am Zins-Zahlungstag bzw. an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag.

(xiv) Produkt 14: Anleihe

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt – sofern relevant – gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

- Im Fall von Anleihen, die keine Barrierenbeobachtung vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
- Im Fall von Anleihen, die eine Barrierenbeobachtung (*amerikanische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht **und kein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (c) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht **und ein** Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das "**Barrieren-Ereignis**" wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert und liegt beispielsweise vor, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die jeweilige Barriere unterschreitet oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht.

- Im Fall von Anleihen, die eine Barrierenbeobachtung (*europäische Barrierenbeobachtung*) vorsehen, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis die Barriere überschreitet oder - sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Nennwert des Wertpapiers.
 - (b) Wenn der Referenzpreis die Barriere unterschreitet oder - sofern in den jeweiligen

Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Der Auszahlungsbetrag kann geringer sein, als der für die Anleihe gezahlte Kaufpreis. Dies kann – abgesehen von den Zinszahlungen – zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Darüber hinaus ist die Emittentin verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts an den Zins-Zahlungstagen den jeweiligen Zinsbetrag zu zahlen. Der zu zahlende Zinsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Der Zinssatz *per annum* (p. a.) entspricht dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz des Nennwerts je Anleihe und bezieht sich auf einen Zinslauf-Zeitraum von einem Jahr.
- (b) Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

Die Zahlung des Zinsbetrages für den Zinslauf-Zeitraum erfolgt jeweils am Zins-Zahlungstag bzw. an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag.

(xv) Produkt 15: Festzinsanleihe Plus

Zahlung des Teilrückzahlungsbetrags am Teilrückzahlungstag

Der Wertpapierinhaber hat einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) auf Zahlung des Teilrückzahlungsbetrages am Teilrückzahlungstag. Dieser Anspruch ist unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Zusätzlich zur Zahlung des Teilrückzahlungsbetrags hat der Wertpapierinhaber weiterhin am Fälligkeitstag einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts entweder auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in

der Auszahlungswährung oder, wenn in den jeweiligen Wertpapierbedingungen vorgesehen, auf Lieferung des Physischen Basiswerts. Die Rückzahlung erfolgt gemäß der folgenden Szenarien:

- (a) Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Referenzpreis den Startkurs überschreitet (oder, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, diesem entspricht), so wird die Emittentin spätestens am Fälligkeitstag einen Zahlungsbetrag zahlen, der dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert entspricht.
- (b) Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Referenzpreis den Startkurs unterschreitet (oder, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, diesem entspricht), wird die Emittentin spätestens am Fälligkeitstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der aus der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis ermittelt wird. Falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag statt der Zahlung des Zahlungsbetrages, den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl gemäß den Wertpapierbedingungen zu liefern.

Der Zahlungsbetrag bzw. der Gegenwert des Physischen Basiswerts kann geringer sein, als der für die Aktienanleihe gezahlte Kaufpreis. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Sollte die Lieferung unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.】

Zusätzlich zur Zahlung des Teilrückzahlungsbetrags und des Zahlungsbetrags bzw. der Lieferung des Physischen Basiswerts sehen die Wertpapierbedingungen die Zahlung eines Zinsbetrags vor. Dieser Anspruch ist unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Der zu zahlende Zinsbetrag entspricht den in den Wertpapierbedingungen bestimmten und an dem jeweiligen Zinszahlungstag zahlbaren Festzinsbeträgen.

(xvi) Produkt 16: Lock-In-Zertifikate

Je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, werden die Art und Weise der Rückzahlung und der Zahlungsbetrag wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn an jedem bzw. mindestens einem Bewertungstag bzw. Lock-in Bewertungstag (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) während des vorangegangenen Lock-in Beobachtungszeitraums (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt) der maßgebliche Referenzpreis bzw. der maßgebliche Feststellungskurs bzw. Beobachtungskurs (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) des Basiswerts den maßgeblichen Lock-in Level überschritten bzw. überschritten oder diesem entsprochen hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), so wird die Emittentin einen Zahlungsbetrag zahlen, je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, ermittelt wird entweder (A) aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus (i) dem Höchststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag oder (B) aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem MAXLock-inLevel (d.h. der an einem Lock-in Bewertungstag bzw. in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum höchsten überschrittenen oder erreichten (sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen) maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung).

- (b) Wenn, je nach Bestimmung in den Emissionsbedingungen, an jedem bzw. mindestens einem Bewertungstag bzw. Lock-in Bewertungstag (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) während des vorangegangenen Lock-in Beobachtungszeitraums der maßgebliche Referenzpreis bzw. der maßgebliche Feststellungskurs bzw. Beobachtungskurs bzw. die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) des Basiswerts den maßgeblichen Lock-in Level (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) unterschritten bzw. unterschritten oder diesem entsprochen hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) und kein Barrieren-Ereignis (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt) eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Nennwert, bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht.
- (c) Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird.

Der Auszahlungsbetrag kann geringer sein als der für das Zertifikat gezahlte Kaufpreis und kann **null** betragen. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Entspricht der ermittelte Auszahlungsbetrag null (0) und sehen die Wertpapierbedingungen in diesem Fall einen Mindestbetrag vor, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

Dies gilt auch, wenn die Wertpapierbedingungen die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere vorsehen. Bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts oder der Basiswerte reichen die Zinsen gegebenenfalls nicht aus, um die Verluste des Wertpapierinhabers zu kompensieren.

(xvii) Produkt 17: Twin Win Zertifikat

Im Fall von Twin Win Zertifikaten, die keine Barriere vorsehen, gilt Folgendes:

- a) Für den Fall, dass der Referenzpreis unter bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – unter oder auf dem Startkurs notiert, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend einem Partizipationsfaktor an der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts. Absolute Wertentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Wertentwicklung positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem auch ein etwaiger Wertverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Wertsteigerung behandelt wird. Sofern in den Wertpapierbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Auszahlungsbetrag maximal einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag.

- b) Wenn der Referenzpreis über bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – über oder auf dem Startkurs notiert, partizipiert der Wertpapierinhaber in Höhe eines Partizipationsfaktors von der Wertentwicklung des Basiswerts, wobei die Endgültigen Bedingungen vorsehen können, dass der Auszahlungsbetrag auch in dieser Fallgestaltung maximal einem bestimmten Höchstbetrag entspricht. Der jeweilige Partizipationsfaktor, der zur Anwendung kommt, wenn der Referenzpreis (i) unter oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startkurs bzw. (ii) über oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startkurs notiert, kann unterschiedlich hoch sein, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Ebenso kann ein etwaiger Höchstbetrag unterschiedlich hoch sein, abhängig davon, ob der Referenzpreis (i) unter oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startkurs bzw. (ii) über oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startkurs notiert.

Im Fall von Twin Win Zertifikaten, die eine Barriere vorsehen, gilt Folgendes:

- a) Für den Fall, dass kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unter oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startkurs notiert, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend einem Partizipationsfaktor an der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Absolute Wertentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Wertentwicklung positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Wertverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Wertsteigerung behandelt wird. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Auszahlungsbetrag maximal einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag.
- b) Falls kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis über oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Startkurs notiert, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend einem Partizipationsfaktor an der Wertentwicklung des Basiswerts. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Auszahlungsbetrag auch in diesem Fall maximal einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag. Falls ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, partizipiert der Anleger an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Die Endgültigen Bedingungen können sogar vorsehen, dass, der Wertpapierinhaber im Fall des Eintritts des Barrieren-Ereignisses in Höhe eines Partizipationsfaktors an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipiert. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Auszahlungsbetrag auch in diesem Fall maximal einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag.

Ein Barrieren-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Preis oder Kurs des Basiswerts die (jeweilige) Barriere erreicht bzw. überschreitet bzw. unterschreitet, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Der jeweilige Partizipationsfaktor, der zur Anwendung kommt, wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist bzw. wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, kann unterschiedlich hoch sein, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Ebenso kann ein etwaiger Höchstbetrag unterschiedlich hoch sein, abhängig davon, ob ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist oder nicht.

(xviii) Produkt 18: EDS Anleihe bzw. Altiplano Anleihe

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung der zugrundeliegenden Basiswerte_(i) dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Zahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Zahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Zahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Der Zahlungsbetrag pro Wertpapier entspricht dem Nennwert, sofern - je nach Ausgestaltung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen – (i) der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis eines in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Basiswerts_(i) den maßgeblichen Startkurs überschreitet oder (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) erreicht bzw. (ii) für keinen Basiswert_(i) ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist.
- (b) Sofern - je nach Ausgestaltung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen – (i) der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis eines in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Basiswerts_(i) den maßgeblichen Startkurs unterschreitet oder (sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen) erreicht bzw. (ii) für mindestens einen Basiswert_(i) ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin einen Zahlungsbetrag bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz aus (i) einhundert (100) Prozent und (ii) der Summe für Digital_(k) ermittelt wird.

Dabei entspricht "Digital_(k)" (i) null Prozent für jeden in den Endgültigen Bedingungen genannten maßgeblichen Basiswert, für den kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, und (ii) für jeden in den Endgültigen Bedingungen genannten maßgeblichen Basiswert_(i), für den ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, einem Prozentsatz, der gebildet wird, indem eins durch die Anzahl der als Basiswert_(i) dienenden Werte geteilt und das Ergebnis mit einhundert Prozent multipliziert wird. Der Zahlungsbetrag wird höchstens dem Nennwert entsprechen, sofern für keinen Basiswert_(i) ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist.

Die Endgültigen Bedingungen können so ausgestaltet sein, dass sich die maßgeblichen Basiswerte_(i) aus einer bestimmten Art von Basiswerten (z.B. verschiedene Aktien) zusammensetzen. Es ist aber auch möglich, dass sich die Basiswerte_(i) aus verschiedenen Arten von Basiswerten (z.B. verschiedene Indizes und Aktien) zusammensetzen.

Der Zahlungsbetrag kann geringer sein, als der für das Wertpapier gezahlte Kaufpreis. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist die Emittentin weiterhin verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung der zugrundeliegenden Basiswerte_(i) an den Zins-Zahlungstagen den jeweiligen Zinsbetrag zu zahlen. Der zu zahlende Zinsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Der Zinsbetrag kann dem in den Wertpapierbedingungen angegebenen festen Zinsbetrag entsprechen; oder
- (b) der Zinsbetrag wird anhand eines Zinssatzes *per annum* (p. a.) ermittelt und entspricht dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz des Nennwerts je Anleihe und bezieht sich auf einen Zinslauf-Zeitraum von einem Jahr. Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

Die Zahlung des Zinsbetrages für den Zinslauf-Zeitraum erfolgt jeweils am Zins-Zahlungstag bzw. an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag.

(xix) Produkt 19: Anleihe mit bedingtem Bonus

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet oder – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert multipliziert mit dem BonusLevel entspricht.
- (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht, jedoch **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (c) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht **und ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts entspricht.

Das "**Barrieren-Ereignis**" wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert und liegt beispielsweise vor, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die jeweilige Barriere unterschreitet oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - erreicht.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust**.

(D) Weitere Angaben zu den Wertpapieren

(i) Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Wertpapiere wird jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

(ii) Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

(iii) Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung der grundsätzlichen steuerlichen Aspekte in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere. Diese Zusammenfassung stellt keine vollständige Analyse aller steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Wertpapiere dar. Insbesondere berücksichtigt diese Zusammenfassung keine konkreten Sachverhalte oder Umstände des einzelnen Inhabers der Wertpapiere. Die nachfolgende Darstellung beruht auf den zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Gesetzen und deren Auslegung. Diese Steuergesetze und deren Auslegung können sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern.

Zukünftigen Inhabern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Wertpapiere resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen oder sonstigen Steuergesetzen in der Bundesrepublik Deutschland und jedem anderen Staat, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ansässig sind.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Wertpapiere im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, der Kirchensteuer).

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Wertpapiere aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("Stückzinsen"). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt. Bei physischer Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere wird im Regelfall – vorbehaltlich der unten dargestellten Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere – der Marktwert der gelieferten Wertpapiere als Veräußerungserlös angesetzt. Soweit bei physischer Lieferung Anteile an einem Investmentfonds geliefert werden, erfolgt die Besteuerung der entsprechenden Erträge (einschließlich der Veräußerung) nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes, die hier – abgesehen von dem Hinweis auf eine mögliche, gegebenenfalls nachteilige Pauschalbesteuerung der Erträge – nicht weiter dargestellt werden.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet.

Bei Wertpapieren, unter denen die Emittentin zur physischen Lieferung von Aktien oder anderen Wertpapieren berechtigt ist, kann die Lieferung der Aktien oder anderen Wertpapiere abhängig von den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere in Bezug auf einen in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinn oder -verlust steuerneutral erfolgen. Die Anschaffungskosten des Investors in Bezug auf die Wertpapiere würden in diesem Fall auf die gelieferten Aktien oder anderen Wertpapiere als deren Anschaffungskosten übertragen werden. Die Besteuerung eines in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinns- bzw. -verlusts würde erst bei der Veräußerung bzw. Einlösung der gelieferten Aktien oder anderen Wertpapiere erfolgen.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z. B. bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z. B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden grundsätzlich – unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere – steuerlich berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Investor geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z. B. Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Verluste aus der Veräußerung von Aktien können zudem nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 (IV C 1 - S 2252/08/10004, Tz. 60 f.) ist ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt (vgl. ebenfalls Schreiben vom 18. Januar 2016, IV C 1 - S 2252/08/10004, Tz. 59).

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich Euro 801,00 (Euro 1.602,00 für zusammen veranlagte Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte sowie Quellensteuern, die aufgrund der EU-Zinsrichtlinie (wie unten definiert) einbehalten werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet bzw. gutgeschrieben werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine "**inländische Zahlstelle**") verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird, was grundsätzlich im Rahmen eines automatisierten Abzugsverfahrens erfolgt, sofern der Privatinvestor nicht einen sog. Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern eintragen lässt. Im Falle eines Sperrvermerks ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung auf ein bei einer anderen inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der Investor oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist.

Die inländische Zahlstelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der inländischen Zahlstelle nicht möglich ist, hat die inländische Zahlstelle auf Verlangen des Investors eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die inländische Zahlstelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der inländischen Zahlstelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen.

Im Zuge des Kapitalertragsteuereinbehalts durch die inländische Zahlstelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von deutschen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einbehalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger Stückzinsen, der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Die physische Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere stellt einen steuerpflichtigen Tauschvorgang dar, bei dem der Differenzbetrag zwischen dem Marktwert der Wertpapiere und ihren Anschaffungskosten (d.h. regelmäßig ihrem Buchwert) der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie grundsätzlich der Gewerbesteuer wie oben dargestellt unterliegt. Im Gegensatz zu im Inland ansässigen Investoren, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, ist eine Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere auf die gelieferten Vermögensgegenstände bei in einem inländischen Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren nicht möglich.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Investor, die die Wertpapiere in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Investors in Bezug auf die Wertpapiere. Die Einkünfte aus den Wertpapieren müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Ausländische Steuern und aufgrund der EU-Zinsrichtlinie (wie unten definiert) einbehaltene Quellensteuern können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet werden. Ausländische Steuern können unter gewissen Voraussetzungen auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Investoren

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Wertpapiere aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z. B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmten Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Wertpapiere bzw. Zinsscheine bei einer inländischen Zahlstelle bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Investoren erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempel- oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Basierend auf dem sog. „OECD Common Reporting Standard“ tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben (die „**Teilnehmenden Staaten**“), erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 potenziell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in

einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (der/die „**Mitgliedstaat(en)**“). Aufgrund einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die „**EU-Amtshilferichtlinie**“) werden die Mitgliedstaaten erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

In Deutschland erfolgt die Umsetzung der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie und des OECD Common Reporting Standards durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz („**FKAustG**“), das am 31. Dezember 2015 in Kraft trat.

Bisher wurde der zwischenstaatliche Informationsaustausch über Zinszahlungen auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „**EU-Zinsrichtlinie**“) erfasst. Die EU-Zinsrichtlinie sah einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Um eine Überschneidung mit der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie zu vermeiden, wurde die EU-Zinsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2017 (Österreich) bzw. 1. Januar 2016 (alle übrigen Mitgliedstaaten) aufgehoben. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen sowie entsprechende Verpflichtungen zum Quellensteuereinbehalt bezüglich Zahlungen, die vor diesen Daten erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben der EU-Zinsrichtlinie vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet. Diese Regelungen gelten bis zu einer Änderung fort. Zukünftige Inhaber der Wertpapiere, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich

Die folgenden Ausführungen sind eine allgemeine Beschreibung der Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich nach der derzeitigen Rechtslage und Verwaltungspraxis. Sie sind jedoch nicht als vollständige Darstellung sämtlicher steuerlichen Aspekte, die potenziell in Bezug auf die Wertpapiere relevant sein könnten, zu verstehen; insbesondere werden keine besonderen Verhältnisse und Umstände eines bestimmten Anlegers berücksichtigt. Auch kann sich die Rechtslage nach der Veröffentlichung dieses Prospekts jederzeit ändern. Die nachfolgende Darstellung der Besteuerungsgrundsätze kann und soll eine individuelle steuerrechtliche Beratung eines Anlegers nicht ersetzen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird daher empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG)) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Sofern nicht ausdrücklich Anderes erwähnt ist, bezieht sich das Folgende ausschließlich auf Anleger, die natürliche Personen sind und in Österreich ansässig sind.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Besteuerung bei natürlichen Personen

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen mit ihren Einkünften aus dem Verkauf, der Einlösung oder Abschichtung der Wertpapiere sowie mit allenfalls zufließenden Zinserträgen der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen und somit in der Regel dem besonderen Steuersatz von 27,5 %.

Als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten:

1. Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
2. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und

3. Einkünfte aus Derivaten, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 27,5 %. Über die Einbehaltung der KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht. Als inländische auszahlende oder depotführende Stelle gelten im Wesentlichen ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem Anleger nicht über eine auszahlende Stelle in Österreich zufließen, müssen hingegen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen aber ebenso einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 27,5 %. Bei inländischen wie ausländischen Einkünften besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 27,5 % unterliegenden Einkünfte zum persönlichen, progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption). Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden. Weder der Kapitalertragsteuerabzug noch der besondere Steuersatz kommt jedoch bei Schuldverschreibungen und Derivaten zur Anwendung, die nicht ("in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht") öffentlich angeboten werden; Einkünfte daraus unterliegen dem persönlichen Einkommensteuertarif mit einem Grenzsteuersatz bis zu 55 % (ab einem jährlichen Einkommen von €1 Million) und sind in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erzielten Erlös (z.B. Verkaufserlös, Einlöse- oder andere Abfindungsbeträge) und den Anschaffungskosten (aufgelaufene Zinsen werden jeweils mit einbezogen). Bei privat gehaltenen Wertpapieren beinhalten die Anschaffungskosten keine Anschaffungsnebenkosten. Bei Wertpapieren, die nicht zur selben Zeit erworben wurden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z. B. der Wegzug aus Österreich oder die Schenkung an eine in Österreich nicht ansässige Person, gelten im allgemeinen als (fiktive) Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen von der Besteuerung möglich. Beim Verlust des Besteuerungsrechts Österreichs kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der Kapitalertragsteuer. Im Fall der zeitgerechten Meldung des Wegzugs an die inländische auszahlende Stelle wird von dieser im Falle der späteren Veräußerung der Wertpapiere maximal der Wertzuwachs bis zum Wegzug im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfasst. Auch wenn die Wertpapiere nicht auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, ist anlässlich des Verlustes des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich an den Wertpapieren der Wertzuwachs zu erfassen, allerdings muss dies (inkl. eines zu prüfenden Antrags auf Besteuerungsaufschub) dann im Wege der Steuererklärung des Anlegers erfolgen. Befreiungen vom Kapitalertragsteuerabzug bestehen

- im Fall des Wegzugs in einen anderen EU-Staat oder der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere an eine in einem andere EU-Staat ansässige Person, sofern der Anleger in seiner Steuerveranlagung nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat und der Anleger der auszahlenden Stelle einen entsprechenden Abgabenbescheid vorlegt,
- bei einem Depotwechsel, wenn der Anleger die inländische auszahlende Stelle (allenfalls unter Beibringung der erforderlichen Nachweise) beauftragt, gewisse Mitteilungen an die neue auszahlende Stelle und (bei unentgeltlichen Übertragungen auf eine andere Person oder bei Übertragungen auf ausländische Depots) auch an das Finanzamt zu machen.

Der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen im privaten Bereich ist nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 27,5 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Darüber hinaus ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten einerseits und Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen und vergleichbaren Vermögensmassen andererseits nicht zulässig.

Eine österreichische depotführende Stelle ist verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr als Privatvermögen geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Negative Einkünfte sind dabei in erster Linie mit zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt erzielten positiven Einkünften auszugleichen. Ist dies nicht möglich, hat eine Gutschrift der zu einem früheren Zeitpunkt auf positive Einkünfte einbehaltenen KEST zu erfolgen. Kein depotübergreifender Verlustausgleich durch die depotführende Stelle erfolgt unter anderem im Fall von treuhändig oder gemeinschaftlich gehaltenen Depots oder wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nachgewiesen wurden. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere

Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 27,5 %. Während die KEST Endbesteuerungswirkung für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (z.B. Zinserträge) entfaltet, sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (einschließlich Einkünften aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen) und aus Derivaten in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen; sie unterliegen dennoch dem Sondersteuersatz von 27,5 %. Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen jedenfalls in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden, aber werden ebenso zum Sondersteuersatz von 27,5 % versteuert. Wie bei privaten natürlichen Personen können sämtliche Kapitaleinkünfte aber auch zum persönlichen Einkommensteuertarif versteuert werden (Regelbesteuerungsoption).

Bei Ermittlung des Betrags der realisierten Wertsteigerungen (z.B. im Fall des Verkaufs oder der Einlösung) im betrieblichen Bereich zählen – anders als im privaten Bereich – die Anschaffungsnebenkosten zu den Anschaffungskosten. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten, die dem Sondersteuersatz von 27,5 % unterliegen, sind vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebs zu verrechnen. Ein verbleibender

negativer Überhang kann zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen und – soweit nicht ausgleichbar – in künftige Wirtschaftsjahre vorgetragen werden. Die depotführende Stelle nimmt keinen Verlustausgleich für betrieblich gehaltene Depots vor; ein Verlustausgleich erfolgt im Wege der Veranlagung.

Zu beachten ist, dass Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch dann nicht abzugsfähig sind (d.h. keine Betriebsausgaben darstellen), wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten werden.

Besteuerung bei juristischen Personen

Unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit sämtlichen Einkünften aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen zwar grundsätzlich der KEST von 27,5 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann oder der übersteigende Betrag kann zurückerstattet werden. Der KEST-Abzug durch eine inländische auszahlende Stelle kann jedoch unterbleiben, wenn die empfangende Körperschaft dem Abzugsverpflichteten schriftlich erklärt, dass die Kapitaleinkünfte Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung) und diese Befreiungserklärung auch an das Finanzamt übermittelt. Verluste aus der Ausübung oder Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und Wertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen zwar grundsätzlich der KEST von 27,5 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann oder der übersteigende Betrag kann zurückerstattet werden; im Regelfall unterbleibt jedoch der KEST-Abzug aufgrund der Befreiung nach § 94 Z 12 Einkommensteuergesetz (EStG).

Ergänzende Anmerkungen zu ausländischen Kapitalanlagefonds

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde und auf Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen, anwendbar ist, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, sofern er im Ausland einem Ertragsteuersatz von weniger als 15% unterliegt oder umfassend steuerbefreit ist; eine Veranlagung nach den Grundsätzen der Risikostreuung wäre laut Investmentfondsrichtlinien der österreichischer Finanzverwaltung jedoch nur dann der Fall, wenn für Zwecke der Emission der Wertpapiere ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der dem jeweiligen Index zugrundeliegenden Wertpapiere (oder anderer Basiswerte) durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt – was insbesondere Schuldverschreibungen betreffen kann, bei denen der Emittent den Basiswert auszuliefern hat – oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt. Finanzinstrumente, die nicht-österreichische Emittenten ausgeben, könnten daher als Investmentfondsanteile qualifiziert werden, was im Fall fehlender Meldungen zu einer ungünstigen

Pauschalbesteuerung führen kann. Dies ist anhand der einzelnen Produkte in einer Gesamtwürdigung aller Umstände zu beurteilen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von österreichischen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einhalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für die Republik Österreich oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein

Am 1. Januar 2013 trat das Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Ein ähnliches Abkommen, das zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen wurde, ist seit dem 1. Januar 2014 anwendbar (Abgeltungssteuerabkommen). Die Abgeltungssteuerabkommen sehen vor, dass schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind oder von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwaltet werden, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer zu erheben haben. Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit auch das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Die Abgeltungssteuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die von den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz bzw. dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen erfasst sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Durch das am 27. Mai 2015 geänderte Zinsbesteuerungsabkommen EU-Schweiz, das am 1. Jänner 2017 in Kraft tritt, soll zwischen der Schweiz und den EU Mitgliedstaaten der automatische Informationsaustausch nach dem globalen OECD Standard eingeführt werden. Laut Bericht des Finanzausschusses des österreichischen Nationalrats ist das geänderte Zinsbesteuerungsabkommen EU-Schweiz im Verhältnis zu allen Mitgliedstaaten, inklusive Österreich, am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Am 12. November 2016 wurde in Folge dessen zwischen Österreich und der Schweiz ein Protokoll zur Aufhebung des Abgeltungssteuerabkommens zwischen Österreich und der Schweiz unterzeichnet, dessen Genehmigung durch den österreichischen Nationalrat und Bundesrat am 15. Dezember 2016 bereits erfolgte. Das Protokoll, das die Einhebung der Abgeltungssteuer durch die Schweiz aufhebt, tritt 30 Tage nach erfolgter Notifikation durch die Vertragsstaaten in Kraft, soll aber bereits seit 1. Januar 2017 vorläufig anwendbar sein. Zum Datum des Prospekts ist der Zeitpunkt der Ratifizierung durch die Vertragsstaaten nicht bekannt.

Seit 1. Januar 2016 ist auch das revidierte Zinsbesteuerungsabkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den EU Staaten (ABI L 339/3) in Kraft, welches für Österreich aufgrund einer Sonderregelung erst seit 1. Januar 2017 anwendbar geworden ist (erster Informationsaustausch ab September 2018). Dieses sieht einen automatischen Informationsaustausch nach dem globalen OECD

Standard zwischen Liechtenstein und den EU Mitgliedstaaten vor. Die Anwendbarkeit dieses Abkommens veranlasste Österreich auch zur Aufnahme von Verhandlungen zur Anpassung des Abgeltungssteuerabkommens mit Liechtenstein. Nach dem am 17. Oktober 2016 unterzeichneten und vom österreichischen National- und Bundesrat bereits genehmigten Protokoll zwischen Österreich und Liechtenstein soll die Abgeltungssteuer durch Liechtenstein ab 2017 im Allgemeinen nicht mehr erhoben werden. Allerdings wird die Abgeltungssteuer auf zum 31. Dezember 2016 bestehende Konten und Depots von transparente Vermögensstrukturen sowie für sämtliche intransparente Vermögensstrukturen (jeweils Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten und besondere Vermögenswidmungen mit oder ohne Persönlichkeit) weiterhin erhoben. Unter der Annahme seiner Ratifizierung durch die Vertragsstaaten tritt das Abänderungsprotokoll rückwirkend mit 1. Januar 2017 in Kraft. Zum Datum des Prospekts ist der Zeitpunkt der Ratifizierung durch die Vertragsstaaten nicht bekannt.

Steuerausländer (EU-Quellensteuer)

Bei nicht in Österreich ansässigen Anlegern unterliegen Kapitaleinkünfte aus den Wertpapieren grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht in Österreich. Die österreichische auszahlende Stelle hat dennoch Kapitalertragsteuer einzubehalten, sofern der Anleger ihr gegenüber nicht nachweist, dass er nicht in Österreich ansässig ist. Eine allenfalls einbehaltene KEST kann im Rückerstattungsverfahren zurückverlangt werden. Eine beschränkte Steuerpflicht in Österreich ist jedoch dann gegeben, wenn die Wertpapiere einer Betriebsstätte in Österreich zuzurechnen sind.

Natürliche Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, unterlagen bis zum 31. Dezember 2016 grundsätzlich der EU-Quellensteuer in Höhe von 35% auf Zinsen, sofern sich die auszahlende Stelle in Österreich befindet. Die EU-Quellensteuer konnte durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung (die bestimmte persönliche Daten wie insbesondere Namen, Anschrift, Steuernummer, Kontonummer und ähnliche Details ausweist) vermieden werden. Eine solche Bescheinigung galt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren ab Ausstellung. Seit 1. Januar 2017 wird keine EU-Quellensteuer mehr eingehoben (siehe letzter Absatz hinsichtlich der nunmehr gültigen Besteuerung von nicht ansässigen Personen).

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Kommission die Zinsbesteuerungsrichtlinie „EG-Richtlinie 2003/48/EG“ aufgehoben. Diese wird durch das System des automatischen Informationsaustausches nach der EU Richtlinie 2014/107/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ("EU-Amtshilferichtlinie") ersetzt. Als Übergangsregelung bleibt die Zinsbesteuerungsrichtlinie bis Ende 2015 in Kraft. Seit 1. Januar 2016 ist sie durch die Richtlinie des Rates 2014/107/EU ersetzt worden, allerdings ist Österreich erlaubt worden, bis zu einem Jahr später mit der Anwendung der Richtlinie 2014/107/EU zu beginnen und bis zum 31.12.2016 die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie 2003/48/EG weiter anzuwenden. In Österreich ist die EU Richtlinie 2014/107/EU mit dem Gemeinsamen Meldestandardgesetz (GMSG) in nationales Recht umgesetzt worden. Nach dem Gemeinsamen Meldestandardgesetz betrifft der automatische Informationsaustausch bei in Österreich niedergelassenen Finanzinstituten sämtliche Bankkonten ab 2017 und bestimmte bereits seit 1. Oktober 2016 neu eröffnete Bankkonten.

Die seit 1. Januar 2015 geltende beschränkte Steuerpflicht auf Zinseinkünfte im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die an im Ausland ansässige natürliche Personen außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Quellensteuergesetzes gezahlt werden, wird in Bezug auf die Wertpapiere nicht zur Anwendung kommen, da die Emittentin im Ausland ansässig ist und in Österreich keine Zweigniederlassung hat. Bedingt durch das Auslaufen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und des einhergehenden Unterbleibens der Erhebung der EU-Quellensteuer seit 1. Januar 2017 hat der

Nationalrat am 6. Juli 2016 das „EU-Abgabenänderungsgesetz 2016“ beschlossen. Seit 1. Januar 2017 gilt eine Besteuerung von Zinserträgen aus den Wertpapieren für Anleger, die nicht ansässige natürliche Personen sind (das bedeutet, dass die Besteuerung nicht mehr auf außerhalb der EU ansässige natürliche Personen beschränkt wird). Bei Personengesellschaften als Anleger werden die Zinserträge den dahinter stehenden Gesellschaftern zugerechnet. Eine Ausnahme von der genannten Besteuerung besteht, wenn die Wertpapiere nicht von einem inländischen Emittenten begeben werden oder der Schuldner der Zinsen Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz nicht im Inland hat und keine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist. Zudem besteht eine Ausnahme von der Besteuerung gegenüber natürlichen Personen, denen die Erträge zuzurechnen sind, sofern sie in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr. Werden bestimmte Betragsgrenzen überschritten, könnte jedoch eine Schenkungsmeldung erforderlich werden.

Zu beachten ist außerdem noch, dass die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG als Veräußerung gilt (siehe oben). Daher kann auch die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen. Unter bestimmten, in § 27 Abs. 6 Z 2 TS 4 und 5 EStG genannten Voraussetzungen unterbleibt diese Besteuerung.

4. Besteuerung der Wertpapiere in Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung von bestimmten, in Luxemburg geltenden steuerlichen Aspekten im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte der Wertpapiere darzustellen, ob in Luxemburg oder in anderen Ländern. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen, nach welchen Rechtsordnungen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen relevant ist und welche steuerlichen Folgen dies jeweils in Luxemburg auslösen kann. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospekts. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich der Anwendung des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005, mit dem seit dem 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005) eine Quellensteuer auf Zinszahlungen und vergleichbaren Einkünften erhoben wird, die von luxemburgischen Zahlstellen oder, im unten genannten Optionsfall, von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden. Die Höhe der Quellensteuer beträgt, seit dem 1. Januar 2017, 20%.

Nach dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 können in Luxemburg ansässige natürliche Personen für eine 20%-ige Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinsen durch eine Zahlstelle ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg hat, oder wenn die Zahlstelle ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet hat, der bzw. das mit Luxemburg ein Abkommen über die Anwendung der EU-Richtlinie 2003/48/EG ("EU-Zinsrichtlinie") abgeschlossen hat ("Qualifizierte Ausländische Zahlstelle"). In diesen Fällen wird die Quellensteuer von 20 % auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer ist unwiderruflich und kann nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch sämtliche Qualifizierte Ausländische Zahlstellen an den in Luxemburg ansässigen Anleihegläubiger erfolgen, ausgeübt werden.

Bei natürlichen Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat die oben beschriebene Quellensteuer in Höhe von 20 % eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer in Anwendung des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieses Gesetzes und nicht der Emittentin. Im Falle einer Option für die 20%-ige Quellensteuer auf Zinszahlungen durch Qualifizierte Ausländische Zahlstellen hat der in Luxemburg ansässige Begünstigte die Quellensteuer selbst zu erklären und abzuführen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von luxemburgischen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die

Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einbehalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für das Großherzogtum Luxemburg oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

Steuern auf Einkünfte und Veräußerungsgewinne

Wertpapierinhaber, die aus ihren Wertpapieren Einkünfte oder aus deren Veräußerung oder Tilgung einen Gewinn erzielen, unterliegen nicht der entsprechenden luxemburger Steuer auf Einkommen- und Veräußerungsgewinne, es sei denn,

- (a) die betreffenden Wertpapierinhaber sind oder gelten zum Zweck der luxemburger Steuer (oder aufgrund sonstiger einschlägiger Bestimmungen) als in Luxemburg ansässige natürliche oder juristische Personen, oder
- (b) das betreffende Einkommen oder der Gewinn ist einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzuordnen.

Vermögensteuer

Gesellschaften, die Wertpapierinhaber sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Vermögensteuer, es sei denn,

- (a) die jeweiligen Inhaber der Wertpapiere sind oder gelten für die Zwecke der einschlägigen Bestimmungen als in Luxemburg ansässige Personen (mit Ausnahme der folgenden, von der *ad-valorem* Vermögensteuer, d.h. in einigen Fällen ausgenommen pauschale Mindestvermögensteuer, befreiten, juristischen Personen: (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010, (ii) Investmentgesellschaften für Investitionen in Risikokapital (*Société d'Investissement en capital à risque* (SICAR)) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004, (iii) Verbriefungsgesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 22. März 2004, (iv) spezialisierte Investmentfonds (*Specialised Investment Funds* (SIF)) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007, (v) vorbehaltene alternative Investmentfonds (*Reserved Alternative Investment Funds* (RAIF)) im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 sowie (vi) Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen (*Société de Gestion de Patrimoine Familial*, SPF) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 11. Mai 2007); oder
- (b) das betreffende Wertpapier ist einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter einer juristischen Person in Luxemburg zuzuordnen.

Natürliche Personen unterliegen nicht der luxemburgischen Vermögensteuer.

Erbschafts- und Schenkungsteuer

Bei natürlichen Personen als Wertpapierinhaber, die im Sinne der Erbschaftsteuer in Luxemburg ansässig sind, sind die Wertpapiere dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Personen hinzuzurechnen.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Wertpapiere erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

Sonstige Steuern und Abgaben

Für den Wertpapierinhaber unterliegen die Emission, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Wertpapiere in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn, dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend).

Ansässigkeit

Ein Wertpapierinhaber wird nicht aufgrund des bloßen Besitzes eines Wertpapiers oder des Abschlusses, der Durchführung, Übergabe und/oder Durchsetzung der mit diesem oder einem anderen Wertpapier verbundenen Rechte zu einer in Luxemburg ansässigen Person oder als eine solche angesehen.

EU Informationsaustausch

Gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 2015, welches (i) die Richtlinie 2014/107/EU über die Abänderung und Ausweitung des Anwendungsbereiches der EU-Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vorsieht ("EU-Amtshilferichtlinie"), sowie (ii) den OECD Gemeinsamen Meldestandard (*OECD Common Reporting Standard*, "CRS") in nationales Recht umsetzt, müssen Luxemburgische Finanzinstitute mit den Steuerbehörden von anderen EU Mitgliedsstaaten oder von Staaten die bei CRS mitmachen, Informationen über die Zahlungen von Zinsen, Dividenden und ähnlichen Einkünften, Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen, sowie Kontosalen von meldepflichtigen Konten, wie in der EU-Amtshilferichtlinie und den CRS definiert, von in EU-Mitgliedstaaten, in bestimmten abhängigen und verbundenen Gebieten dieser Mitgliedstaaten, sowie in Staaten die die CRS in ihr nationales Recht umgesetzt haben, ansässigen Kontoinhabern austauschen.

Potentiellen Anlegern wird empfohlen sich bezüglich der Anwendung der EU-Amtshilferichtlinie und der CRS von Ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen.

5. Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

UM DIE EINHALTUNG DES TREASURY DEPARTMENT CIRCULAR NO. 230 ZU GEWÄHRLEISTEN, WERDEN POTENZIELLE KÄUFER HIERMIT DARÜBER IN KENNTNIS GESETZT, DASS: (A) IN DIESEM BASISPROSPEKT ENTHALTENE AUSFÜHRUNGEN ZUM U.S.-BUNDESEINKOMMENSTEUERRECHT NICHT MIT DER ABSICHT VERFASST WURDEN, EINER PERSON ZUR VERMEIDUNG MÖGLICHER IHR GEMÄSS DEM INTERNAL REVENUE CODE AUFERLEGTER STRAFEN ZU DIENEN, UND DASS SICH EINE PERSON DIESBEZÜGLICH NICHT AUF DIESE AUSFÜHRUNGEN BERUFEN KANN; (B) DIESE AUSFÜHRUNGEN VON DER EMITTENTIN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VERKAUFSFÖRDERUNG (PROMOTION) ODER VERMARKTUNG (MARKETING) (IM SINNE DES CIRCULAR NO. 230) DER IN DIESEM BASISPROSPEKT BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN ODER SACHVERHALTE DURCH DIE EMITTENTIN IN DIESEN BASISPROSPEKT AUFGENOMMEN WURDEN; UND DASS (C) POTENZIELLE KÄUFER SICH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER INDIVIDUELLEN UMSTÄNDE VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN SOLLTEN.

Die FATCA Bestimmungen sehen eine Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte Zahlungen aus U.S.-Quellen sowie auf (ii) Zahlungen von Brutto-Erlösen aus der Veräußerung von Vermögenswerten, für die aus U.S.-Quellen Zins- oder Dividendenzahlungen anfallen, an Personen, die bestimmten Bescheinigungs- oder Meldepflichten nicht nachkommen und auf (iii) bestimmte andere Zahlungen von Einheiten, die nach den FATCA Bestimmungen als Finanzinstitut qualifizieren, vor. Die Vereinigten Staaten haben in Bezug auf FATCA zwischenstaatliche Abkommen mit einer Reihe von Staaten, einschließlich Deutschland, abgeschlossen ("**Zwischenstaatliches Abkommen**").

Solange die Schuldverschreibungen durch eine Globalurkunde verbrieft oder in dematerialisierter Form im Clearing-System hinterlegt werden, werden sich die FATCA-Bestimmungen voraussichtlich nicht auf die Höhe der in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgenden Zahlungen vonseiten der Emittentin, einer Zahlstelle und dem Clearing-System auswirken, da jedes der Unternehmen in der Zahlungskette, ab der Emittentin (diese ausgenommen) bis zum Clearing-System (einschließlich), ein großes Finanzinstitut ist, dessen Geschäft von der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen abhängig ist, und jeder gemäß einem Zwischenstaatlichen Abkommen eingeführte alternative Ansatz wahrscheinlich keine Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben wird. Darüber hinaus wird generell nicht erwartet, dass nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Finanzinstitute, die in einer Jurisdiktion ansässig sind, die ein Zwischenstaatliches Abkommen abgeschlossen hat, verpflichtet sein werden, einen Steuereinbehalt nach den FATCA Bestimmungen oder einem Zwischenstaatlichen Abkommen (und den Rechtsvorschriften, die diese Verträge in den betreffenden Rechtsordnungen umsetzen), vornehmen müssen.

Derzeit ist nicht klar, wie die Vereinigten Staaten und Deutschland einen Steuereinbehalt auf sog. "ausländische durchlaufende Zahlungen" nach den FATCA Bestimmungen ("foreign passthru payments") umsetzen, oder ob hierfür ein Steuereinbehalt überhaupt erforderlich sein wird.

DIE FATCA-BESTIMMUNGEN SIND SEHR KOMPLEX, UND IHRE ANWENDBARKEIT AUF DIE EMITTENTIN, DIE WERTPAPIERE UND DIE INHABER SIND ZURZEIT NOCH UNGEWISS. JEDER INHABER SOLLTE SICH VON SEINEM EIGENEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN, UM EINE AUSFÜHRLICHERE ERLÄUTERUNG DER FATCA-BESTIMMUNGEN ZU ERHALTEN UND ZU VERSTEHEN, WIE SICH DIESE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG SEINER EIGENEN INDIVIDUELLEN UMSTÄNDE AUSWIRKEN KÖNNEN.

6. US-Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz). **Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die Wertpapiere erfassen, insbesondere wenn ein Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf Wertpapiere geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen (die zu den US-Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der Wertpapiere erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten).

Die Emittentin beabsichtigt, eine nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen zu erfüllen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Grund ihrer Konstruktion erwartete Dividendenzahlungen nicht in der ursprünglichen Preisfestsetzung berücksichtigt werden können, dafür aber eine fortlaufende Anpassung von Beträgen wie dem Basispreis an gezahlte Dividenden und andere Faktoren erfolgt, bringt die Emittentin eine entsprechende Steuerpflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US – Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht.

Sollte dennoch infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einhalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert, oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar die unter den Wertpapieren zu leistenden

Zahlungen (letzteres kann u. a. auch bei einem wertlosen Verfall der Wertpapiere ohne Auszahlung an die Anleger der Fall sein).

7. Angaben über den Basiswert

Die Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung der folgenden Basiswerte beziehen: Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts.

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist bzw. die den Wertpapieren zugewiesenen Basiswerte sind der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 2 Anpassungen der Wertpapierbedingungen, der eine Ersetzung des bzw. eines Basiswerts unter bestimmten Bedingungen zulässt, bleibt jedoch vorbehalten.

Falls ein Index als Basiswert verwendet wird, wird dieser Index in keinem Fall von der Emittentin oder einer juristischen Person zusammengestellt, die der BNP Paribas Gruppe angehört.

Informationen über den Basiswert oder die jeweiligen im Basiswert enthaltenen Basiswerte bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Falls ein als Basiswert verwendeter Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf der Internetseite der Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar sein; zusätzlich können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung des Index enthalten. Die Regeln dieser Indizes (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

VII. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN, etc.), das Emissionsvolumen, der Emissionstermin sowie, falls erforderlich, Informationen zu der Art und Weise, in der die Ergebnisse des Angebots öffentlich gemacht werden, Angaben zu Platzeuren, soweit anwendbar, und ob die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, die Frist, während der das Angebot gilt, das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Wertpapiere bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen in Bezug auf das Wertpapier oder die einzelne Serie der Wertpapiere werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Je nach Wertpapier sind etwaige Stückzinsen im Verkaufspreis enthalten (sogenanntes "dirty pricing") oder werden separat abgerechnet (sogenanntes "clean pricing").

Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte am Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760

Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

3. Zahl- und Verwahrstelle

Die BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft. Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

4. Potenzielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

5. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Wertpapiere werden an oder nach dem maßgeblichen Emissionstermin der Wertpapiere von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich oder von der BNP PARIBAS S.A., gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London (BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) übernommen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angeboten.

Die BNP PARIBAS S.A. ist ein in Frankreich ansässiges Kreditinstitut. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS-Gruppe gehört.

6. Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

7. Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA)

und der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg gültig.

Demgemäß dürfen die Wertpapiere mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg in keinem Land direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospektes sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot, das innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tage nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, und der zwölf Monate nach dem Tag der Billigung endet, durch Veröffentlichung und Hinterlegung der jeweiligen endgültigen Bedingungen beginnt
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen

Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act ("**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act ("**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen"(i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

8. Aufstockungen / Weiterführung des öffentlichen Angebots von Emissionen

In Bezug auf Wertpapiere, die erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts vom 26. Januar 2016 bzw. des Basisprospekts vom 22. Januar 2015 bzw. des Basisprospekts vom 21. Februar 2014 bzw. des dreiteiligen Basisprospekts (bestehend aus der Zusammenfassung, der Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge hierzu) vom 15. Juli 2013 (jeweils der "**Frühere Basisprospekt**") angeboten wurden, werden die Wertpapierbedingungen, wie in der Wertpapierbeschreibung dieses Basisprospekts enthalten, durch die in dem entsprechenden Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen ersetzt, (i) wenn die Anzahl der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des entsprechenden Früheren

Basisprospekts erhöht wird (Aufstockung) oder (ii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des entsprechenden Früheren Basisprospekts weitergeführt wird. Für diesen Zweck werden die in dem entsprechenden Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen per Verweis als Bestandteil in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen.

VIII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Die Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein. Es können zudem auch Wertpapiere begeben werden, die an keinem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen oder notiert sind. Die Emittentin übernimmt im Hinblick auf die Wertpapiere keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere wird festgelegt, ob die jeweiligen Wertpapiere zum Handel zugelassen bzw. notiert sind bzw. werden sollen. Im Fall einer Zulassung oder Notierung werden die entsprechende(n) Börse(n) und/oder multilateralen Handelssysteme festgelegt. Sofern zutreffend, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen auch alle geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird die BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

IX. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Bedingungen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (Bekanntmachungen) im Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen). Ausgenommen ist hiervon die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und über Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter derivate.bnpparibas.com/service/finanzinformation unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

X. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 26. Januar 2016 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, werden an dieser Stelle die gemäß den Endgültigen Bedingungen jeweils anwendbaren und in den Wertpapierbedingungen 2016 enthaltenen Wertpapierbedingungen in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich vorstehend unter "IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN - Per Verweis einbezogene Angaben").]

[Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 22. Januar 2015 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, werden an dieser Stelle die gemäß den Endgültigen Bedingungen jeweils anwendbaren und in den Wertpapierbedingungen 2015 enthaltenen Wertpapierbedingungen in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich vorstehend unter "IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN - Per Verweis einbezogene Angaben").]

[Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 21. Februar 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, werden an dieser Stelle die gemäß den Endgültigen Bedingungen jeweils anwendbaren und in den Wertpapierbedingungen 2014 enthaltenen Wertpapierbedingungen in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich vorstehend unter "IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN - Per Verweis einbezogene Angaben").]

[Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem dreiteiligen Basisprospekt (bestehend aus der Zusammenfassung, der Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge hierzu) vom 15. Juli 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, werden an dieser Stelle die gemäß den Endgültigen Bedingungen jeweils anwendbaren und in den Wertpapierbedingungen 2013 enthaltenen Wertpapierbedingungen in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich vorstehend unter "IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN - Per Verweis einbezogene Angaben").]

[Produkt 1 (Bonus/Bonus^{PRO} Zertifikate)

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("Serienemission"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach

Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("Emittentin") gewährt jedem Inhaber ("Wertpapierinhaber") eines **[Bonus][bzw.][Bonus^{PRO}] Zertifikats** ("Wertpapier" und zusammen die "Wertpapiere") bezogen auf den Basiswert ("Basiswert"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("Wertpapierrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[●]** ("Auszahlungswährung") gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. **[Falls die Wertpapiere auf einen Nennwert lauten, einfügen:]** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[●]** (in Worten: **[●]**) ("Nennwert").]
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") ist der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag ("Maßgeblicher Betrag"), der wie folgt ermittelt wird:
- (a) Wenn der Beobachtungskurs [zu **keinem** Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat] [am Beobachtungstag die Barriere **nicht** [erreicht oder] unterschritten hat] [an **keinem** der Beobachtungstage die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der ermittelt wird aus

[Für den Fall, dass die Wertpapiere *nennwertlos* begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:]

der Multiplikation (i) **entweder** des BonusLevels **oder, falls höher,** des Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis:

$$\text{MAX (BonusLevel; Referenzpreis) * B}$$

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:]

der Multiplikation (i) des Nennwerts mit (ii) **entweder** dem BonusLevel **oder, falls höher,** der Wertentwicklung:

$$\text{Nennwert * MAX (BonusLevel; Wertentwicklung)}$$

- (b) Wenn der Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat] [am Beobachtungstag die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat] [an mindestens einem der Beobachtungstage die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der ermittelt wird aus

[Für den Fall, dass die Wertpapiere *nennwertlos* begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis:

Referenzpreis * B]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere *mit einem Nennwert* begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung:

Nennwert * Wertentwicklung]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die [•.] Nachkommastelle.

[Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

[Für den Fall, dass *kein Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein *Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *nicht Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][,] [an dem die

Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

"**Barriere**": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [in [•] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

"**Barrieren-Ereignis**": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen] die Barriere [erreicht oder] unterschreitet.

["**Basispreis**": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle, ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [festgestellte][und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]]

"**Basiswert**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts[.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][•].]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgelegt wird:

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

["Berechnungsstelle": ist [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"Bewertungstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Metalls als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] [•] der Basiswert ist und][Wenn] [an einem Beobachtungstag] [bzw.] am Bewertungstag [am Nachmittag keine Feststellung ([LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]) stattfinden sollte und somit ein "[LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[LBMA Gold Price AM]" [Fixing-Kurs] ["Morning Fixing" Kurs] [•]] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs] [der Beobachtungskurs] [bzw.] der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bezugsverhältnis" ("B"): ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [•] und dem Basispreis entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls [auf die [•]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]]

"BonusLevel": ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene BonusLevel.] [in [•] ausgedrückte BonusLevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines *American Depositary Receipts* oder eines *Global Depositary Receipts* als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der *Exchange Delivery Settlement Price* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der *Final Cash Settlement Price* ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der *Final Cash Settlement Price* ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der *Final Cash Settlement Price* ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse

(Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *American Depositary Receipts*, eines *Global Depositary Receipts*, eines *Index* oder eines *Terminkontraktes* als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [•] des Basiswerts durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswerts festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs][bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Terminbörse* ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

["Startkurs": ist [•]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des Basiswerts.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] des Basiswerts.]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]] des

Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts.) [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [•] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechselkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Startkurs

[[a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechselkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechselkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] Anwendung.]]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [•].]]

["Startkurs-Festlegungstag": ist [[•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar

nachfolgenden Handelstag][**anderen maßgeblichen Tag einfügen: •**] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [**anderen maßgeblichen Kurs einfügen: •**] des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer Aktie eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Wertentwicklung**": ist der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Basispreis, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Basispreis}) \times 100 \%$$

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. am •] von [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "**Umrechnungszeitpunkt**") auf [der Reutersseite] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag [bzw. an dem •] noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die

Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den *am International Interbank Spot Market* [um [[•]] [den Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]]]

]

Produkt 1 (Bonus/Bonus^{PRO} Zertifikate)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen *	Basiswert* ("[●]")	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*]	[Startkurs*]	BonusLevel * in [●]	Barriere* in [●]	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:][Beobachtungstag][Beobachtungstage]	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag*	Beobachtungskurs* / Reutersseite	[Festlegungstag]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine

Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)][(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

[(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder

- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- [(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:

- (ii) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (iii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

- (iv) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (v) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (vi) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vii) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:]

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

- (1) Wird der Kurs für das Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Basiswerts ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswerts durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert, ein Gleiches gilt für

die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswerts bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswerts durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswerts, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines Index, eines Metalls oder eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(2)][(3)][a][.][und][b][.][und][c][.][und][d][und][e] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. [Die Emittentin ist ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt, wenn die Verwendung des Basiswerts oder eines in dem Basiswert enthaltenen Bestandteils, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig ist.] Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

In jedem Fall ist die folgende Regelung anwendbar:

[(4)][(5)][(6)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3 Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b),] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.

[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder

- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswerts der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder

- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

[Produkt 2 (Capped Bonus/Capped Bonus^{PRO} Zertifikate)

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("Serienemission"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("Emittentin") gewährt jedem Inhaber ("Wertpapierinhaber") eines **[Capped Bonus][bzw.][Capped Bonus^{PRO} Zertifikats** ("Wertpapier" und zusammen die "Wertpapiere") bezogen auf den Basiswert ("Basiswert"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("Wertpapierrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[•]** ("Auszahlungswährung") gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. [Falls die Wertpapiere auf einen Nennwert lauten, einfügen: Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("Nennwert").]
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"), der wie folgt ermittelt wird:
 - (a) Wenn der Beobachtungskurs **[zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat] [am Beobachtungstag die Barriere nicht [erreicht oder] unterschritten hat] [an keinem der Beobachtungstage die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat]**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der ermittelt wird aus

[Für den Fall, dass die Wertpapiere **nennwertlos** begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation (i) **entweder** des BonusLevels **oder, falls höher**, des Referenzpreises (ii) mit dem Bezugsverhältnis, **maximal** jedoch den Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt:

$$\text{MIN}(\text{MAX}(\text{BonusLevel}; \text{Referenzpreis}); \text{Cap}) * B]$$

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation (i) des Nennwerts mit (ii) **entweder** dem BonusLevel **oder, falls höher**, der Wertentwicklung, **maximal** jedoch den Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Nennwert ergibt:

Nennwert * MIN(MAX (BonusLevel; Wertentwicklung); Cap)]

- (b) Wenn der Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat] [am Beobachtungstag die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat] [an mindestens einem der Beobachtungstage die Barriere [erreicht oder] unterschritten hat], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der ermittelt wird aus

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis, **maximal** jedoch den Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ergibt:

MIN (Referenzpreis; Cap) * B]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung, **maximal** jedoch den Höchstbetrag, der sich aus der Multiplikation des Caps mit dem Nennwert ergibt:

Nennwert * MIN (Wertentwicklung; Cap)]

Es erfolgt eine kaufmännische Rundung des so ermittelten maßgeblichen Betrages auf die [•.] Nachkommastelle.

Der maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Zahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Zahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Zahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Zahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Zahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Zahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][.] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

"Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [in [•] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

"Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen] die Barriere [erreicht oder] unterschreitet.

["Basispreis": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle, ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [festgestellte][und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]]

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts[.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][•].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•] [Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

["**Berechnungsstelle**": ist [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Metalls als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] [•] der Basiswert ist und][Wenn] [an einem Beobachtungstag] [bzw.] am Bewertungstag [am Nachmittag keine Feststellung ([LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]) stattfinden sollte und somit ein "[LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[LBMA Gold Price AM]" [Fixing-Kurs] ["Morning Fixing" Kurs] [•]] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs] [der Beobachtungskurs] [bzw.] der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bezugsverhältnis" ("B"): ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [•] und dem Basispreis entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der

Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls [auf die [●]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]]

"BonusLevel": ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene BonusLevel.] [in [●] ausgedrückte BonusLevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [●]% und [●]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

"Cap": ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Cap.] [in [●] ausgedrückte Cap, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht.] [zwischen [●]% und [●]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines *American Depositary Receipts* oder eines *Global Depositary Receipts* als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der *Exchange Delivery Settlement Price* ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist [●].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Terminkontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metals als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswerts festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt**": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs][bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] [der Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte] [und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse][Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"**Referenzstelle**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"**Referenzwährung**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

["**Startkurs**": ist [●]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des Basiswerts.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der am [am Festlegungstag][●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [am Festlegungstag][●] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [●] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [●] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Startkurs

[[a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] Anwendung.]]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [•].]]

["Startkurs-Festlegungstag": ist [[•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: •] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: •] des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:]

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer Aktie eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:]

"Terminbörse": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Wertentwicklung**": ist der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Basispreis, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Basispreis}) \times 100 \%$$

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. am •] von [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag [bzw. an dem •] noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am International Interbank

Spot Market [um $[\bullet]$ [den Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] $[\bullet]$

Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[\bullet] / [\bullet] \cdot [\bullet]$

Produkt 2 (Capped Bonus/Capped Bonus^{PRO} Zertifikate)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("[●"])	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*]	[Startkurs*]	Bonus-Level* in [●]	Barriere* in [●]	Cap* in [●]	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:][Beobachtungstag][Beobachtungstage]	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*	Beobachtungskurs* / Reutersseite	[Festlegungstag]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine

Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionseignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)][(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

[(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder

- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- [(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:]

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

- (1) Wird der Kurs für das Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Basiswerts ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswerts durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert, ein Gleiches gilt für

die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswerts bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswerts durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswerts, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines Index, eines Metalls oder eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(2)][(3)] [a][.][und][b][.][und][c][.][und][d][und][e] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. [Die Emittentin ist ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt, wenn die Verwendung des Basiswerts oder eines in dem Basiswert enthaltenen Bestandteils, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig ist.] Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

In jedem Fall ist die folgende Regelung anwendbar:

[(4)][(5)][(6)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3 Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b),] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder

- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswerts der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder

- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

[Produkt 3 (Reverse Bonus/Reverse Bonus^{PRO} Zertifikate)]

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("Serienemission"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("Emittentin") gewährt jedem Inhaber ("Wertpapierinhaber") eines [Reverse Bonus] [bzw.][Reverse Bonus^{PRO}] Zertifikats ("Wertpapier" und zusammen die "Wertpapiere") bezogen auf den Basiswert ("Basiswert"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("Wertpapierrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] ("Auszahlungswährung") gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. [Falls die Wertpapiere auf einen Nennwert lauten, einfügen: Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [●] (in Worten: [●]) ("Nennwert").]
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") ist der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag ("Maßgeblicher Betrag"), der wie folgt ermittelt wird:
 - (a) Wenn der Beobachtungskurs [zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere [erreicht oder] überschritten hat] [am Beobachtungstag die Barriere nicht [erreicht oder] überschritten hat] [an keinem der Beobachtungstage die Barriere [erreicht oder] überschritten hat], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus (i) dem ReverseLevel und (ii) **entweder** dem BonusLevel **oder, falls niedriger**, dem Referenzpreis entspricht:

$$(\text{ReverseLevel} - \text{MIN}(\text{BonusLevel}; \text{Referenzpreis})) * B]$$

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

Nennwert multipliziert mit der Differenz aus (i) dem ReverseLevel und (ii) **entweder** dem BonusLevel **oder, falls niedriger**, der Wertentwicklung entspricht:

$$\text{Nennwert} * (\text{ReverseLevel} - \text{MIN}(\text{BonusLevel}; \text{Wertentwicklung}))]$$

- (b) Wenn der Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere [erreicht oder] überschritten hat] [am Beobachtungstag die Barriere [erreicht oder] überschritten hat] [an mindestens einem der Beobachtungstage die Barriere [erreicht oder] überschritten hat], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem

[Für den Fall, dass die Wertpapiere *nennwertlos* begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Referenzpreis entspricht:

$$(\text{ReverseLevel} - \text{Referenzpreis}) * B]$$

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

dem Nennwert multipliziert mit der Differenz aus dem ReverseLevel und der Wertentwicklung entspricht:

$$\text{Nennwert} * (\text{ReverseLevel} - \text{Wertentwicklung})]$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass *kein Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein *Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][.] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

"Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [in [•]] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

"Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an mindestens einem der Beobachtungstage] die Barriere [erreicht oder] überschreitet.

["Basispreis": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle, ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [festgestellte][und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]]

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am Beobachtungstag] [an einem der Beobachtungstage]] von der Referenzstelle als [offizieller Schlusskurs] [•] festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts[.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][•].]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Berechnungsstelle* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [●] [Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren *Beobachtungstagen* festgestellt wird:

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum *durchgehend* ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in *einzelne Zeiträume* unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste **und** jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des **Beobachtungszeitraumes** ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

[**"Berechnungsstelle"**: ist [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Metalls als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] [•] der Basiswert ist und][Wenn] [an einem Beobachtungstag] [bzw.] am Bewertungstag [am Nachmittag keine Feststellung ([LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]) stattfinden sollte und somit ein "[LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[LBMA Gold Price AM]" [Fixing-Kurs] ["Morning Fixing" Kurs] [•]] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs] [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] bzw. der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere *nennwertlos* begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bezugsverhältnis" ("B"): ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [•] und dem Basispreis entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](https://www.derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls [auf die [•]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]]

"BonusLevel": ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene BonusLevel.] [in [•] ausgedrückte BonusLevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com](https://www.derivate.bnpparibas.com) veröffentlicht wird.]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Depotvertrag**": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für

diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *American Depositary Receipts*, eines *Global Depositary Receipts*, eines *Index* oder eines *Terminkontraktes* als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [•] des Basiswerts durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswerts festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Referenzstelle*, ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs][bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Terminbörse* ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte [und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse][Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

"Referenzwerte": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

"ReverseLevel": ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene ReverseLevel.] [in [•] ausgedrückte ReverseLevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:]

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

["Startkurs": ist [•]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des Basiswerts.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:]

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der am [am Festlegungstag][●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch der am [am Festlegungstag][●] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [●] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [●] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Startkurs

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●], dann gilt für die Feststellung des Startkurses die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den Index] [die

Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] Anwendung.]]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [●].]]

["**Startkurs-Festlegungstag**": ist [[●] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][**anderen maßgeblichen Tag einfügen:** ●] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [**anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** ●] des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer Aktie eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Wertentwicklung**": ist der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Basispreis, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Basispreis}) \times 100 \%$$

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. am •] von [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "**Umrechnungszeitpunkt**") auf [der Reutersseite] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag [bzw. an dem •] noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den *am International Interbank Spot Market* [um [[•]] [den Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]]

Produkt 3 (Reverse Bonus/Reverse Bonus^{PRO} Zertifikate)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert** ("[●"])	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis* in [●]]	[Startkurs* in [●]]	Bonus-Level* in [●]	Barriere* in [●]	Reverse-Level* in [●]	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:][Beobachtungstag][Beobachtungstage]	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag*	Beobachtungskurs* / Reutersseite	[Festlegungstag]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die

Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)][(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

[(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder

- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- [(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:]

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

- (1) Wird der Kurs für das Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Basiswerts ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswerts durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert, ein Gleiches gilt für

die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswerts bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswerts durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswerts, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Index*, eines *Metalls* oder eines *Terminkontraktes* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(2)][(3)] [a][.][und][b][.][und][c][.][und][d][und][e] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. [Die Emittentin ist ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt, wenn die Verwendung des Basiswerts oder eines in dem Basiswert enthaltenen Bestandteils, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig ist.] Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[In jedem Fall ist die folgende Regelung anwendbar:

[(4)][(5)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3 Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b),] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem

tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:]

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswerts der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:]

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle;
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.

- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

[Produkt 4 (Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus^{PRO} Zertifikate)]

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("Serienemission"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("Emittentin") gewährt jedem Inhaber ("Wertpapierinhaber") eines **[Capped Reverse Bonus][bzw.][Capped Reverse Bonus^{PRO}] Zertifikats** ("Wertpapier" und zusammen die "Wertpapiere") bezogen auf den Basiswert ("Basiswert"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("Wertpapierrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[•]** ("Auszahlungswährung") gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. [Falls die Wertpapiere auf einen Nennwert lauten, einfügen: Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("Nennwert").]
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"), der wie folgt ermittelt wird:
 - (a) Wenn der Beobachtungskurs **[zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere [erreicht oder] überschritten hat] [am Beobachtungstag die Barriere nicht [erreicht oder] überschritten hat] [an keinem der Beobachtungstage die Barriere [erreicht oder] überschritten hat]**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der ermittelt wird aus

[Für den Fall, dass die Wertpapiere **nennwertlos** begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Differenzbetrag aus (i) dem ReverseLevel und (ii) **entweder** dem BonusLevel **oder, falls niedriger**, dem Referenzpreis, **maximal** jedoch einem Höchstbetrag, der sich aus dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet:

$$(\text{ReverseLevel} - \text{MAX}(\text{MIN}(\text{BonusLevel}; \text{Referenzpreis}); \text{Cap})) * B]$$

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz aus (i) dem ReverseLevel und (ii) **entweder** dem BonusLevel **oder, falls niedriger**, der Wertentwicklung, **maximal** jedoch einem Höchstbetrag, der sich aus der mit dem Nennwert multiplizierten Differenz aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet:

Nennwert * (ReverseLevel – MAX (MIN (BonusLevel; Wertentwicklung); Cap))]

- (b) Wenn der Beobachtungskurs [zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere [erreicht oder] überschritten hat] [am Beobachtungstag die Barriere [erreicht oder] überschritten hat] [an mindestens einem der Beobachtungstage die Barriere [erreicht oder] überschritten hat], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der ermittelt wird aus

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Referenzpreis, **maximal** jedoch einem Höchstbetrag, der sich aus dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenzbetrag aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet:

(ReverseLevel – MAX (Referenzpreis; Cap)) * B]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz aus dem ReverseLevel und der Wertentwicklung, **maximal** jedoch einem Höchstbetrag, der sich aus der mit dem Nennwert multiplizierten Differenz aus dem ReverseLevel und dem Cap errechnet:

Nennwert * (ReverseLevel – MAX (Wertentwicklung; Cap))]

Es erfolgt eine kaufmännische Rundung des so ermittelten maßgeblichen Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

Der maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Zahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Zahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Zahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Zahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Zahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Zahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][.] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

"Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [in [•] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

"Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen] die Barriere [erreicht oder] überschreitet.

["Basispreis": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle, ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [festgestellte][und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]]

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts[.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][•].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•] [Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

["**Berechnungsstelle**": ist [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Metalls als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] [•] der Basiswert ist und][Wenn] [an einem Beobachtungstag] [bzw.] am Bewertungstag [am Nachmittag keine Feststellung ([LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]) stattfinden sollte und somit ein "[LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM"] [Fixing-Kurs] ["Morning Fixing" Kurs] [•]] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs] [der Beobachtungskurs] [bzw.] der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bezugsverhältnis" ("B"): ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [•] und dem Basispreis entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls [auf die [•].

Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]]

"**BonusLevel**": ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene BonusLevel.] [in [•] ausgedrückte BonusLevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

"**Cap**": ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Cap.] [in [•] ausgedrückte Cap, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Depotvertrag**": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Terminkontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [•] des Basiswerts durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswerts festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils

zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle, ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs][bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse][Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

"ReverseLevel": ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene ReverseLevel.] [in [•] ausgedrückte ReverseLevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

["**Startkurs**": ist [●]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des Basiswerts.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der am [am Festlegungstag][●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [am Festlegungstag][●] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [●] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [●] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]]

an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Startkurs

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [.] [.,] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] Anwendung.]]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [•].]]

["Startkurs-Festlegungstag": ist [(•)] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][**anderen maßgeblichen Tag einfügen:** •] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [**anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** •] des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:]

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer Aktie eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:]

"Terminbörse": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar:

"Wertentwicklung": ist der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Basispreis, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Basispreis}) \times 100 \%$$

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. am •] von [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag [bzw. an dem •] noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [um [[•]] [den Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $\frac{[•]}{[•].[•]}}$

Produkt 4 (Capped Reverse Bonus/Capped Reverse Bonus^{PRO} Zertifikate)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen *	Basiswert* ("●")	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis* in ●]	[Startkurs* in ●]	Bonus-Level* in ●]	Barriere* in ●]	Reverse-Level* in ●]	Cap in ●]	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:][Beobachtungstag][Beobachtungstage]	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag *	Beobachtungskurs* / Reutersseite	[Festlegungstag]
●●	●	●	●	●	●	●]	●]	●]	●]	●]	●]	●]	●	●	●	●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der

Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)][(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

[(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder

- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- [(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für das Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Basiswerts ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswerts durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert, ein Gleiches gilt für

die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswerts bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswerts durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswerts, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines Index, eines Metalls oder eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(2)][(3)] [a][.][und][b][.][und][c][.][und][d][und][e] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. [Die Emittentin ist ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt, wenn die Verwendung des Basiswerts oder eines in dem Basiswert enthaltenen Bestandteils, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig ist.] Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

In jedem Fall ist die folgende Regelung anwendbar:

[(4)][(5)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3 Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b),] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem

tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:]

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswerts der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:]

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle;
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.

- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

[Produkt 5 (DISCOUNT Zertifikate (ohne physische Lieferung))]

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **DISCOUNT Zertifikats** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in  ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"), der wie folgt ermittelt wird:
 - (a) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap **erreicht** oder **überschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird:

Cap * B

- (b) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap **unterschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird:

Referenzpreis * B

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die  Nachkommastelle.

Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass **kein Mindestbetrag** gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("Mindestbetrag"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

["Basispreis": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle, ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [festgestellte][und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]]

["Berechnungsstelle": ist [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009

Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Metalls als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] [•] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag [am Nachmittag keine Feststellung ([LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]) stattfinden sollte und somit ein "[LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM"] [Fixing-Kurs] ["Morning Fixing" Kurs] [•]] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs] der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

"**Bezugsverhältnis**" ("B"): ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [•] und dem Basispreis entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der

Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls [auf die [●]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]

"**Cap**": ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Cap.] [in [●] ausgedrückte Cap, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [●]% und [●]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Depotvertrag**": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist [●].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis

sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Terminkontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [•] des Basiswerts durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswerts bzw. der Referenzpreis festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle, ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs][bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse][Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

["Startkurs": ist [•]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des Basiswerts.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der am [am Festlegungstag][•] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [am Festlegungstag][•] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [•] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechselkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Startkurs

[[a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [.] [.,] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechselkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechselkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] Anwendung.]]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [●].]

["**Startkurs-Festlegungstag**": ist [[●] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][**anderen maßgeblichen Tag einfügen:** ●] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [**anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** ●] des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer *Aktie* eines *American Depositary Receipts*, eines *Global Depositary Receipts* oder eines *Index* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines *American Depositary Receipts* oder eines *Global Depositary Receipts* als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. am ●] von [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "**Umrechnungszeitpunkt**")]] auf [der Reutersseite] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag [bzw. an dem ●] noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch

um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den *am International Interbank Spot Market* [um [[•]] [den Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]]]

Produkt 5 (DISCOUNT (ohne physische Lieferung))

WKN und ISIN der Wertpapiere/Volumen*	Basiswert* ("●")	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Bezugsverhältnis*	[Basispreis* in ●]	[Startkurs* in ●]	Cap* in ●	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag*	[Festlegungstag*]
●●	●	●	●	●	●	●]	●]	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der

Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)][(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

[(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder

- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- [(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:]

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

- (1) Wird der Kurs für das Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Basiswerts ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswerts durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für

die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswerts bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswerts durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswerts, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines Index, eines Metalls oder eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(2)][(3)] [a][.][und][b][.][und][c][.][und][d][und][e] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. [Die Emittentin ist ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt, wenn die Verwendung des Basiswerts oder eines in dem Basiswert enthaltenen Bestandteils, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig ist.] Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

In jedem Fall ist die folgende Regelung anwendbar:

[(4)][(5)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 3, auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese

- Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
- (c) dass die Indebörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indebörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indebörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indebörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-

Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswerts der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle;
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der

Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

[Produkt 6 (DISCOUNT Zertifikate (mit physischer Lieferung))]

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar.]

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **DISCOUNT Zertifikats** ("**Wertpapier**") und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in  ("**Auszahlungswährung**") bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"). Der Auszahlungsbetrag bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**") wird wie folgt ermittelt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap **erreicht** oder **überschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Caps mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird:

Cap * B

- (b) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap **unterschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmen und die Lieferung durchführen. Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermittelt und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Der jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag bzw. die Spitzenausgleichszahlung wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts durchführen.

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

["Basispreis": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle, ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [festgestellte][und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:]

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]]

["Berechnungsstelle": ist [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"Bewertungstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Metalls als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] [•] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag [am Nachmittag keine Feststellung ([LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]) stattfinden sollte und somit ein "[LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM"] [Fixing-Kurs] ["Morning Fixing" Kurs] [•]] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs] der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:]

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

"Bezugsverhältnis" ("B"): ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [●] und dem Basispreis entspricht und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls [auf die [●]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]

"Cap": ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Cap.] [in [●] ausgedrückte Cap, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [●]% und [●]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Terminkontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [•] des Basiswerts durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metals als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswerts bzw. der Referenzpreis festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"**Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt**": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle, ist folgende Regelung anwendbar:]

"**Referenzpreis**": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs][bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:]

"**Referenzpreis**": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse][Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"**Referenzstelle**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"**Referenzwährung**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

"**Referenzwerte**": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

["Startkurs": ist [•]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des Basiswerts.]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] des Basiswerts.]

Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [•] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs in Bezug auf die Aktie an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Startkurs

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Startkurs in Bezug auf die Aktie an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung in Bezug auf die Aktie Anwendung.]

["Startkurs-Festlegungstag"]: ist **[•]** [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[•]** des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag]**[anderen maßgeblichen Tag einfügen: •]** von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: •]** des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:]

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um **[•]** Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer Aktie eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:]

"Terminbörse": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:]

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. am •] von [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den]

Bewertungstag [bzw. an dem •] noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den *am International Interbank Spot Market* [um [[•]] [den Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]]

Produkt 6 (DISCOUNT (mit physischer Lieferung))

WKN und ISIN der Wertpapiere/Volumen*	Basiswert* ("●")	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Bezugsverhältnis*	[Basispreis* in ●]	[Startkurs* in ●]	Cap* in ●	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag*	[Festlegungstag]
●●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der

Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)][(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

[(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder

- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- [(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:]

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

- (1) Wird der Kurs für das Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Basiswerts ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswerts durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für

die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswerts bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswerts durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswerts, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines Index, eines Metalls oder eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(2)][(3)] [a][.][und][b][.][und][c][.][und][d][und][e] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. [Die Emittentin ist ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt, wenn die Verwendung des Basiswerts oder eines in dem Basiswert enthaltenen Bestandteils, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig ist.] Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

In jedem Fall ist die folgende Regelung anwendbar:

[(4)][(5)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3 Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 3, auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

(2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese

- Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
- (c) dass die Indebörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indebörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indebörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indebörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-

Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
 - (d) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle;
 - (e) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden; oder
 - (f) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswerts der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle;
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der

Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 7 (Sprint Zertifikate mit Cap)

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar.]

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Sprint Zertifikats** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:] bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("**Nennwert**").
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"), der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht. Der Maßgebliche Betrag [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:] bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**") wird wie folgt ermittelt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis **[erreicht oder überschreitet]**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (x) eins (1) und (y) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit (i) dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis **oder, falls niedriger**, (ii) dem Cap[, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,] entspricht:
(Nennwert * (1 + Partizipationsfaktor * MIN((Referenzpreis/Basispreis – 1);Cap))) [* B]
 - (b) **[Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis [erreicht oder unterschreitet, aber kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht.]**
 - [(c)]** Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis **[erreicht oder unterschreitet [und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist]**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu

wählen, einfügen:, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (c),] einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Basispreis[, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,] entspricht:

(Nennwert * (Referenzpreis/Basispreis)) [* B]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, ist folgende Regelung anwendbar:

[(c)][(d)] Im Fall des oben stehenden Absatzes (●) hat die Emittentin jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (c) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

[Für den Fall, dass **kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein **Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine

Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Zahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Administrator": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall eines *Korbes* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Anzahl je Korbbestandteil": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Ausgabebetrag": ist der [•].]

[Für den Fall, dass die Zahlungswährung *Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Zahlungswährung *nicht Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Zahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["Barriere": ist die [dem Wertpapier [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [in [•]] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen

Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

["**Barrieren-Ereignis**": ist das Ereignis, wenn [der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen]] [der Referenzpreis] die Barriere [erreicht oder] unterschreitet.]

"**Basispreis**": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Basispreis.]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung]

[unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Basiswährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung.]

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts[.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][•].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"Beobachtungstag[e]": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht

festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

["**Berechnungsstelle**": ist [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für

diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] [•] der Basiswert ist und][Wenn] [an einem Beobachtungstag] [bzw.] am Bewertungstag [am Nachmittag keine Feststellung ([LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]) stattfinden sollte und somit ein "[LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[LBMA Gold Price AM]" [Fixing-Kurs] ["Morning Fixing" Kurs] [•]] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [dem Beobachtungstag] [bzw.] [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs] [der Beobachtungskurs] [bzw.] der Referenzpreis [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] [für alle Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

["Bezugsverhältnis" ("B"): ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [•] und dem Basispreis entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls [auf die [•]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]]

"Cap": ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Cap.] [in [•] ausgedrückte Cap, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der *Exchange Delivery Settlement Price* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der *Final Cash Settlement Price* ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der *Final Cash Settlement Price* ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der *Final Cash Settlement Price* ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Fondsdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Gewichtung": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses, Fondsanteils und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fonstdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswerts][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf

jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Nettoinventarwert": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

"Partizipationsfaktor": ist der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene indikative Partizipationsfaktor, der [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

[Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:

"Physischer Basiswert": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

["Startkurs": ist [●]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des [jeweiligen] Basiswerts_[()].]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] des [jeweiligen] Basiswerts_[()].]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des [jeweiligen] Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des [jeweiligen] Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert_[()].]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des [jeweiligen] Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des [jeweiligen] Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Der Startkurs wird am [●] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [●] veröffentlicht.]]

["Startkurs-Festlegungstag": ist [[●] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle

angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] des [jeweiligen] Basiswerts⁽ⁱ⁾ nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] des [jeweiligen] Basiswerts⁽ⁱ⁾ für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Aktie eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. am •] von [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "**Umrechnungszeitpunkt**") auf [der Reutersseite] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten

Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag [bzw. an dem •] noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den *am International Interbank Spot Market* [um [[•]] [den Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][[•]]]

]

Produkt 7 (SPRINT Zertifikate mit Cap)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("[●]")	[Physischer Basiswert*]	Typ	[Basiswährung*] Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	Cap in [●]*	Basispreis* in [●] [/ Barriere* in [●]]	[Startkurs* in [●]]	Partizipationsfaktor*	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag* [/ Beobachtungszeitraum*] [/ Beobachtungstag(e)*]	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag*]
[●][●]	[●] [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Korbbestandteil	[Physischer Basiswert*]	Typ *	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	Basispreis*	[Bewertungstag*]	Cap in [●]*	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag*]
Korbbestandteil ₍₌₁₎ : [●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Korbbestandteil _(=n) : [●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]]

[Für den Fall eines Korbes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

§ 2 a

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
 - (a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,

- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
- (e) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)][(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

[(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder

- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- [(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:]

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

- ([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteils ist folgende Regelung anwendbar:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für das als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
 - (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder

- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der

Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Wenn:

- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt_ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes_durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber

überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung

des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein "**Nachfolge-Referenzstelle**") wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendeten Währung bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. den [jeweiligen] Nachfolge-Markt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-

Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondseignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
 - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.

- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen.

Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Ausgabetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
 - (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabetag der Wertpapiere bestimmt wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondseignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.

- (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen

Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabetag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds

zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabetag der Wertpapiere bestimmt wird.
 - (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil einfügen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeter Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die

Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgeblich Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber

überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3 Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b),] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- [(2)][3]) In Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen

Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder

- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf ein Metall als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][•] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils **"Relevante Jurisdiktion"** genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
 - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
 - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal

vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen Referenzsatz als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt

(z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]

- ([•]) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen: für den betroffenen Korbbestandteil] [im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen: für sämtliche Korbbestandteile].**

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [der Aktie] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

[Produkt 8 (Sprint Zertifikate ohne Cap)]

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Sprint Zertifikats** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("**Nennwert**").
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"), der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht. Der Maßgebliche Betrag [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**") wird wie folgt ermittelt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis **[erreicht oder überschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (i) eins (1) und (ii) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis[, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,] entspricht:
$$(\text{Nennwert} * (1 + \text{Partizipationsfaktor} * (\text{Referenzpreis}/\text{Basispreis} - 1))) [* B]$$
 - (b) **[Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis [erreicht oder unterschreitet, aber kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert entspricht.]**
 - [(c)]** Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis **[erreicht oder unterschreitet [und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist]**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu

wählen, einfügen:, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (c),] einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der dem Nennwert multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis[, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,] entspricht:

(Nennwert * (Referenzpreis/Basispreis)) [* B]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, ist folgende Regelung anwendbar:

[(c)][(d)] Im Fall des oben stehenden Absatzes (●) hat die Emittentin jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (c) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine

Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Zahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Administrator": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall eines *Korbes* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Anzahl je Korbbestandteil": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Ausgabetag": ist der [•].]

[Für den Fall, dass die Zahlungswährung *Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Zahlungswährung *nicht Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][.] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Zahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["Barriere": ist die [dem Wertpapier [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [in [•] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen

Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

["**Barrieren-Ereignis**": ist das Ereignis, wenn [der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen]] [der Referenzpreis] die Barriere [erreicht oder] unterschreitet.]

"**Basispreis**": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Basispreis.]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung]

[unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Basiswährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung.]

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts[.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][•].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"Beobachtungstag[e]": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht

festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

["**Berechnungsstelle**": ist [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für

diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] [•] der Basiswert ist und][Wenn] [an einem Beobachtungstag] [bzw.] am Bewertungstag [am Nachmittag keine Feststellung ([LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]) stattfinden sollte und somit ein "[LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[LBMA Gold Price AM]" [Fixing-Kurs] ["Morning Fixing" Kurs] [•]] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [dem Beobachtungstag] [bzw.] [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs] [der Beobachtungskurs] [bzw.] der Referenzpreis [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] [für alle Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

["**Bezugsverhältnis**" ("**B**")]: ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [•] und dem Basispreis entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls [auf die [•]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Depotvertrag**": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Fonstdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Gewichtung": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen

Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses, eines Fondsanteils und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswerts][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

"**Partizipationsfaktor**": ist der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene indikative Partizipationsfaktor, der [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

[Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

["Startkurs": ist [•]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des [jeweiligen] Basiswerts_[()].]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] des [jeweiligen] Basiswerts_[()].]

Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des [jeweiligen] Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des [jeweiligen] Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert_[()].]

Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des [jeweiligen] Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des [jeweiligen] Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Der Startkurs wird am [•] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]]

["Startkurs-Festlegungstag": ist [[•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] des [jeweiligen] Basiswerts_[()] nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement

Price] des [jeweiligen] Basiswerts_[0] für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. am •] von [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "**Umrechnungszeitpunkt**") auf [der Reutersseite] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag [bzw. an dem •] noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]]

[Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den *am International Interbank Spot Market* [um [•] [den Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].[•]]]

Produkt 8 (SPRINT Zertifikate ohne Cap)

WKN und ISIN der Wert- papiere/ Volumen*	Basis- wert* ("□")	[Physischer Basiswert*]	Typ*	[Basis- währung*] Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	[Bezugs- verhältnis*]	Basis- preis* in □ [/ Barriere* in □]	[Start- kurs* in □]	Partizipa- tions- faktor*	Bewertungs- tag* / Fälligkeits- tag* [/ Beobachtungs- zeitraum*] [/ Beobachtungs- tag(e)*]	[Admini- strator]	[Mana- ger]	[Sub- Manager]	[Verwahr- stelle]	[Fest- legungs- tag*]
□□□	□ [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteil en]	□	□	□	□	□	□	□	□□	□	□	□	□	□	□	□

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** □

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

[

Korbbestand- teil	[Physischer Basis- Wert*]	Typ*	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	Gewich- tung*	[Anzahl je Korbbestand- teil]*	Basis- preis*	[Bewer- tungstag*]	Referenz- währung*	[Admini- strator]	[Mana- ger]	[Sub- Manager]	[Verwahr- stelle]	[Fest- legungs- tag*]
Korbbestandteil _(i=1) : □	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□
Korbbestandteil _(i=n) : □	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** □

]

[Für den Fall eines Korbes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 a

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
 - (a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,

- (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
- (e) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)][(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

[(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder

- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- [(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:]

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

- ([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteils ist folgende Regelung anwendbar:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für das als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
 - (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder

- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der

Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Wenn:

- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt_ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes_durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber

überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung

des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein "**Nachfolge-Referenzstelle**") wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. den [jeweiligen] Nachfolge-Markt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-

Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondereignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
 - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.

- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen.

Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Ausgabetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
 - (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabetag der Wertpapiere bestimmt wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondseignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
- (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw.

Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.

- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile

zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabebetrag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der

Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabetag der Wertpapiere bestimmt wird.
 - (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil einfügen:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeter Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgeblich Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-

Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3 Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b),] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:]

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:]

- [(2)][3]In Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen

Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder

- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf ein Metall als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (d) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
- (e) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
- (f) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder

- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][•] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
- (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils **"Relevante Jurisdiktion"** genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
 - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
 - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist.

Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"** die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen Referenzsatz als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (g) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
- (h) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder

- (i) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]

([•]) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. [im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen: für den betroffenen Korbbestandteil] [im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen: für sämtliche Korbbestandteile].

[Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall einer **Aktie** bzw. eines **American Depositary Receipt** bzw. eines **Global Depositary Receipt** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [des Aktie] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines **Metalls** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines **Terminkontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

[Produkt 9 (Airbag Zertifikat (Typ 1))]

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar.]

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Airbag Zertifikats** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[●]** ("**Auszahlungswährung**") [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:] bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[●]** (in Worten: **[●]**) ("**Nennwert**").
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"), der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht. Der Maßgebliche Betrag [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:] bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**") wird wie folgt ermittelt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis **[erreicht oder überschreitet]**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (x) eins (1) und (y) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit **[(i)]** dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis **[oder, falls niedriger, (ii) dem Cap]**, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht:

$$[(\text{Nennwert} * (1 + \text{Partizipationsfaktor} * (\text{Referenzpreis}/\text{Basispreis} - 1))) [* B]]$$

$$[(\text{Nennwert} * (1 + \text{Partizipationsfaktor} * \text{MIN}((\text{Referenzpreis}/\text{Basispreis} - 1); \text{Cap}))) [* B]]$$

- (b) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag (i) zum einen den Basispreis [erreicht oder] **unterschreitet**, jedoch (ii) zum anderen die Airbagschwelle **[erreicht oder] überschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht:

Nennwert [* B]

- (c) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag die Airbagschwelle **[erreicht oder] unterschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:]**, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d), einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit Quotienten aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Basispreis[, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,] entspricht:

(Nennwert * (Referenzpreis/Basispreis)) [* B]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:]

- (d) Im Fall des oben stehenden Absatzes (c) hat die Emittentin jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (d) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich **[•]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

"**Airbagschwelle**": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Airbagschwelle.] [in **[•]** ausgedrückte Airbagschwelle, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen **[•]**% und **[•]**% des Basispreises liegen wird] und [am **[Festlegungstag]****[•]**] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

[Für den Fall eines Korbes ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Anzahl je Korbbestandteil**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Ausgabebetrag**": ist der **[•]**.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in **[•]**] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in **[•]**] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][.] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

"Basispreis": ist [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Basispreis.]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten]][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung]

[unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Basiswährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung.]

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

["Berechnungsstelle": ist [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"Bewertungstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] [•] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag [am Nachmittag keine Feststellung ([LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]) stattfinden sollte und somit ein "[LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM"] [Fixing-Kurs] ["Morning Fixing" Kurs] [•]] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs] der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["Bezugsverhältnis" ("B"): ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem Nennwert][•] und dem Basispreis entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls [auf die [•]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]]

["Cap": ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Cap.] [in [•] ausgedrückte Cap, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird]und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse

(Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Fondsdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Gewichtung": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *American Depositary Receipts*, eines *Global Depositary Receipts*, eines *Index*, eines *Terminkontraktes*, eines *Rohstoffes*, eines *Währungswechselkurses*, eines *Fondsanteils* und eines *Referenzsatzes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die *Aktie*] [den *Index*] [den *Terminkontrakt*] [den *Rohstoff*] [den *Fondsanteil*] [den *Währungswechselkurs*] [den *Referenzsatz*] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten *Fondsanteile* zurücknimmt], und
- (b) [der *Kurs*] [der *Nettoinventarwert*] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswerts][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Nettoinventarwert": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

"Partizipationsfaktor": ist der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene indikative Partizipationsfaktor, der [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

[Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:

"Physischer Basiswert": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **[Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:]

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:]

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

["Startkurs": ist [•]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des [jeweiligen] Basiswerts_[i].]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:]

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] des [jeweiligen] Basiswerts_[i].]

[Variante bei Best Entry:] der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des [jeweiligen] Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des [jeweiligen] Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert_[()].]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des [jeweiligen] Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des [jeweiligen] Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Der Startkurs wird am [•] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]]

["Startkurs-Festlegungstag": ist [[•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] des [jeweiligen] Basiswerts_[()] nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] des [jeweiligen] Basiswerts_[()] für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"Terminbörse": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verwahrstelle": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. am •] von [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "**Umrechnungszeitpunkt**") auf [der Reutersseite] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag [bzw. an dem •] noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den *am International Interbank Spot Market* [um [[•]] [den Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•]].[•]]

Produkt 9 (Airbag Zertifikate (Typ 1))

WKN und ISIN der Wertpapiere/Volumen*	Basiswert* ("●")	[Physischer Basis-Wert*]	Typ	[Basiswährung*] Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Cap in ●]*	Airbagschwelle	Basispreis* in ●	[Startkurs* in ●]	Partizipationsfaktor*	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag*]
●●●	● [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]	●	●	●	●	●	●	●●	●	●	●●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Korbbestandteil	[Physischer Basis-Wert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	Basispreis* in ●	[Bewertungstag*]	Cap in ●*	Airbagschwelle	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag*]
Korbbestandteil _(i=1) ●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Korbbestandteil _(i=n) ●		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●]

[Für den Fall eines Korbes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 a

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
 - (a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,

- (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
- (e) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)][(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

[(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder

- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- [(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:]

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

- ([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteils ist folgende Regelung anwendbar:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für das als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
 - (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder

- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der

Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Wenn:

- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt_ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes_durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber

überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung

des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein "**Nachfolge-Referenzstelle**") wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendeten Währung bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. den [jeweiligen] Nachfolge-Markt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-

Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondseignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
 - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.

- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen.

Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Ausgabetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
 - (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabetag der Wertpapiere bestimmt wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen

(Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondseignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
 - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des

Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.

- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im

Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabetag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische

Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestimmt wird.
 - (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil einfügen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeter Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgeblich Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen

Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz [•] definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen; lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen; nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- ([2][3]) In Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder

- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf ein Metall als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (j) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
- (k) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
- (l) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][•] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils **"Relevante Jurisdiktion"** genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
 - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
 - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal

vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen Referenzsatz als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt

(z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]

- ([•]) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. [im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen: für den betroffenen Korbbestandteil] [im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen: für sämtliche Korbbestandteile].

[Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall einer **Aktie**, bzw. eines **American Depositary Receipt** bzw. eines **Global Depositary Receipt** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [der Aktie] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines **Metalls** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines **Terminkontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

[Produkt 10 (Airbag Zertifikat (Typ 2))

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Airbag Zertifikats** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("**Nennwert**").
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"), der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht. Der Maßgebliche Betrag [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**") wird wie folgt ermittelt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis **[erreicht oder überschreitet]**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Summe aus (x) eins (1) und (y) dem Partizipationsfaktor, dieser multipliziert mit **[(i)]** dem um eins (1) reduzierten Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis **[oder, falls niedriger, (ii) dem Cap]**, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, entspricht:

$$[(\text{Nennwert} * (1 + \text{Partizipationsfaktor} * (\text{Referenzpreis}/\text{Basispreis} - 1))) * B]$$

$$[(\text{Nennwert} * (1 + \text{Partizipationsfaktor} * \text{MIN}((\text{Referenzpreis}/\text{Basispreis} - 1); \text{Cap}))) * B]$$

- (b) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag (i) zum einen den Basispreis [erreicht oder] **unterschreitet**, jedoch (ii) zum anderen die Airbagschwelle **[erreicht oder] überschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht:

Nennwert [* B]

- (c) Wenn der Referenzpreis am Bewertungstag die Airbagschwelle [erreicht oder] **unterschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:]**, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d), einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der dem Nennwert multipliziert mit dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus eins (1) und der Airbagschwelle und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Basispreis[, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis,] entspricht:

(Nennwert * (1/Airbagschwelle * Referenzpreis/Basispreis)) [* B]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:]

- (d) Im Fall des Absatzes (c) hat die Emittentin jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (d) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt

B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich **[•]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

"**Airbagschwelle**": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Airbagschwelle.] [in **[•]** ausgedrückte Airbagschwelle, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen **[•]**% und **[•]**% des Basispreises liegen wird] und [am **[Festlegungstag]****[•]**] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

[Für den Fall eines Korbes ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Anzahl je Korbbestandteil**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Ausgabetag**": ist der **[•]**.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in **[•]**] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

"Basispreis": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Basispreis.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten]][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen]: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die [Anzahl einfügen]: [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Basiswährung**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung.]

"**Basiswert**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

["**Berechnungsstelle**": ist [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die

[Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] [•] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag [am Nachmittag keine Feststellung ([LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]) stattfinden sollte und somit ein "[LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[LBMA Gold Price AM]" [Fixing-Kurs] ["Morning Fixing" Kurs] [•]] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs] der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["Bezugsverhältnis" ("B"): ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem Nennwert][•] und dem Basispreis entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls [auf die [•]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]]

["Cap": ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Cap.] [in [•] ausgedrückte Cap, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird]und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse

(Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Fondsdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Gewichtung": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *American Depositary Receipts*, eines *Global Depositary Receipts*, eines *Index*, eines *Terminkontraktes*, eines *Rohstoffes*, eines *Währungswechselkurses*, eines *Fondsanteils* und eines *Referenzsatzes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die *Aktie*] [den *Index*] [den *Terminkontrakt*] [den *Rohstoff*] [den *Fondsanteil*] [den *Währungswechselkurs*] [den *Referenzsatz*] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten *Fondsanteile* zurücknimmt], und
- (b) [der *Kurs*] [der *Nettoinventarwert*] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswerts][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Nettoinventarwert": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

"Partizipationsfaktor": ist der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene indikative Partizipationsfaktor, der [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

[Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:

"Physischer Basiswert": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **[Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:]

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:]

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

["Startkurs": ist [•]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des [jeweiligen] Basiswerts_[0].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:]

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [•] [Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] des [jeweiligen] Basiswerts_[0].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:]

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert_[0].]

[Der Startkurs wird am [•] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]]

["Startkurs-Festlegungstag": ist [[•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs]

[Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] des [jeweiligen] Basiswerts_[n] nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] des [jeweiligen] Basiswerts_[n] für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"Terminbörse": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verwahrstelle": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. am •] von [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den]

Bewertungstag [bzw. an dem •] noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den *am International Interbank Spot Market* [um [[•]] [den Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]]

Produkt 10 (Airbag Zertifikate (Typ 2))

WKN und ISIN der Wertpapiere/Volumen*	Basiswert* ("["  "]")	[Physischer Basiswert*]	Typ	[Basiswährung*] Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Cap in ]*	Airbagschwelle	Basispreis* in ]	[Startkurs* in ]	Partizipationsfaktor*	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag*]
 	 [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]										 							

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** 

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Korbbestandteil	[Physischer Basiswert*]	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	Basispreis*	[Bewertungstag*]	Cap in ]*	Airbagschwelle	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag*]
Korbbestandteil $i_{(i=1)}:$ 																	
Korbbestandteil $i_{(i=n)}:$ 																	

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** 

]

[Für den Fall eines Korbes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 a

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
 - (a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,

- (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
- (e) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)][(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

[(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder

- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- [(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:]

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

- ([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteils ist folgende Regelung anwendbar:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für das als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
 - (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder

- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der

Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Wenn:

- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt_ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes_durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber

überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung

des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein "**Nachfolge-Referenzstelle**") wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. den [jeweiligen] Nachfolge-Markt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-

Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondereignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
 - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.

- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen.

Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Ausgabetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
 - (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabetag der Wertpapiere bestimmt wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondseignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
- (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw.

Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.

- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile

zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabebetrag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der

Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabetag der Wertpapiere bestimmt wird.
 - (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil einfügen:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeter Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgeblich Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-

Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz [•] definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen: lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- ([2][3]) In Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder

- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf ein Metall als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (d) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
- (e) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
- (f) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][•] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils **"Relevante Jurisdiktion"** genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
 - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
 - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal

vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen Referenzsatz als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (g) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
- (h) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
- (i) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt

(z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]

- ([•]) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen: für den betroffenen Korbbestandteil] im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen: für sämtliche Korbbestandteile].

Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

Für den Fall einer **Aktie** bzw. eines **American Depositary Receipt** bzw. eines **Global Depositary Receipt** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [der Aktie] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

Für den Fall eines **Metalls** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines **Terminkontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

[Produkt 11 (Aktienanleihe)]

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer **Aktienanleihe** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[●]** ("**Auszahlungswährung**") [bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] und die Zahlung des Zinsbetrages gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[●]** (in Worten: **[●]**) ("**Nennwert**").
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte Betrag[, der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird]. Der Auszahlungsbetrag [bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**")]] wird wie folgt ermittelt:

[im Fall von Aktienanleihen ohne Barrierenbeobachtung einfügen:

- (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] überschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet**, [im Fall von Barauszahlung einfügen: wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird: Referenzpreis * B.] [im Fall von physischer Lieferung einfügen: wird die Emittentin nach dem Bewertungstag den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmen und die Lieferung durchführen. Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein

ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermittelt und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Der jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag bzw. die Spitzenausgleichszahlung wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]]

[im Fall von Aktienanleihen mit Barrierenbeobachtung einfügen:

- (a) Wenn der Referenzpreis [den Basispreis **[erreicht oder] überschreitet**] [die Barriere **[erreicht oder] überschreitet** (*europäische Barrierenbeobachtung*)], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (b) [Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet**, jedoch **kein Barrieren-Ereignis** (*amerikanische Barrierenbeobachtung*) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (c) Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet und ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist] [Wenn der Referenzpreis die Barriere **[erreicht oder] unterschreitet**, **[im Fall von Barauszahlung einfügen:** wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird: Referenzpreis * B.] **[im Fall von physischer Lieferung einfügen:** wird die Emittentin nach dem Bewertungstag den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmen und die Lieferung durchführen. Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermittelt und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.]

Der jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag [bzw. die Spitzenausgleichszahlung] wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

[Ist der Referenzpreis null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt – abgesehen von der Zahlung des Zinsbetrags - wertlos.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [in [•] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des [Basispreises] [Startkurses] entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des [Basispreises] [Startkurses] liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

["**Barrieren-Ereignis**": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen] die Barriere [erreicht oder] unterschreitet.]

"**Basispreis**": ist [●] [[●]% des Startkurses] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle, ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte][und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Basispreis wird am [●] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [●] veröffentlicht.]

"**Basiswert**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts[●][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [●][Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstage(n) festgestellt wird:

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet [mit der Feststellung des Referenzpreises] [mit der Feststellung des [offiziellen Schlusskurses] [●] am Beobachtungszeitraum Ende] (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

["**Berechnungsstelle**": ist [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis [der Schlusskurs][•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

"**Bezugsverhältnis**" ("**B**") ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem Nennwert][•] und dem [Basispreis] [Startkurs] [•] entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls [auf die [•]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis

sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [•] des Basiswerts durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

["Physischer Basiswert": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.]

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•] [Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [zum Emissionszeitpunkt auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle

zugewiesene Referenzwährung.

["**Startkurs**": ist [●]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des Basiswerts.]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] des Basiswerts.]

Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [●] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [●] veröffentlicht.]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs in Bezug auf die Aktie an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Startkurs

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●], dann gilt für die Feststellung des Startkurses die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs in Bezug auf die Aktie an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung in Bezug auf die Aktie Anwendung.]

["**Startkurs-Festlegungstag**": ist [[●] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][**anderen maßgeblichen Tag einfügen: ●**] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [**anderen maßgeblichen Kurs einfügen: ●**] des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

"**Terminbörse**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

"**Zinsbetrag**": Der Zinsbetrag, der am Zins-Zahlungstag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) je Wertpapier gezahlt wird, entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Prozentsatz des Nennwerts ("**Zinssatz p. a.**") je Wertpapier. Der Zinsbetrag wird gemäß der nachfolgend beschriebenen Zinsberechnungsmethode für den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum berechnet.

[Für den Fall der actual/actual Zinsberechnung:

"**Zinsberechnungsmethode**": Der Zinsbetrag wird auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) nach der Zinsberechnungsmethode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251, berechnet.]

[Für den Fall der 30/360 Zinsberechnung:

"**Zinsberechnungsmethode**": Der Zinsbetrag wird auf der Basis 30/360 berechnet. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

"**Zinslauf-Zeitraum**": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zeitraum. Für die Berechnung der Kalendertage einer Zinsperiode werden der erste und der letzte Kalendertag des Zinslauf-Zeitraums jeweils einschließlich berücksichtigt.]

"**Zins-Zahlungstag**": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zins-Zahlungstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der

nachfolgende Bankgeschäftstag). Im Fall einer Verschiebung des Zins-Zahlungstags entsteht für den Wertpapierinhaber kein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen.

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. am •] von [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag [bzw. an dem •] noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den *am International Interbank Spot Market* [um [[•]] [den Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]]

Produkt 11 (Aktienanleihe)

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* ("[●"])	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	Bezugs- verhältnis*	Basispreis* in [●]	[Start- kurs* in [●]	[Barriere * in [●]]	[Beobach- tungs- zeitraum* Beginn: / Ende:] [Beobach- tungstag] [Beobach- tungstage]	Zinssatz p.a. in Prozent	Zinslauf- zeitraum* Beginn: / Ende:	Bewertungs- tag* / Fälligkeitsta- g und Zins- Zahlungstag*	[Fest- legungs- tag*]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf die Aktie ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die Aktie begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
 - [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der

Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b.)][und][(c.)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Aktie ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle die Aktie bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person

übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

[(5)][(6)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 3 Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b),] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

[(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]
- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der Aktie an der Referenzstelle oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Produkt 12 (Aktienanleihe bzw. Indexanleihe (Basket))

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("Serienemission"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("Emittentin") gewährt jedem Inhaber ("Wertpapierinhaber") einer **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [•]] [Aktienanleihe] [Indexanleihe]** ("Wertpapier" und zusammen die "Wertpapiere") bezogen auf die Basiswerte_(i) (wie nachstehend definiert), die in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt sind, das Recht ("Wertpapierrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[•]** ("Auszahlungswährung") [bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] und die Zahlung des Zinsbetrages [an dem Zins-Zahlungstag] [an den Zins-Zahlungstagen] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("Nennwert").
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") ist der in der Referenzwährung bestimmte Betrag[, der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird]. Der Auszahlungsbetrag [bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("Lieferung")] wird wie folgt ermittelt:

[im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket) ohne Barrierenbeobachtung einfügen:

- (a) Wenn die Referenzpreise sämtlicher Basiswerte_(i) den jeweiligen Basispreis **[erreichen oder] überschreiten**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (b) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts_(i) den jeweiligen Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet**, **[im Fall von Barauszahlung einfügen:** wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der der Multiplikation des [Referenzpreises des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung entspricht, d.h. Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung * B] [Nennwerts mit der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung entspricht, d.h. Nennwert * Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung].] **[im Fall von physischer Lieferung**

einfügen: wird die Emittentin nach dem Bewertungstag den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmen und die Lieferung durchführen. Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der **[besten][schlechtesten]** Wertentwicklung entspricht.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermittelt und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.]

Der jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag **[bzw. die Spitzenausgleichszahlung]** wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]]

[im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket) mit Barrierenbeobachtung einfügen:

- (a) Wenn die Referenzpreise sämtlicher Basiswerte_(i) **[den jeweiligen Basispreis [erreichen oder] überschreiten]** **[die jeweilige Barriere [erreichen oder] überschreiten]** (*europäische Barrierenbeobachtung*)), wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (b) **[Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts_(i) den jeweiligen Basispreis [erreicht oder] unterschreitet, jedoch kein Barrieren-Ereignis (*amerikanische Barrierenbeobachtung*) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.**
- (c) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts_(i) den jeweiligen Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet und ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist] **[Wenn der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts_(i) die jeweilige Barriere [erreicht oder] unterschreitet],** **[im Fall von Barauszahlung einfügen:** wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der der Multiplikation des **[Referenzpreises des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung entspricht, d.h. Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung * B]** **[Nennwerts mit der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung entspricht, d.h. Nennwert * Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung].]** **[im Fall von physischer Lieferung einfügen:** wird die Emittentin nach dem Bewertungstag den Physischen Basiswert in

einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmen und die Lieferung durchführen. Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung entspricht.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermittelt und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.]

[Der jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Zahlungsbetrag [bzw. die Spitzenausgleichszahlung] wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]]

Es erfolgt eine kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

[Ist der Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung null (0), entspricht der Zahlungsbetrag null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Zahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt – abgesehen von der Zahlung des Zinsbetrags - wertlos.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Zahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["Barriere": ist die [dem Basiswert_(i) in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Barriere.] [in [•] ausgedrückte [jeweilige] Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des [jeweiligen] [Basispreises] [Startkurses] entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des [jeweiligen] [Basispreises] [Startkurses] liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

["Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] unterschreitet.]

"Basispreis": ist [•] [der dem Basiswert_(i) in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Basispreis.]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle, ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [festgestellte][und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts_(i).]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert_(i).]

"Basiswert_(i)": ist jeweils der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert 1[,] [und] der Basiswert 2 **Gegebenenfalls weitere Basiswerte einfügen: •**].

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als offizieller [Kurs][Schlusskurs] festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i)[•][jeweils beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][•].]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstage(n) festgestellt wird:

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Wertpapier][jeweiligen Basiswert_(i)] zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet [mit der Feststellung des Referenzpreises] [mit der Feststellung des [offiziellen Schlusskurses] [•] am Ende des Beobachtungszeitraums] (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

["**Berechnungsstelle**": ist [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert_(i) und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i) vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag bezogen auf den Basiswert_(i) ist, gilt [für alle Basiswerte_(i)] [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i), nicht jedoch für die anderen Basiswerte_(i),] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i), nicht jedoch für die anderen Basiswerte_(i)] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis [der Schlusskurs][•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Basiswert_(i)] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i)] [für alle Basiswerte_(i)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:]

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["Bezugsverhältnis" ("B"): ist das [dem [jeweiligen] Basiswert_(i) in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das jeweils dem Quotienten aus [dem Nennwert][•] und dem [Basispreis] [Startkurs] [•] entspricht und [am [Festlegungstag]][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls [auf die [•]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:]

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i)] [für alle Basiswerte_(i)]).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:]

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Final Cash Settlement Price": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert_(i) bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert_(i) bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert_(i)

- (a) die Referenzstelle [und][,] [die Terminbörse] [und] [die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [•] des Basiswerts_(i) durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert_(i), ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

["Physischer Basiswert": ist der gemäß § 5 Absatz zu liefernde Basiswert_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•] [Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten_(i), die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] veröffentlichte Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf [den Basiswert] [den jeweiligen Basiswert_(i)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

- [(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [.] [,] [bzw.]]
- [(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert_(i) ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) als Referenzstelle zugewiesene Stelle.

"Referenzwährung": ist die dem jeweiligen Basiswert_(i) in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Referenzwährung zugewiesene Währung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert_(i) ist folgende Regelung anwendbar:]

"Referenzwerte": sind die [dem Basiswert] [dem jeweiligen Basiswert_(i)] zugrundeliegenden Werte.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:]

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den jeweiligen Basiswert_(i) am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

["Startkurs": ist [•]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des [jeweiligen] Basiswerts_(i).]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:]

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] des [jeweiligen] Basiswerts_(i).]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]] des [jeweiligen] Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]] des [jeweiligen] Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:]

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert_(i).]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price]

[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]] des [jeweiligen] Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des [jeweiligen] Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstag von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Der Startkurs wird am [•] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den [jeweiligen] Index] [die [jeweilige] Aktie]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Startkurs

[[a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert₍₀₎] [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert₍₀₎] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Basiswert₍₀₎ wiederholen]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den [jeweiligen] Index] [die [jeweilige] Aktie]] an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den [jeweiligen] Index] [die [jeweilige] Aktie]] Anwendung.]

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Basiswert₍₀₎ wiederholen]]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert₍₀₎ ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [•].]]

["Startkurs-Festlegungstag": ist [[•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] des [jeweiligen] Basiswerts₍₀₎ nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] des [jeweiligen] Basiswerts₍₀₎ für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["Terminbörse": ist die dem jeweiligen Basiswert₍₀₎ in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

"Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung": ist der [größte][kleinste] in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem jeweiligen maßgeblichen Referenzpreis und (ii) dem jeweiligen maßgeblichen [Basispreis][Startkurs], insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / [\text{Basispreis}][\text{Startkurs}]) \times 100 \%$$

"Zinsbetrag": Der Zinsbetrag, der am Zins-Zahlungstag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) je Wertpapier gezahlt wird, entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Prozentsatz des Nennwerts ("**Zinssatz p. a.**") je Wertpapier. Der Zinsbetrag wird gemäß der nachfolgend beschriebenen Zinsberechnungsmethode für den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum berechnet.

[Für den Fall der actual/actual Zinsberechnung:

"Zinsberechnungsmethode": Der Zinsbetrag wird auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) nach der Zinsberechnungsmethode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251, berechnet.]

[Für den Fall der 30/360 Zinsberechnung:

"Zinsberechnungsmethode": Der Zinsbetrag wird auf der Basis 30/360 berechnet. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

"Zinslauf-Zeitraum": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zeitraum. Für die Berechnung der Kalendertage einer Zinsperiode werden der erste und der letzte Kalendertag des Zinslauf-Zeitraums jeweils einschließlich berücksichtigt.]

"Zins-Zahlungstag[e]": [ist der] [sind die] dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Zins-Zahlungstag[e] (bzw. falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der [jeweils] nachfolgende Bankgeschäftstag). Im Fall einer Verschiebung [des] [eines] Zins-Zahlungstags entsteht für den Wertpapierinhaber kein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen.

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert_(i) zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. am •] von [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der

Reutersseite] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag [bzw. an dem •] noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den *am International Interbank Spot Market* [um [[•]] [den Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]]

Produkt 12 ([Aktienanleihe][Indexanleihe] (Basket))

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert _(i) * ("[●"])	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	[Bezugs- verhältnis*	Basispreis* in [●]	[Start- kurs* in [●]	[Barriere * in [●]]	[Beobach- ungs- zeitraum* Beginn: / Ende:] [Beobach- ungstag] [Beobach- ungstage]	Zinssatz p.a. in Prozent	Zinslauf- zeitraum* Beginn: / Ende:	Bewertungs- tag* / Fälligkeitsta- g und Zins- Zahlungstag[e]*	Beobach- tungs- kurs* / Reuters- seite	[Fest- legungs- tag*]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2 a

Anpassungen im Zusammenhang mit mehreren Basiswerten

- (1) Sollte bei einem Basiswert_(i) eine Anpassung (wie in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Basiswert_(i)) berechtigt, entweder
 - (a) den betreffenden Basiswert_(i) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ersatzlos zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Basiswerte_(i)) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Basiswert_(i) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen Basiswerte_(i)) (der "**Ersatz-Basiswert_(i)**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert_(i) fortan als Bezugnahme auf den Ersatz- Basiswert_(i).]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert_(i) ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Basiswert_(i)] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,

- (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
- (e) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer *Aktie* als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)][(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

[(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder

- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- [(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:

- (vii) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (viii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

- (ix) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (x) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (xi) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (xii) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

- ([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3 Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b),] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz [•] definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag im Fall einer Einzelbetrachtung der Basiswerte₍₀₎ gegebenenfalls einfügen: für den betroffenen Basiswert₍₀₎ im Fall einer Gesamtbetrachtung der Basiswerte₍₀₎ gegebenenfalls einfügen: für sämtliche Basiswerte₍₀₎ auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert₍₀₎ ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall einer Aktie als Basiswert bzw. Basiswert₀, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der Aktie an der Referenzstelle oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des jeweils ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

Produkt 13 (Aktienanleihe (Chance))

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer **Aktienanleihe** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen
- (i) Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts,
 - (ii) Zahlung des Zinsbetrages am **[jeweiligen]** Zins-Zahlungstag sowie
 - (iii) Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags,

Für den Fall von mehreren Zins-Zahlungstagen anwendbar:

an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts **[an dem][während des]** für den jeweiligen Zins-Zahlungstag maßgeblichen **[Zins-Bewertungstag][Zins-Bewertungszeitraum]** den **[maßgeblichen]** Zins-Zahlungslevel **[erreicht oder] überschritten hat]**

Für den Fall von einem Zins-Zahlungstag anwendbar:

am Zins-Zahlungstag, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs des Basiswerts **[am Zins-Bewertungstag][während des Zins-Bewertungszeitraums]** den Zins-Zahlungslevel **[erreicht oder] überschritten hat]**

(zur Klarstellung, sofern die vorstehenden Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags **[zu einem Zins-Zahlungstag]** nicht vorgelegen haben, entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags **[an diesem Zins-Zahlungstag]**),

gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("**Nennwert**").

- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte Betrag, der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird. Der Auszahlungsbetrag bzw. der zu liefernde Physische Basiswert ("**Lieferung**") wird wie folgt ermittelt:

- (a) Wenn der [Referenzpreis den Basispreis **erreicht** oder **überschreitet**][Referenzpreis die Barriere **nicht** [erreicht oder] unterschreitet][Beobachtungskurs die Barriere **nicht** [erreicht oder] unterschritten hat][Beobachtungskurs die Barriere **[erreicht oder] unterschritten** hat, **jedoch** der Referenzpreis den Basispreis **erreicht** oder **überschreitet**], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (b) Wenn der [Referenzpreis den Basispreis **unterschreitet**][Referenzpreis die Barriere **[erreicht oder] unterschreitet**][Beobachtungskurs die Barriere **[erreicht oder] unterschritten** hat [und der Referenzpreis den Basispreis **unterschreitet**], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmen und die Lieferung durchführen. Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und gemäß den nachstehenden Bestimmungen ermittelt und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses wird multipliziert mit dem Referenzpreis. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Der jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag bzw. die Spitzenausgleichszahlung wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen bzw. die Lieferung durchführen.

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][.] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [in [•] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

["Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen] die Barriere [erreicht oder] unterschreitet.]

"Basispreis": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle, ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [festgestellte][und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts[•][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][•].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstage(n) festgestellt wird:

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet [mit der Feststellung des Referenzpreises] [mit der Feststellung des [offiziellen Schlusskurses] [•] am Beobachtungszeitraum Ende] (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

["**Berechnungsstelle**": ist [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

"**Bezugsverhältnis**" ("**B**"): ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem Nennwert][•] und dem Basispreis entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es wird

gegebenenfalls [auf die [●]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist [●].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene

Basiswert.

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●] [Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [zum Emissionszeitpunkt auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

["Startkurs": ist [●]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des Basiswerts.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:]

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:]

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [●] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [●] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Startkurs

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●], dann gilt für die Feststellung des Startkurses die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] Anwendung.]]

["Startkurs-Festlegungstag": ist [[●] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag]**[anderen maßgeblichen Tag einfügen:** ●] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** ●] des [jeweiligen] Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

"Terminbörse": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle

zugewiesene Terminbörse.]

"Verzinsungsbeginn": ist [●].

[Für den Fall eines festen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsbetrag": Der Zinsbetrag ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte [und dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesenen] feste Zinsbetrag je Wertpapier.]

[Für den Fall eines Zinsbetrags in % p.a. ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsbetrag": Der Zinsbetrag, der am [jeweiligen] Zins-Zahlungstag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) je Wertpapier gezahlt wird, entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Prozentsatz des Nennwerts ("Zinssatz p. a. für den Zinsbetrag") je Wertpapier. Der Zinsbetrag wird gemäß der nachfolgend beschriebenen Zinsberechnungsmethode für **[Für den Fall nur eines Zins-Zahlungstages, ist folgende Regelung anwendbar:** den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum] **[Für den Fall nur mehrerer Zins-Zahlungstage, ist folgende Regelung anwendbar:** jede Zinsperiode, die in den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum fällt] berechnet.]

[Für den Fall der actual/actual Zinsberechnung:

"Zinsberechnungsmethode": Der Zinsbetrag wird auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) nach der Zinsberechnungsmethode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251, berechnet.]

[Für den Fall der 30/360 Zinsberechnung:

"Zinsberechnungsmethode": Der Zinsbetrag wird auf der Basis 30/360 berechnet. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

["Zins-Bewertungstag": bezeichnet in Bezug auf [jeden][den] Zinszahlungstag [den Tag, der [einen Bankgeschäftstag] [zwei Bankgeschäftstage] [fünf Bankgeschäftstage] vor dem [betreffenden] Zinszahlungstag liegt][den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zins-Bewertungstag][●].]

[Für den Fall einer durchgängiger Beobachtung (wenn gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zins-Bewertungszeitraum": ist jeweils der unmittelbar vor dem maßgeblichen Zins-Zahlungstag endende Beobachtungszeitraum.]

[Für den Fall einer durchgängiger Beobachtung (wenn nicht gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zins-Bewertungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [●] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [●] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Zins-Bewertungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Zins-Bewertungszeitraum endet jeweils [●] bzw. [mit der Feststellung des Referenzpreises][●] ([einschließlich][ausschließlich]).

Für den Beginn des Zins-Bewertungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Zins-Bewertungszeitraums ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Zins-Bewertungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Zins-Bewertungszeitraum festgestellt ist.]

["Zinslauf-Zeitraum": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zeitraum. Für die Berechnung der Kalendertage einer Zinsperiode werden der erste und der letzte Kalendertag des Zinslauf-Zeitraums jeweils einschließlich berücksichtigt.]

["Zinsperiode": ist jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag.]

[Für den Fall nur eines Zins-Zahlungstages, ist folgende Regelung anwendbar:

"Zins-Zahlungstag": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zins-Zahlungstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag). Im Fall einer Verschiebung des Zins-Zahlungstags entsteht für den Wertpapierinhaber kein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen.]

[Für den Fall nur mehrerer Zins-Zahlungstage, ist folgende Regelung anwendbar:

"Zins-Zahlungstag": ist jeder der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zins-Zahlungstage (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der jeweils nachfolgende Bankgeschäftstag). Im Fall einer Verschiebung eines Zins-Zahlungstags entsteht für den Wertpapierinhaber kein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen.]

"Zins-Zahlungslevel": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel.

[Für den Fall eines festen Zusätzlichen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:

"Zusätzlicher Zinsbetrag": Der Zusätzliche Zinsbetrag ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte [und dem jeweiligen Zinszahlungstag zugewiesenen] feste Zusätzliche Zinsbetrag je Wertpapier.]

[Für den Fall eines Zusätzlichen Zinsbetrags in % p.a. ist folgende Regelung anwendbar:

"Zusätzlicher Zinsbetrag": Der Zusätzliche Zinsbetrag, der am [jeweiligen] Zins-Zahlungstag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) je Wertpapier gezahlt wird, entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Prozentsatz des Nennwerts ("Zinssatz p. a. für den

Zusätzlichen Zinsbetrag") je Wertpapier. Der Zusätzliche Zinsbetrag wird gemäß der nachfolgend beschriebenen Zinsberechnungsmethode für **[Für den Fall nur eines Zins-Zahlungstages, ist folgende Regelung anwendbar:** den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum] **[Für den Fall nur mehrerer Zins-Zahlungstage, ist folgende Regelung anwendbar:** jede Zinsperiode, die in den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum fällt] berechnet.]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. am •] von [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag [bzw. an dem •] noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [um [[•]] [den Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[•] / [•].][[•]]$

Produkt 13 (Aktienanleihe (Chance))

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* ("[●"])	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	Bezugs- verhältnis*	Basis- preis* in [●]	[Start- kurs* in [●]	[Barriere* in [●]]	[Beobach- tungs- zeitraum* Beginn: / Ende:] [Beobach- tungstag] [Beobach- tungstage]	[Zinssatz p.a. für den Zinsbetr ag] [Zins- betrag in [●]]	Zinslauf- zeitraum* Beginn: / Ende:	Be- wertungs- tag* / Fälligkeits- tag und Zins- Zahlungs- tag*	[Fest- legungs- tag*]	Zins- Zahlungs- level*	[Zinssatz p.a. für den Zusätz- lichen Zins- betrag] [Zusätz- licher Zins- betrag* in [●]]	[Zins- Bewertungs- tag*]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf die Aktie ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die Aktie begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
 - [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der

Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b.)][und][(c.)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Aktie ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle die Aktie bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person

übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

[(5)][(6)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 3 Marktstörungen

- (1)

[(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b),] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

[(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]
- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der Aktie an der Referenzstelle oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Produkt 14 (Anleihe)]

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer **[Anleihe][Anleihe bezogen auf Indizes]** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") und die Zahlung des Zinsbetrages gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("**Nennwert**").
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte Betrag[, der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird]. Der Auszahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

[im Fall von Anleihen ohne Barrierenbeobachtung einfügen:

- (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] überschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird:

Referenzpreis * B

Der jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]]

[im Fall von Anleihen mit Barrierenbeobachtung einfügen:

- (a) Wenn der Referenzpreis [den Basispreis **[erreicht oder] überschreitet]** [die Barriere **[erreicht oder] überschreitet (europäische Barrierenbeobachtung)]**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.

- (b) [Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet**, jedoch **kein Barrieren-Ereignis** (*amerikanische Barrierenbeobachtung*) eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
- (c) Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet und ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist] [Wenn der Referenzpreis die Barriere **[erreicht oder] unterschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der aus der Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis ermittelt wird:

Referenzpreis * B

Der jeweils nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

[Ist der Referenzpreis null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt – abgesehen von der Zahlung des Zinsbetrags - wertlos.]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][.] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["**Barriere**": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [in [•] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

["**Barrieren-Ereignis**": ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen] die Barriere [erreicht oder] unterschreitet.]

"**Basispreis**": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle, ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [festgestellte][und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Basispreis wird am [•] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]

"**Basiswert**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts[.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][•].]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstage(n) festgestellt wird:

"Beobachtungstag[e]": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet [mit der Feststellung des Referenzpreises] [mit der Feststellung des [offiziellen Schlusskurses] [•] am Beobachtungszeitraum Ende] (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

["Berechnungsstelle": ist [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"Bewertungstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein

Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Metalls als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] [•] der Basiswert ist und][Wenn] [an einem Beobachtungstag] [bzw.] am Bewertungstag [am Nachmittag keine Feststellung ([LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]) stattfinden sollte und somit ein "[LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[LBMA Gold Price AM]" [Fixing-Kurs] ["Morning Fixing" Kurs] [•]] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs] [der Beobachtungskurs] [bzw.] der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

"**Bezugsverhältnis**" ("B"): ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem Nennwert][•] und dem Basispreis entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls [auf die [•]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse

(Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Terminkontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [•] des Basiswerts durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswerts festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt**": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [festgestellte][und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung

Anwendung.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse][Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

["Startkurs": ist [●]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des Basiswerts.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [•] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Startkurs

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] Anwendung.]]

Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [•].]]

Startkurs-Festlegungstag: ist [[•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag]**anderen maßgeblichen Tag einfügen:** •] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** •] des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle

angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Terminbörse": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

"Zinsbetrag": Der Zinsbetrag, der am Zins-Zahlungstag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) je Wertpapier gezahlt wird, entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Prozentsatz des Nennwerts (**"Zinssatz p. a."**) je Wertpapier. Der Zinsbetrag wird gemäß der nachfolgend beschriebenen Zinsberechnungsmethode für den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum berechnet.

[Für den Fall der actual/actual Zinsberechnung:

"Zinsberechnungsmethode": Der Zinsbetrag wird auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) nach der Zinsberechnungsmethode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251, berechnet.]

[Für den Fall der 30/360 Zinsberechnung:

"Zinsberechnungsmethode": Der Zinsbetrag wird auf der Basis 30/360 berechnet. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

"Zinslauf-Zeitraum": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zeitraum. Für die Berechnung der Kalendertage einer Zinsperiode werden der erste und der letzte Kalendertag des Zinslauf-Zeitraums jeweils einschließlich berücksichtigt.]

"Zins-Zahlungstag": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zins-Zahlungstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der

nachfolgende Bankgeschäftstag). Im Fall einer Verschiebung des Zins-Zahlungstags entsteht für den Wertpapierinhaber kein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. am •] von [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "**Umrechnungszeitpunkt**") auf [der Reutersseite] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag [bzw. an dem •] noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den *am International Interbank Spot Market* [um [[•]] [den Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]]

Produkt 14 (Anleihe)

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* ("[●"])	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	Bezugs- ver- hältnis*	Basis- preis* in [●]	[Start- kurs* in [●]	[Barriere* in [●]]	[Beobach- ungs- zeitraum* Beginn: / Ende:] [Beobach- ungstag] [Beobach- ungstage]	Zinssatz p.a. in Prozent	Zinslauf- zeitraum* Beginn: / Ende:	Bewertungs- tag* / Fälligkeitstag und Zins- Zahlungstag*	[Fest- legungs- tag*]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der

Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall eines *American Depositary Receipts* bzw. eines *Global Depositary Receipts* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)][(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

[(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder

- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- [(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:]

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

- (1) Wird der Kurs für das Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") [berechnet und] veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Basiswerts ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswerts durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der [Referenzstelle] [bzw. **●**] durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert, ein Gleiches gilt für

die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswerts bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswerts durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswerts, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines Index, eines Metalls oder eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(2)][(3)] [a][.][und][b][.][und][c][.][und][d][und][e] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. [Die Emittentin ist ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt, wenn die Verwendung des Basiswerts oder eines in dem Basiswert enthaltenen Bestandteils, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig ist.] Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

In jedem Fall ist die folgende Regelung anwendbar:

[(4)][(5)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3 Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b),] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

Für den Fall eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder

- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswerts der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle;
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten; oder

- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

[Produkt 15 (Festzinsanleihe Plus)]

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("Serienemission"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "Emittentin") gewährt jedem Inhaber (der "Wertpapierinhaber") einer **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [•]] (Festzinsanleihe Plus)** (das "Wertpapier" und zusammen die "Wertpapiere") bezogen auf den Basiswert (wie nachstehend definiert) das Recht (das "Wertpapierrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (i) die Zahlung des nachstehend in § 1 Absatz (5) dargestellten Teilrückzahlungsbetrages am Teilrückzahlungstag, (ii) wie nachstehend in § 1 Absatz (6) dargestellt die Zahlung des Reduzierten Maßgeblichen Nennwerts (der "Auszahlungsbetrag") **[Falls physische Lieferung Anwendung findet, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts ("Lieferung")] am Fälligkeitstag gemäß diesem § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) sowie (iii) die Zahlung des gemäß § 1 Absatz (4) und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) dargestellten jeweiligen Zinses zu verlangen. Zahlungen werden in **[•]** ("Auszahlungswährung") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) (der "Nennwert").

- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main **[, in [•]]** und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main **[, in [•]]** und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["**Barriere**": ist [•] [die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [in [•] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]]

["**Barrieren-Ereignis**": ist das Ereignis, wenn der Referenzpreis die Barriere [erreicht oder] [unterschreitet].]

"**Basiswert**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

["**Berechnungsstelle**": ist [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist ein Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag. Wenn ein Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:]

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

"**Bezugsverhältnis**" ("B"): ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert][•] und dem Startkurs entspricht und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es wird gegebenenfalls [auf die [•]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:]

"**Depotvertrag**": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:]

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von [•] [15:40 bis 16:00] Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

["**Emissionstermin**" ist der [•].]

"**Erster Zinszahlungstag**": ist [•][der in der Tabelle in § 1 Absatz (4) zugewiesene erste Zinszahlungstag].

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:]

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

"Festzinsbetrag": ist [•][der in der Tabelle in § 1 Absatz (4) zugewiesene feste Zinsbetrag für den jeweiligen Zinszahlungstag].

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Terminkontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) [die Referenzstelle][und][die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [•] des Basiswerts durch [die Referenzstelle][und][die Terminbörse] festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswerts festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

["Maßgeblicher Nennwert": ist pro Wertpapier

- (a) für die erste Zinsperiode vom Verzinsungsbeginn einschließlich bis zum Ersten Zinszahlungstag ausschließlich [●] je Wertpapier; und
- (b) für alle nachfolgenden Zinsperioden sowie für die Rückzahlung bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts am Fälligkeitstag gemäß § 1 Absatz (6) der Reduzierte Maßgebliche Nennwert in Höhe von [●] je Wertpapier.]

["Physischer Basiswert": ist der dem Wertpapier zugewiesene Basiswert.]

"Reduzierter Maßgeblicher Nennwert": ist der Nennwert abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags (dies entspricht [●] pro Wertpapier).

"Referenzpreis": ist

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:
der am [Finalen] Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [●] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:
der am [Finalen] Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

["Startkurs": ist [•]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des Basiswerts.]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [•] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [den American Depositary Receipt] [den Global Depositary Receipt] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [das Metall]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Startkurs

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [den American Depositary Receipt] [den Global Depositary Receipt] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [das Metall]] an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] Anwendung.]]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [•].]]

["**Startkurs-Festlegungstag**": ist [(•)] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][**anderen maßgeblichen Tag einfügen:** •] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [**anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** •] des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:]

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]]

"**Teilrückzahlungstag**": ist [•][der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Teilrückzahlungstag].

"**Teilrückzahlungsbetrag**": entspricht einem Betrag von [•] [EUR] [•] pro Wertpapier.

"**Terminbörse**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]]

["**Verzinsungsbeginn**": ist [•][der Emissionstermin].]

"Zinszahlungstage": sind vorbehaltlich der Geschäftstagekonvention (§ 1 Absatz (4)) die dem jeweiligen Wertpapier in der in § 1 Absatz (4) stehenden Tabelle zugewiesenen Zinszahlungstage.

- (3) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. am •] von [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "**Umrechnungszeitpunkt**") auf [der Reutersseite] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag [bzw. an dem •] noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den *am International Interbank Spot Market* [um [[•]] [den Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[•] / [•]].[•]]$

- (4) **Verzinsung, Geschäftstagekonvention**

a) **Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden bezogen auf den Maßgeblichen Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Festzinsbetrags

je Wertpapier an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf eine Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

b) Zinsbetrag

An dem jeweiligen Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der folgenden Tabelle bestimmten jeweiligen Festzinsbetrags:

Zinszahlungstag	Festzinsbetrag je Wertpapier
[•]	[•]

c) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben (oder, falls ein späterer Tag, spätestens der fünfte bzw. hinsichtlich des Fälligkeitstags spätestens der neunte Bankgeschäftstag nach dem jeweils maßgeblichen in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneten Tag) (die "Geschäftstagekonvention"). Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.

(5) Teilweise Rückzahlung am Teilrückzahlungstag

Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung (§ 2) wird die Emittentin am Teilrückzahlungstag auf jedes Wertpapier unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts eine Zahlung in Höhe des Teilrückzahlungsbetrags an den jeweiligen Wertpapierinhaber leisten.

(6) Rückzahlung am Fälligkeitstag

Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:

- (a) Wenn [kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist] [der Referenzpreis den Startkurs [erreicht oder] überschreitet], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier an den jeweiligen Wertpapierinhaber leisten, der dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert entspricht.

[Im Fall der physischen Lieferung, einfügen:]

- (b) Wenn [ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist] [der Referenzpreis den Startkurs [erreicht oder] unterschreitet], wird die Emittentin spätestens am Fälligkeitstag den Physischen Basiswert liefern. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; etwaige Bruchteile (entsprechend dem Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses) werden in der Referenzwährung bestimmt und gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet ausgezahlt ("**Spitzenausgleichszahlung**").

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier wird errechnet, indem der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis multipliziert wird. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der aus der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis ermittelt wird:

Bezugsverhältnis x Referenzpreis

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●.] Nachkommastelle.

Ist die Lieferung des Physischen Basiswerts gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich und ist der ermittelte Auszahlungsbetrag null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt - abgesehen von den Zinszahlungen und dem Teilrückzahlungsbetrag - wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts durchführen.]

Im Fall, dass keine physische Lieferung vorgesehen ist, einfügen:

- b) Wenn [ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist] [der Referenzpreis den Startkurs [erreicht oder] unterschreitet], wird die Emittentin spätestens am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der aus der Multiplikation des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis ermittelt wird:

Bezugsverhältnis x Referenzpreis

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle.

Ist der ermittelte Auszahlungsbetrag null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt - abgesehen von den Zinszahlungen und dem Teilrückzahlungsbetrag - wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.]

Produkt 15 (Festzinsanleihe Plus):

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("[●]")	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Startkurs* in [●]]	[Barriere* in [●]]	[Teilrückzahlungs- tag]*	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag*	[Festlegungstag*]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der

Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)][(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

[(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder

- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- [(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:

- (vii) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (viii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

- (ix) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (x) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (xi) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (xii) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:]

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

- (1) Wird der Kurs für das Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Basiswerts ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswerts durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs.

Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswerts bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswerts durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswerts, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines *Index*, eines *Metalls* oder eines *Terminkontraktes* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(2)][(3)] [a][.][und][b][.][und][c][.][und][d][und][e] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. [Die Emittentin ist ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt, wenn die Verwendung des Basiswerts oder eines in dem Basiswert enthaltenen Bestandteils, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig ist.] Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

In jedem Fall ist die folgende Regelung anwendbar:

[(4)][(5)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3 Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b),] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder

- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet:
 - (d) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle;
 - (e) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden; oder
 - (f) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswerts der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle;
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten; oder

- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

[Produkt 16 (Lock-In Zertifikate)]

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Lock-In Zertifikats** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf [den Basiswert] [die Basiswerte_(i) (wie nachstehend definiert)] ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in § 1 Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages [Für den Fall einer Verzinsung einfügen: und die Zahlung des Zinsbetrages [an dem Zins-Zahlungstag] [an den Zins-Zahlungstagen]] in [●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [●] (in Worten: [●]) ("**Nennwert**").
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"), der wie folgt ermittelt wird:
 - (a) Wenn der [Beobachtungskurs] [maßgebliche Feststellungskurs] [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung im Hinblick auf den jeweiligen [Lock-in Bewertungstag] [Lock-in Beobachtungszeitraum]] [zu **irgendeinem** Zeitpunkt innerhalb des Lock-In-Beobachtungszeitraumes den [jeweiligen] Lock-In-Level **[erreicht oder] überschritten hat**] [am Lock-In-Bewertungstag den Lock-In-Level [erreicht oder] überschritten hat] [an **irgendeinem** der Lock-In-Bewertungstage den Lock-In-Level **[erreicht oder] überschritten hat**], wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der ermittelt wird aus

der Multiplikation des Nennwerts mit dem MAXLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] ermittelt wird):

Nennwert x MAXLock-inLevel
 - (b) Wenn der [Beobachtungskurs] [maßgebliche Feststellungskurs] [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung im Hinblick auf den jeweiligen [Lock-in Bewertungstag] [Lock-in

Beobachtungszeitraum] [innerhalb des Lock-In-Beobachtungszeitraumes den Lock-In-Level zu keinem Zeitpunkt **[erreicht oder] überschritten hat]** [an keinem Lock-In-Bewertungstag den Lock-In-Level **[erreicht oder] überschritten hat]** [an **[einem]** **[jedem]** der Lock-In-Bewertungstage den Lock-In-Level **[erreicht oder] unterschritten hat]** und **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.]

- (c) Wenn der [Beobachtungskurs] [maßgebliche Feststellungskurs] [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung im Hinblick auf den jeweiligen [Lock-in Bewertungstag] [Lock-in Beobachtungszeitraum] [innerhalb des Lock-In-Beobachtungszeitraumes den Lock-In-Level zu keinem Zeitpunkt **[erreicht oder] überschritten hat]** [an keinem Lock-In-Bewertungstag den Lock-In-Level **[erreicht oder] überschritten hat]** [an **[einem]****[jedem]** der Lock-In-Bewertungstage den Lock-In-Level **[erreicht oder] unterschritten hat]** und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung] ermittelt wird:

Nennwert x [Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten] [besten] Wertentwicklung]

[Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Fall maximal [dem Nennwert] **[Prozentsatz einfügen: [•]]** % des Nennwerts].]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Maßgeblichen Betrages auf die [•.] Nachkommastelle.

[Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Maßgebliche Betrag null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][.] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere] [in [•] ausgedrückte [jeweilige] Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des [jeweiligen] Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

["Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn

[Für den Fall einer Beobachtung am Finalen Bewertungstag einfügen: der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] unterschreitet] [und]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung einfügen: der [maßgebliche] [Feststellungskurs] [Beobachtungskurs] [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [an mindestens einem Beobachtungstag][zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] unterschritten hat]

[Für einen Basiswert anwendbar:

["Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.]

[Für mehrere Basiswerte anwendbar:]

["Basiswert_(i)": bezeichnet jeweils den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Basiswert 1[,] [und] den Basiswert 2 **[Gegebenenfalls weitere Basiswerte einfügen: •]**].

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:]

"Beobachtungskurs": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Lock-In Bewertungstag] von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des [jeweiligen] Basiswerts_(i)][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beginn des Beobachtungszeitraums][•].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:]

"Beobachtungskurs": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] [Lock-In Bewertungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des [jeweiligen] Basiswerts_(i)].

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:]

"Beobachtungstag[e]": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgängig ist, findet die folgende Regelung Anwendung:]

"Beobachtungszeitraum": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [jeweiligen] Basiswert_(i) zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Feststellungskurs definierte Kurs vorliegt (einschließlich), und endet mit der Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des [jeweiligen] Basiswerts_(i) nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:]

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [•] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des [jeweiligen]

Basiswerts_[0] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

["**Berechnungsstelle**": ist [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Metalls als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Depotvertrag**": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Feststellungskurs": ist [jeder innerhalb des [Lock-In-Beobachtungszeitraums] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums]][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle [als Schlusskurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [jeweiligen] Basiswerts_[()] beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beginn des [Lock-In-Beobachtungszeitraums] [Beobachtungszeitraums]][•].]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Berechnungsstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Feststellungskurs": ist [jeder innerhalb des Lock-In-Beobachtungszeitraums] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraumes] [der[am] [an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Kurs] [Schlusskurs] [des [jeweiligen] Basiswerts_{t(0)}] beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zu Beginn des [Lock-In-Beobachtungszeitraums] [Beobachtungszeitraums]].]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Terminkontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den [jeweiligen] Basiswert_{t(0)}

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [•] des Basiswerts durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den [jeweiligen] Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

["Lock-in Beobachtungszeitraum": [bezeichnet den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [jeweiligen] Basiswert_{t(0)} zugewiesenen Zeitraum] [bezeichnet jeden der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [jeweiligen] Basiswert_{t(0)} zugewiesenen Zeiträume].

Für den Beginn des Lock-in Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Lock-in Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des [jeweiligen] Basiswerts_{t(0)} nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Lock-in Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

["Lock-in Bewertungstag": [bezeichnet jeden Bewertungstag während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums.] [bezeichnet [in Bezug auf den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum] jeden der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Lock-in Bewertungstag].]

"Lock-in Level": ist [für den jeweiligen [Lock-in-Beobachtungszeitraum] [Lock-In Bewertungstag] [jeweils] der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Lock-in-Level_{t(0)}], der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen [jeweiligen] Prozentsatz des Startkurses entspricht [und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

"**MAXLock-inLevel**": bezeichnet [an einem Lock-in-Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in-Beobachtungszeitraum] den höchsten [durch den Basiswert_(i) mit der [schlechtesten] [besten] Wertentwicklung] [erreichten oder] überschrittenen maßgeblichen Lock-in-Level.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs][bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des [jeweiligen] Basiswerts_(i).]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert_(i).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"**Referenzstelle**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [jeweiligen] Basiswert_(i) zugewiesene Stelle.

"**Referenzwährung**": ist die dem [jeweiligen] Basiswert_(i) in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzwerte**": sind die dem [jeweiligen] Basiswert_(i) zugrundeliegenden Werte.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den [jeweiligen] Basiswert_(i) am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

["**Startkurs**": ist [●]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des [jeweiligen] Basiswerts_(i).]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] des [jeweiligen] Basiswerts_(i).]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert_(i).]

[Der Startkurs wird am [●] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [●] veröffentlicht.]]

["**Startkurs-Festlegungstag**": ist [[●] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] des [jeweiligen] Basiswerts_(i) nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] des [jeweiligen] Basiswerts_(i) für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer Aktie eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem [jeweiligen] Basiswert_(i) in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für einen Basiswert anwendbar:

"**Wertentwicklung**": ist der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

[Für mehrere Basiswerte anwendbar:

"**Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung**": ist im Hinblick auf den Bewertungstag der [kleinste][größte] in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem jeweiligen maßgeblichen Referenzpreis und (ii) dem jeweiligen maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

["**Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung**": ist im Hinblick auf den jeweiligen [Lock-in Bewertungstag] [Lock-in

Beobachtungszeitraum] der [kleinste][größte] in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem jeweiligen maßgeblichen [Schlusskurs] [●] und (ii) dem jeweiligen maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[[[\text{Schlusskurs}] [\bullet] / \text{Startkurs}] \times 100 \%]$$

["Zinsbetrag"]: Der Zinsbetrag, der am [jeweiligen] Zins-Zahlungstag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) je Wertpapier gezahlt wird, entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Prozentsatz des Nennwerts ("**Zinssatz p. a.**") je Wertpapier. Der Zinsbetrag wird gemäß der nachfolgend beschriebenen Zinsberechnungsmethode für den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum berechnet.

Für den Fall der actual/actual Zinsberechnung:

"Zinsberechnungsmethode": Der Zinsbetrag wird auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) nach der Zinsberechnungsmethode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251, berechnet.]

Für den Fall der 30/360 Zinsberechnung:

"Zinsberechnungsmethode": Der Zinsbetrag wird auf der Basis 30/360 berechnet. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

["Zinsperiode"]: ist [jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag.] [jeweils die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Zinsperiode.]]

["Zinslauf-Zeitraum"]: ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zeitraum. Für die Berechnung der Kalendertage einer Zinsperiode werden der erste und der letzte Kalendertag des Zinslauf-Zeitraums jeweils einschließlich berücksichtigt.]

["Zins-Zahlungstag/e"]: ist/sind der/die dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene/n Zins-Zahlungstage (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag). Im Fall einer Verschiebung des Zins-Zahlungstags entsteht für den Wertpapierinhaber kein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen.]

Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary

Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. am •] von [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag [bzw. an dem •] noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den *am International Interbank Spot Market* [um [[•]] [den Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].[•]]

Produkt 16 (Lock-in Zertifikate)

WKN und ISIN der Wert- papiere/ Volumen *	Basis- wert _{(i)} * ("[●]")	Typ*	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	[Start- kurs* in [●]]	[Lock-in Beobach- tungs- zeit- raum*] [Lock-in Level*]	[Beobach- tungs- zeitraum* Beginn: / Ende:] [Beobach- tungstag] [Beob- achtungs- tag(e)*]	[Lock-in Bewertungs- tag[e]*] Bewertungs- tag(e)* [/ Finaler Bewertungs- tag*] / Fälligkeits- tag*	Zins- satz p.a. in Prozent	Zinslauf- zeitraum* Beginn: / Ende:	Zins- Zahlungs- tag(e)*	Beo- bachtungs- kurs* / Reuters- seite	[Fest- legungs- Tag*]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine

Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)][(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

[(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder

- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- [(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:

- (xiii) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (xiv) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

- (xv) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (xvi) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (xvii) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (xviii) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:]

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

- (1) Wird der Kurs für das Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Basiswerts ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswerts durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs.

Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswerts bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswerts durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswerts, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines *Index*, eines *Metalls* oder eines *Terminkontraktes* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(2)][(3)] [a][.][und][b][.][und][c][.][und][d][und][e] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. [Die Emittentin ist ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt, wenn die Verwendung des Basiswerts oder eines in dem Basiswert enthaltenen Bestandteils, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig ist.] Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

In jedem Fall ist die folgende Regelung anwendbar:

[(4)][(5)][(6)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3 Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b),] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder

- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
 - (g) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle;
 - (h) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden; oder
 - (i) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswerts der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder

- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.
- (3) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

[Produkt 17 (Twin Win Zertifikat)]

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Twin Win Zertifikats bezogen auf [•]** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert, der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in § 1 Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages in [EUR][•] ("**Auszahlungswährung**") gemäß diesem § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [EUR][•] (in Worten: [•]) ("**Nennwert**").

- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

[Für den Fall eines **Fondsanteils** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

"**Ausgabetag**": ist der [•].]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung **Euro** ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) oder ein Nachfolgesystem dazu geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung **nicht Euro** ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][.] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["Barriere"]: ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [in [•]] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

["Barrieren-Ereignis"]: ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen] die Barriere [erreicht oder] unterschreitet.]

Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Basiswährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung.]

"Basiswert": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert].

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [•] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts [.] [beginnend mit [dem offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beginn des Beobachtungszeitraums][•].]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [•] [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des Basiswerts.]

Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"Beobachtungstag[e]": [[ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e]] [•].]

Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist [•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier zugewiesene Beobachtungszeitraum.]

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

"Berechnungsstelle": ist [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"Bewertungstag": ist [•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.] [jeder der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle] [nachfolgend] angegebenen Bewertungstage: [•]]. [Wenn einer der Bewertungstage kein Handelstag ist, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag. Ist der letzte Bewertungstag kein Handelstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. [Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]]]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag. Wenn der [entsprechende] Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und der [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als [entsprechender] Bewertungstag.]

Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der [jeweilige] Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert] vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass [•] der Basiswert ist und] [wenn] am [jeweiligen] Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung [•] stattfinden sollte und somit ein "[•]" nicht veröffentlicht wird, ist der am [entsprechenden] Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte "[•]" der Referenzpreis.]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der [jeweilige] Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]]

["Cap 1"]": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Cap [1].]]

["Cap 2"]": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Cap 2.]]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der [•] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag] (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, [der nächste unmittelbar nachfolgende] [•] Bankgeschäftstag).

["Festlegungstag"]": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der [jeweilige] Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

["Floor Level": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Floor Level] [•].]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Fondsdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des Basiswerts, bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses und eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des Basiswerts durch die Referenzstelle festgestellt wird.

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswerts festgestellt wird.]

["Höchstrückzahlungsbetrag [1]": entspricht [dem Nennwert multipliziert mit dem Cap [1]] [dem am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag].]

["**Höchstrückzahlungsbetrag 2**": entspricht [dem Nennwert multipliziert mit dem Cap 2] [dem am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag].]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet einen hypothetischen Investor in den Basiswert.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

["**Indexsponsor**": ist [•].]

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

["**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Manager**": ist [•] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Manager.]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt**": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des Basiswerts, wie er in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben wird.]

["**Partizipationsfaktor [1]**": ist [•] [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor [1].] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene indikative Partizipationsfaktor [1], der [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

["**Partizipationsfaktor [2]**": ist [•] [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Partizipationsfaktor [2].] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene indikative Partizipationsfaktor [2], der [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist

[der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert].]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs]] Anwendung.

Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

"Referenzstelle": ist [●] [die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.]]

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.]

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

["Startkurs": ist [●]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des Basiswerts.]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der am [am Festlegungstag][●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [am Festlegungstag][●] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [Schlusskurs] [●]] festgestellte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den Basiswert.]

Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [●] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [●] veröffentlicht.]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechselkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Startkurs

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] Anwendung.]]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [•].]]

["Startkurs-Festlegungstag": ist [[•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: •] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: •] des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist [•] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Sub-Manager.]]

[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Terminbörse": ist [•] [die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist [●] [die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Verwahrstelle.]]

["Wertentwicklung": entspricht

[im Hinblick auf den Bewertungstag der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen (i) dem Quotienten aus (x) dem maßgeblichen Referenzpreis und (y) dem Startkurs und (ii) [●]:

[[$(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs})$ [-[●]] * 100 %]

[Referenzpreis / Startkurs]

[(Referenzpreis / 1) [-[●]]]

[[●] – (Referenzpreis / Startkurs)]]

- (3) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. am ●] von [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "**Umrechnungszeitpunkt**")]] auf [der Reutersseite] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag [bzw. an dem ●] noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [●]] [Internetseite] [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den *am International Interbank Spot Market* [um [[●]] [den Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [●]]

Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[\bullet] / [\bullet] \cdot [\bullet]$

(4) Rückzahlung

Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Auszahlungswährung ("Auszahlungsbetrag"), der wie folgt bestimmt wird:

im Fall, dass keine Barriere Anwendung findet:

- (a) Wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Startkurs liegt, berechnet sich der Auszahlungsbetrag wie folgt:

Nennwert x ([Floor Level][[100][•] %] + [Partizipationsfaktor [1] x] absolute Wertentwicklung)[, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [1] entspricht]; oder

- (b) Wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Startkurs liegt, berechnet sich der Auszahlungsbetrag wie folgt:

Nennwert multipliziert mit [dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor [2] und] der Wertentwicklung. [Der Auszahlungsbetrag entspricht maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2].]

im Fall, dass eine Barriere Anwendung findet:

- (a) Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:

(i) Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Startkurs liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der Summe aus [dem Floor Level][[100][•] %] und der mit dem Partizipationsfaktor [1] multiplizierten absoluten Wertentwicklung[, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [1] entspricht,] als Formel ausgedrückt:

MIN (Nennwert x ([Floor Level][[100][•] %] + Partizipationsfaktor [1] x absolute Wertentwicklung)[; Höchstrückzahlungsbetrag [1]].)

(ii) Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis [auf oder] über dem Startkurs liegt, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der Summe aus dem [Floor Level][[100][•] %] und der mit dem Partizipationsfaktor [2] multiplizierten Wertentwicklung[, wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2] entspricht,] als Formel ausgedrückt:

MIN (Nennwert x ([Floor Level][[100][•] %] + Partizipationsfaktor [2] x absolute Wertentwicklung)[; Höchstrückzahlungsbetrag [2]].)

- (b) Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Auszahlungsbetrag [dem Produkt aus (A) dem Nennwert und (B) der mit dem Partizipationsfaktor [2] multiplizierten Wertentwicklung, [wobei der Auszahlungsbetrag maximal dem Höchstrückzahlungsbetrag [2] entspricht].]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrags auf die [●] Nachkommastelle.

Produkt 17 (Twin Win Zertifikate)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Gesamt- nennwert	Basiswert * ("[●]")	[Festlegungs- tag[e]] [Startkurs- Festlegungstag] [Bewertungs- tag[e]] [Fälligkeitstag]	[Basis- währung*] Referenz- währung*	Referenz -stelle*	[Start- kurs*	[Termin - börse**]	[Barriere * in [●]]	[Floor Level] [Partizipations -faktor [1]] [Partizipations -faktor [2]] [Startkurs]	[Cap [1]] [Cap 2] [Höchst- rück- zahlungs- betrag [1]] [Höchst- rück- zahlungs- betrag 2]	[Beob- achtungs- kurs] [Beob- achtungs- tag[e]] [Beob- achtungs- zeitraum]	[Ggf. weitere Definitione n einfügen:]
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine

Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:
- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein "**Fusionsereignis**" vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;

- (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)][(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
- [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder
- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]
- [(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der

Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "Anpassungsereignis" in Bezug auf den Basiswert ist:

- (xix) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (xx) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (xxi) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (xxii) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (xxiii) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;

(xxiv) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert:

- a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
- c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:]

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

- ([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für das als Basiswert verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
 - (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls

anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt_ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen des Terminkontraktes_durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,

- (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der

Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein "**Nachfolge-Referenzstelle**") wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung bzw. gegebenenfalls auf den Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Währung bzw. den Nachfolge-Markt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen

an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als Basiswert verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondseignis**" in Bezug auf den Fondsanteil bzw. den [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des Fonds, oder (ii) der Verwahrstelle, des Administrators, des Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
- (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
- (c) Der Administrator, die Verwahrstelle, der Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die in der Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des Fonds werden nach den Vorgaben der Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines

Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des Fonds; (ii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabebetrag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare

Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestimmt wird.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als Basiswert verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondseignis**" in Bezug auf den Fondsanteil bzw. den [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
 - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des Fonds, oder (ii) der Verwahrstelle, des Administrators, des Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der Administrator, die Verwahrstelle, der Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den Fonds und wird nicht

unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.

- (d) Die in der Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des Fonds werden nach den Vorgaben der Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des Fonds; (ii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation

beschrieben; (iii) der Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetag der Wertpapiere bestanden.)

- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabebetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum

als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabetag der Wertpapiere bestimmt wird.
 - (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3 Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b).] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz [•] definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag [im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen]; lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen]; nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- [(2)][3]In Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf ein Metall als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (j) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
- (k) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
- (l) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][•] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils **"Relevante Jurisdiktion"** genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
 - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;

- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"** die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen Referenzsatz als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (m) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
- (n) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
- (o) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]

([•]) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. [im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen: für den betroffenen Korbbestandteil] [im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen: für sämtliche Korbbestandteile].

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [des Aktie] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

[Produkt 18 (EDS Anleihe / Altiplano Anleihe)]

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer **[EDS Anleihe][bzw.][Altiplano Anleihe]****[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [•]]** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf die Basiswerte_(i) (wie nachfolgend definiert), die in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt sind, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen die Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") [und die Zahlung des Zinsbetrages an [dem Zins-Zahlungstag][den Zins-Zahlungstagen]] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("**Nennwert**").
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte Maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"), der wie folgt ermittelt wird:
 - (a) **[Wenn am Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis des Basiswerts[Nummer des maßgeblichen Basiswerts(i) einfügen: [•]] den maßgeblichen Startkurs überschreitet [oder erreicht]]** **[Wenn für keinen Basiswert_(i) ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist]**, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der dem Nennwert entspricht.
 - (b) **[Wenn am Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis des [Basiswerts[Nummer des maßgeblichen Basiswerts(i) einfügen: [•]] den maßgeblichen Startkurs unterschreitet [oder erreicht]]** **[Wenn für mindestens einen Basiswert_(i) ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist]**, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier in der Referenzwährung bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Differenz aus (i) einhundert (100) Prozent und (ii) der für die Basiswerte (i) = **[Nummer des ersten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [•]]** bis (i) = **[Nummer des letzten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [•]]** zu bildenden Summe für Digital(k) ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times [100\% - \sum_{k=1}^n \text{Digital}(k)]$$

Dabei entspricht "**Digital (k)**":

- (a) null (0) Prozent für jeden der Basiswerte_(i) (i) = [Nummer des ersten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [•]] bis (i) = [Nummer des letzten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [•]], für den kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist; und
- (b) für jeden der Basiswerte_(i) (i) = [Nummer des ersten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [•]] bis (i) = [Nummer des letzten maßgeblichen Basiswerts_(i) einfügen: [•]], für den ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, einem Prozentsatz, der wie folgt ermittelt wird:

$$\text{Digital}(k) = \frac{1}{n} \times 100\%$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(i) ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Basiswert_(i) jeweils] zugewiesene Administrator.

"**Ausgabetag**": ist der [•.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

"Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Basiswert_(i) jeweils] zugewiesene Barriere.] [in [•] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Basispreises entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des Basispreises liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]

["Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn [der Beobachtungskurs [während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen] die Barriere [erreicht oder] unterschreitet] [der Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts_(i) die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] unterschreitet].]

["Basispreis": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Basiswert_(i) jeweils] zugewiesene Basispreis.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle, ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [festgestellte][und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswerts_(i)].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf [den Basiswert] [den jeweiligen Basiswert_(i)].]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Basiswert_(i) ist die folgende Regelung anwendbar:

"Basiswährung": ist die [dem Basiswert] [dem jeweiligen Basiswert_(i)] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung.]

["Basiswert": ist [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.][•]]

"Basiswert_(i)": bezeichnet jeweils den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Basiswert 1[,] [und] den Basiswert 2 [Gegebenenfalls weitere Basiswerte einfügen: [•]].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als offizieller [Kurs][Schlusskurs] festgestellte und veröffentlichte Kurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswerts_(i)].][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][•].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswerts_(i)].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswerts_(i)] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung] [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i)] gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

[**"Berechnungsstelle"**: ist [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Basiswert_(i) ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Basiswert_(i)], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Basiswerte_(i), die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i), nicht jedoch

für die anderen Basiswerte_(i). Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Basiswert_(i)] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Basiswert_(i)] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i), nicht jedoch für die anderen Basiswerte_(i)] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Basiswert_(i) und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den American Depositary Receipts] [den Global Depositary Receipts] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Basiswert_(i) gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Basiswert_(i) ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Basiswerte_(i), die [Aktien] [American Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts] [Indizes] [Metalle] [Rohstoffe] [Fondsanteile] [Währungswechselkurse] [Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Basiswert_(i)].

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Basiswert_(i) wiederholen]

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert_(i) und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Index als Basiswert_(i) gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf [den Basiswert] [den jeweiligen Basiswert_(i)] vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Basiswert_(i) ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Basiswert_(i) ist,] gilt [für alle Basiswerte_(i), die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i), nicht jedoch für die anderen Basiswerte_(i),] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i), nicht jedoch für die anderen Basiswerte_(i)] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert bzw. Basiswert_(i) ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] [•] [der Basiswert] [der jeweilige Basiswert_(i)] ist und][Wenn] [an einem Beobachtungstag] [bzw.] am Bewertungstag [am Nachmittag keine Feststellung ([LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]) stattfinden sollte und somit ein "[LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM"] [Fixing-Kurs] ["Morning Fixing" Kurs] [•]] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an

[•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs] [der Beobachtungskurs] [bzw.] der Referenzpreis [für den jeweiligen Basiswert_(i)].]

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Basiswert_(i) wiederholen]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Basiswert_(i), ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert bzw. Basiswert_(i) anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Basiswert_(i)]).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf [den Basiswert] [den jeweiligen Basiswert_(t)] bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Final Cash Settlement Price": ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf [den Basiswert] [den jeweiligen Basiswert_(t)] bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(t) ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Fonstdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts_(t)], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index oder eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Basiswert_(t), ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den American Depositary Receipts] [den Global Depositary Receipts] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Basiswert_(t)]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [•] [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswerts_(t)] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Basiswert_(t) wiederholen]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Basiswert_(t) ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswerts_(t)] festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(i) ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet [im Hinblick auf einen Basiswert_(i)] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Basiswert_(i)].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert_(i) ist folgende Regelung anwendbar:

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(i) ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Basiswert_(i) jeweils] zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Basiswert_(i) ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt**": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Basiswert_(i)] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

"**n**" bezeichnet [die Anzahl der maßgeblichen Basiswerte_(i)] [•]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(i) ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts_(i)], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs][bzw. bei Basiswerten_(i), die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswerts_(i)].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf [den Basiswert] [den jeweiligen Basiswert_(i)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Basiswert_(i)]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)]

[[a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)] [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Basiswert wiederholen]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Basiswert_(i)]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Basiswert_(i)]] Anwendung.

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Basiswert wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert_(i) ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [dem jeweiligen Basiswert_(i)] zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die [dem Basiswert] [dem jeweiligen Basiswert_(i)] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert_(i) ist folgende Regelung anwendbar:]

"Referenzwerte": sind die [dem Basiswert] [dem jeweiligen Basiswert_(i)] zugrundeliegenden Werte.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:]

"Schlussabrechnungspreis": ist der für [den Basiswert] [den jeweiligen Basiswert_(i)] am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

["Startkurs": ist [●]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswerts_(i)].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten_(i), die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswerts_(i)].]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswerts_(i)].] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswerts_(i)], der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf [den Basiswert] [den jeweiligen Basiswert_(i)].]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswerts_(i)].] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswerts_(i)], der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [●] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [●] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den [jeweiligen] Index] [die [jeweilige] Aktie] [den [jeweiligen] Terminkontrakt] [den [jeweiligen] Rohstoff] [den [jeweiligen] Währungswechselkurs] [den [jeweiligen] [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den [jeweiligen] Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Startkurs

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)] [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●], dann gilt für die Feststellung des Startkurses [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Basiswert wiederholen]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den [jeweiligen] Index] [die [jeweilige] Aktie] [den [jeweiligen] Terminkontrakt] [den [jeweiligen] Rohstoff] [den [jeweiligen] Währungswechselkurs] [den [jeweiligen] [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den [jeweiligen] Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den [jeweiligen] Index] [die [jeweilige] Aktie] [den [jeweiligen] Terminkontrakt] [den [jeweiligen] Rohstoff] [den [jeweiligen] Währungswechselkurs] [den [jeweiligen] [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den [jeweiligen] Referenzsatz]] Anwendung.]]

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Basiswert wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [•].]]

["Startkurs-Festlegungstag": ist [[•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [•] [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswerts₀] nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: •] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: •] [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswerts₀] für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Basiswert₀ jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Aktie eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist die folgende Regelung anwendbar:

"Terminbörse": ist die [dem Basiswert] [dem jeweiligen Basiswert₀] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Basiswert_(t), ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(t), ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verwahrstelle": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Basiswert_(t) jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

["Zinsbetrag": Der Zinsbetrag entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten [und dem jeweiligen Zins-Zahlungstag zugewiesenen] festen Zinsbetrag je Wertpapier.]

["Zinsbetrag": Der Zinsbetrag, der am Zins-Zahlungstag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) je Wertpapier gezahlt wird, entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Prozentsatz des Nennwerts ("**Zinssatz p. a.**") je Wertpapier. Der Zinsbetrag wird gemäß der nachfolgend beschriebenen Zinsberechnungsmethode für den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum berechnet.]

[Für den Fall der actual/actual Zinsberechnung:

"Zinsberechnungsmethode": Der Zinsbetrag wird auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) nach der Zinsberechnungsmethode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251, berechnet.]

[Für den Fall der 30/360 Zinsberechnung:

"Zinsberechnungsmethode": Der Zinsbetrag wird auf der Basis 30/360 berechnet. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

["Zinslauf-Zeitraum": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zeitraum. Für die Berechnung der Kalendertage einer Zinsperiode werden der erste und der letzte Kalendertag des Zinslauf-Zeitraums jeweils einschließlich berücksichtigt.]

["Zins-Zahlungstag[e]": [ist der] [sind die] dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Zins-Zahlungstag[e] (bzw. falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der [jeweils] nachfolgende Bankgeschäftstag). Im Fall einer Verschiebung [des] [eines] Zins-Zahlungstags entsteht für den Wertpapierinhaber kein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen.]

[Für den Fall eines *American Depositary Receipts* oder eines *Global Depositary Receipts* als Basiswert bzw. Basiswert_(i), ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert bzw. Basiswert_(i) anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die [dem Basiswert] [dem jeweiligen Basiswert_(i)] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. am •] von [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "**Umrechnungszeitpunkt**")]] auf [der Reutersseite] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag [bzw. an dem •] noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den *am International Interbank Spot Market* [um [[•]] [den Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]]

Produkt 18 (EDS Anleihe/Altiplano Anleihe)

WKN und ISIN der Wertpapiere/Volumen*	[Basiswert _(i) * ("●")]		Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Basispreis*]	[Startkurs*] [Startkursfestlegungstag]	Barriere * in ●	[Beobachtungszeitraum* Beginn: / Ende:][Beobachtungstag][Beobachtungstage]	[Zinssatz p.a. in Prozent] [Zinsbetrag in ●]	[Zinslaufzeitraum* Beginn: / Ende:]	[Zinszahlungstag[e] * /] Bewertungstag* / Fälligkeitstag*	[Beobachtungskurs*] / Reutersseite	[Festlegungstag*]
●●	●		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "Gbp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei Gbp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Basiswert _(i)		Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Basispreis* in ●	[Bewertungstag*]	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrestelle]	[Festlegungstag*]
Basiswert _(i) ●		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Basiswert _(i) ●		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen]

** ●]

[

§ 2 a

Anpassungen im Zusammenhang mit mehreren Basiswerten

- (1) Sollte bei einem Basiswert_(i) eine Anpassung (wie in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Basiswert_(i)) berechtigt, entweder
 - (a) den betreffenden Basiswert_(i) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ersatzlos zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Basiswerte_(i)) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Basiswert_(i) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen Basiswerte_(i)) (der "**Ersatz-Basiswert_(i)**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert_(i) fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Basiswert_(i).]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert_(i) ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Index, der] [die Indizes, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Basiswert_(i)] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,

- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
- (e) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Basiswert_(i) ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [die Aktie[n]] [bzw.] [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts], die den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der [Basiswert] [Basiswert_(i)] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf [den Basiswert] [einen Basiswert_(i)] ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den [Basiswert] [den Basiswert_(i)] begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;

- (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)][(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
- [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass [der Basiswert] [der Basiswert₍₀₎] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den Basiswert₍₀₎] gehandelt werden; oder
- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
- [(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf [den Basiswert] [den Basiswert₍₀₎] ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle [der Basiswert] [der Basiswert₍₀₎] bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und [der Basiswert] [der Basiswert₍₀₎] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);

- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung [des Basiswerts] [des Basiswerts_(i)] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung [des Basiswerts] [des Basiswerts_(i)], sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor

diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf [den Basiswert] [den Basiswert₀] als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

- ([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [das Metall, das] [die Metalle, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für das als [Basiswert][Basiswert₀] verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das

Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,

- (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Terminkontrakt, der] [die Terminkontrakte, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Basiswert₀] verwendete Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
 - (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung

zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Basiswert_(i), ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Rohstoff, der] [die Rohstoffe, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Basiswert_(i)] verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf [den Basiswert] [den Basiswert_(i)] wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder

- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf [den Basiswert] [den Basiswert₀] gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Basiswert₀, ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Währungswechselkurs, der] [die Währungswechselkurse, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw.

Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein **"Nachfolge-Referenzstelle"**) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. den [jeweiligen] Nachfolge-Markt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(i), ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den nicht börsennotierten Fondsanteil, der] [die nicht börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug auf den als [Basiswert][Basiswert_(i)] verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die

Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondereignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.

- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen

Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetag der Wertpapiere bestanden.)

- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabebetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro

Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestimmt wird.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert₀, ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den börsennotierten Fondsanteil, der] [die börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug auf den als [Basiswert][Basiswert₀] verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und

den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein **"Außergewöhnliches Fondereignis"** in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
 - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.

- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen.

Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Ausgabetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
 - (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabetag der Wertpapiere bestimmt wird.
 - (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Basiswert₀ einfügen:]

[Für [den Referenzsatz, der] [die Referenzsätze, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Basiswert₀] verwendete Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgeblich Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen [Basiswert] [Basiswert₀] erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der

Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3 Marktstörungen

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b),] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz [•] definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag [im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen]: lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen]: nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Index, der] [die Indizes, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert][Basiswert₀] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert bzw. Basiswert_(i) ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [die Aktie(n)] [bzw.] [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts], die den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

[(2)][3]) In Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Basiswert_(i)] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des [Basiswerts] [des Basiswert_(i)] an der Referenzstelle oder (ii) von auf den [Basiswert] [Basiswert_(i)] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem [Basiswert] [Basiswert_(i)] an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den [Basiswert] [Basiswert_(i)] an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den [Basiswert] [Basiswert_(i)] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Basiswert_(i) ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [das Metall, das] [die Metalle, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

[(•)] In Bezug auf ein Metall als [Basiswert][Basiswert_(i)] bedeutet "**Marktstörung**":

- (p) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
- (q) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
- (r) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Basiswert_(i) ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Terminkontrakt, der] [die Terminkontrakte, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

[(•)] In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert][Basiswert_(i)] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder

- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Basiswert_(t) ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Rohstoff, der] [die Rohstoffe, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

([•]) In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert][Basiswert_(t)] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Basiswert_(t) ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Währungswechselkurs, der] [die Währungswechselkurse, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

([•]) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert][Basiswert_(t)] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][•] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils "**Relevante Jurisdiktion**" genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den börsennotierten Fondsanteil, der] [die börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

([•]) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Basiswert₀] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den nicht börsennotierten Fondsanteil, der] [die nicht börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

- ([•]) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Basiswert₀] bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Referenzsatz, der] [die Referenzsätze, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

- ([•]) In Bezug auf einen Referenzsatz als [Basiswert][Basiswert₀] bedeutet "**Marktstörung**":
- (s) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
 - (t) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
 - (u) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- ([•]) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. **im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** für den betroffenen Korbbestandteil] **im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen:** für sämtliche Korbbestandteile].

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Index, der] [die Indizes, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als [Basiswert][der Basiswert₀] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird

die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall einer *Aktie* bzw. eines *American Depositary Receipt* bzw. eines *Global Depositary Receipt* als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [die *Aktie*]] [bzw.] [die *American Depositary Receipts*] [bzw.] [die *Global Depositary Receipts*], die den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [der *Aktie*] [des *American Depositary Receipt*] [des *Global Depositary Receipt*] als [Basiswert][Basiswert₀] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist folgende Regelung anwendbar:

[Für [das *Metall*, das] [die *Metalle*, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als [Basiswert][Basiswert₀] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den *Terminkontrakt*, der] [die *Terminkontrakte*, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als [Basiswert][Basiswert₀] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den *Rohstoff*, der] [die *Rohstoffe*, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als [Basiswert][Basiswert₀] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Währungswechselkurses* als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den *Währungswechselkurs*, der] [die *Währungswechselkurse*, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als [Basiswert][Basiswert₀] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den börsennotierten Fondsanteil, der] [die börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Basiswert₀] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den nicht börsennotierten Fondsanteil, der] [die nicht börsennotierten Fondsanteile, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Basiswert₀] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Basiswert₀ ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für [den Referenzsatz, der] [die Referenzsätze, die] den Wertpapieren zugrunde [liegt] [liegen], gelten die folgenden Bestimmungen:]

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

[Produkt 19 (Anleihe mit bedingtem Bonus)]

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer [Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [●]] (**Anleihe mit bedingtem Bonus**) ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Zahlungsbetrages in [●] ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [●] (in Worten: [●]) ("**Nennwert**").
- (2) Der Zahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") wird wie folgt ermittelt:
 - (a) Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] überschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert multipliziert mit dem BonusLevel entspricht.
 - (b) Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet**, jedoch **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert entspricht.
 - (c) Wenn der Referenzpreis den Basispreis **[erreicht oder] unterschreitet und ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bezahlen, der dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Ist der Referenzpreis null (0), entspricht der Zahlungsbetrag null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Zahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Zahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Administrator": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall eines *Korbes* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Anzahl je Korbbestandteil": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Ausgabetag": ist der [•].]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *nicht Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["Barriere": ist die [dem Wertpapier [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.] [in [•] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des [Basispreises] [Startkurses] [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] entspricht] [zwischen [•]% und [•]% des [Basispreises] [Startkurses] [in Bezug auf jeden Korbbestandteil] liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.]]

["**Barrieren-Ereignis**": ist das Ereignis, wenn [der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums][am Beobachtungstag][an den Beobachtungstagen]] [der Referenzpreis] die Barriere [erreicht oder] unterschreitet.]

"**Basispreis**": ist [●] [[●]]% des Startkurses.] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Basispreis.]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten]][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines *Währungswechselkurses* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Basiswährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung.]

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Referenzstelle* ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts[.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn][•].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Berechnungsstelle* ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren *Beobachtungstagen* festgestellt wird:

"Beobachtungstag[e]": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum *durchgehend* ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in *einzelne Zeiträume* unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] bis [•] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

["**Berechnungsstelle**": ist [BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] [Final Cash Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den

betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][Silber][Platin][Palladium] [•] der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag [am Nachmittag keine Feststellung ([LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]) stattfinden sollte und somit ein "[LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM"] [Fixing-Kurs] ["Morning Fixing" Kurs] [•]] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs] der bzw. der Referenzpreis [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] [für alle Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

"**BonusLevel**": [ist [•]] [ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene BonusLevel.] [[entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz] [wird zwischen [•]% und [•]% liegen] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht.]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Depotvertrag**": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist [•].]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist für den S&P 500® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Settlement Price (S&P 500 (SET)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der/den Hauptbörse(n) am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Wenn der Referenzpreis der Final Cash Settlement Price ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Final Cash Settlement Price**": ist für den Nasdaq-100 Index® der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte Settlement Price (Nasdaq-100 (NDS)) für die auf den Basiswert bezogenen [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte]. Maßgebend für diesen Preis sind die an der Hauptbörse am Bewertungstag festgestellten Eröffnungskurse (Special Opening Quotation (SOQ)) bzw. die am vorhergehenden Handelstag dort zuletzt gehandelten Kurse der im Index enthaltenen Referenzwerte.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Fonstdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Gewichtung**": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines

Währungswechselkurses, eines Fondsanteils und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswerts][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Nettoinventarwert": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen

Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•] für [Optionskontrakte] [•] [Terminkontrakte] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:]

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:]

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

["**Startkurs**": ist [●]

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des [jeweiligen] [Basiswerts]][Korbbestandteils].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] des [jeweiligen] [Basiswerts]][Korbbestandteils].]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des [jeweiligen] Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des [jeweiligen] Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den [jeweiligen] [Basiswert]][Korbbestandteil].]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des [jeweiligen] Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des [jeweiligen] [Basiswerts]][Korbbestandteils], der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Der Startkurs wird am [●] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [●] veröffentlicht.]]

["**Startkurs-Festlegungstag**": ist [[●] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] [●] des [jeweiligen] [Basiswerts]][Korbbestandteils] nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [Final Cash Settlement Price] des [jeweiligen] [Basiswerts]][Korbbestandteils] für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in

Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

"**Wertentwicklung**": ist der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem [Basispreis] [Startkurs] [●], insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / [\text{Basispreis}][\text{Startkurs}][\bullet]) \times 100 \%$$

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

- [(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] [bzw. am ●] von [●] für diesen Tag festgelegte und [um [●] Uhr (Ortszeit [●]) (der "**Umrechnungszeitpunkt**") auf [der Reutersseite] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag [bzw. an dem ●] noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [●]] [Internetseite] [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer

Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den *am International Interbank Spot Market* [um [[•]] [den Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•].][•]]

Produkt 19 (Anleihe mit bedingtem Bonus)

WKN und ISIN der Wert- papiere/ Volumen*	Basis- wert* ("●")	[Basis- währung*] Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	Basispreis* in ● / Barriere* in ● / BonusLevel	[Startkurs* in ●]	Bewertungs- tag* / Fälligkeits- tag* [/] Beobachtungs- zeitraum*] [/] Beobachtungs- tag(e)*]	[Admini- strator]	[Manager]	[Sub- Manager]	[Verwahr- stelle]	[Festlegungs- tag*]
●●	● [Korb bestehend aus den in der nachstehende n Tabelle aufgeführten Korbbestandt eilen]	●	●	●	●	●]	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Korbbe- standteil	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	Gewich- tung*	[Anzahl je Korbbe- standteil]*	Basispreis*	[Bewer- tungstag*]	Referenz- währung*	[Admini- strator]	[Manager]	[Sub- Manager]	[Verwahr- stelle]	[Fest- legungs-tag*]
Korbbestandteil _{(i=1);} ●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Korbbestandteil _{(i=n);} ●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

]

[Für den Fall eines Korbes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 a

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
 - (a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,

- (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
- (e) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)][(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

[(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder

- [(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][(b)][und][(c)][und][(d.)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- [(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:

- (vii) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (viii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

- (ix) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (x) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (xi) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (xii) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:]

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den Basiswert als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

- ([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteils ist folgende Regelung anwendbar:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für das als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
 - (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder

- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:]

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der

Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Wenn:

- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt_ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes_durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber

überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung

des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein "**Nachfolge-Referenzstelle**") wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. den [jeweiligen] Nachfolge-Markt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-

Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondseignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
 - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.

- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen.

Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Ausgabetag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
 - (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabetag der Wertpapiere bestimmt wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondseignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
- (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw.

Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.

- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabetag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile

zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabebetrag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der

Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabetag der Wertpapiere bestimmt wird.
 - (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil einfügen:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeter Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgeblich Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen

Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3 Marktstörungen

(

- (1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b).] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- [(b)] Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- [(2)][3])In Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf ein Metall als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (v) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
- (w) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
- (x) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder

- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][•] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
- (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils **"Relevante Jurisdiktion"** genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
 - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
 - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist.

Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"** die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen Referenzsatz als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (y) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
- (z) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder

(aa) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]

([•]) Wenn der Bewertungstag [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag]. [im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen: für den betroffenen Korbbestandteil] [im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen: für sämtliche Korbbestandteile].

[Für den Fall eines **Index** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall einer **Aktie** bzw. eines **American Depositary Receipt** bzw. eines **Global Depositary Receipt** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [des Aktie] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines **Metalls** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines **Terminkontraktes** als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen

§ 4

Automatische Ausübung der Wertpapierrechte

Die Wertpapierrechte gelten ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag ausgeübt ("**automatische Ausübung**") und erlöschen mit Zahlung der unter den Wertpapieren geschuldeten Beträge bzw. der Lieferung des Physischen Basiswerts.

§ 5

Zahlungen bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts

- (1) Sämtliche gemäß den Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträge bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) vorgenommen und zwar durch Übertragung an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung bzw. durch die Lieferung des Physischen Basiswerts an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Pflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag, die Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte und die gegebenenfalls zu leistenden Spitzenausgleichszahlungen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) berechnet und sind endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.
- (4) Alle im Zusammenhang mit den gemäß den Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen, der Lieferung des Physischen Basiswerts oder der zu leistenden Spitzenausgleichszahlung gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin, die Zahlstelle bzw. ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, das die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Zahlung auszahlt oder gutschreibt ("**Depotbank**"), ist berechtigt, von den geschuldeten Beträgen etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu tragen und zahlen sind. Im Fall der Lieferung ist die Emittentin, die Zahlstelle bzw. die Depotbank berechtigt, die Anzahl an Wertpapieren zu veräußern, die erforderlich ist, um etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zum Ausgleich solcher einbehaltenen Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen.

§ 6

Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("**Inhaber-Sammel-Urkunde**") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Zinsscheine

werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf etwaige Zinszahlungen ist durch die Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft.

- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei der CBF hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 7

Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 8

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich, BNP PARIBAS S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris Frankreich, oder BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich können als Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**") tätig werden, wobei die Berechnungsstelle für das jeweilige Wertpapier in Abschnitt A, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen festgelegt wird. BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des §

181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Wertpapiere am regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Wertpapierinhabern zugegangen.

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Wertpapieren auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere. Aufstockungen werden gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere das Recht, Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

XI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. [●]
vom [●]**

Im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 24. Januar 2017 zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von bereits begebenen Zertifikaten, Aktienanleihen, Anleihen bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts

zur [Begebung][Fortsetzung des öffentlichen Angebots][Erhöhung des Emissionsvolumens] von [bereits begebenen]

***[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen]* [●]**

**[Bonus] [Bonus^{PRO}] [Capped Bonus] [Capped Bonus^{PRO}] [Reverse Bonus] [Reverse Bonus^{PRO}] [Capped Reverse Bonus] [Capped Reverse Bonus^{PRO}] [DISCOUNT] [SPRINT mit Cap] [SPRINT ohne Cap] [Airbag (Typ 1)] [Airbag (Typ 2)] [Aktienanleihe] [Indexanleihe] [Anleihe] [Festzinsanleihe Plus] [Lock-In] [Twin Win] [EDS Anleihe] [Altiplano Anleihe] [Anleihe mit bedingtem Bonus]
[Wertpapiere]**

bezogen auf

[einen Korb von] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Aktien] [bzw.] [Metalle[n]] [bzw.] [Terminkontrakte[n]] [bzw.] [Rohstoffe[n]] [bzw.] [börsennotierte[n] Fondsanteile[n]] [bzw.] [nicht börsennotierte[n] Fondsanteile[n]] [bzw.]

**[Währungswechselkurse[n]] [bzw.] [Referenzsätze[n]] [bzw.] [American
Depository Receipts] [bzw.] [Global Depository Receipts]**

**[(die mit den [•] Wertpapieren [•] begeben am [•] aufgrund der Endgültigen
Angebotsbedingungen Nr. [•] vom [•] zum Basisprospekt vom 15. Juli 2013
zur Begebung von [•] (die "Wertpapiere der Grundemission") konsolidiert
werden und eine einheitliche Serie bilden (die "Aufstockung")))]**

**[(die mit den [•] Wertpapieren [•] begeben am [•] aufgrund der Endgültigen
Angebotsbedingungen Nr. [•] vom [•] zum Basisprospekt vom
21. Februar 2014 zur Begebung von [•] (die "Wertpapiere der Grundemission
) konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden (die
"Aufstockung")))]**

**[(die mit den [•] Wertpapieren [•] begeben am [•] aufgrund der Endgültigen
Angebotsbedingungen Nr. [•] vom [•] zum Basisprospekt vom
22. Januar 2015 zur Begebung von [•] (die "Wertpapiere der Grundemission")
konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden (die "Aufstockung")))]**

**[(die mit den [•] Wertpapieren [•] begeben am [•] aufgrund der Endgültigen
Angebotsbedingungen Nr. [•] vom [•] zum Basisprospekt vom
26. Januar 2016 zur Begebung von [•] (die "Wertpapiere der Grundemission")
konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden (die "Aufstockung")))]**

**[(die mit den [•] Wertpapieren [•] begeben am [•] aufgrund der Endgültigen
Angebotsbedingungen Nr. [•] vom [•] zum Basisprospekt vom 24. Januar
2017 zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und
zur Erhöhung des Emissionsvolumens von [•] (die "Wertpapiere der
Grundemission") konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden (die
"Aufstockung")))]**

**angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.,
Paris, Frankreich**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [•]]** [Bonus][Bonus^{PRO}][Capped Bonus][Capped Bonus^{PRO}][Reverse Bonus][Reverse Bonus^{PRO}][Capped Reverse Bonus][Capped Reverse Bonus^{PRO}][DISCOUNT][SPRINT mit Cap][SPRINT ohne Cap][Airbag (Typ 1)][Airbag (Typ 2)][Aktienanleihen] [Indexanleihen] [Anleihen] [Festzinsanleihen Plus][Lock-In][Twin Win] [EDS Anleihen] [Altiplano Anleihen] [Anleihen mit bedingtem Bonus] [Wertpapieren] bezogen auf [Indizes] [bzw.] [Aktien] [bzw.] [Metalle] [bzw.] [Terminkontrakte] [bzw.] [Rohstoffe] [bzw.] [börsennotierte Fondsanteile] [bzw.] [nicht börsennotierte Fondsanteile] [bzw.] [Währungswechselkurse] [bzw.] [Referenzsätze] [bzw.] [American Depositary Receipts] [bzw.] [Global Depositary Receipts] (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt X. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 24. Januar 2017 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•]] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 24. Januar 2017 begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:

Der vorgenannte Basisprospekt vom 24. Januar 2017, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am [•] 2018 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [•] 2018 nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von bereits begebenen Zertifikaten, Aktienanleihen, Anleihen zu lesen, der dem Basisprospekt vom 24. Januar 2017 nachfolgt.

Der jeweils aktuellste Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von bereits begebenen Zertifikaten, Aktienanleihen, Anleihen wird auf der Internetseite der Emittentin unter derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte veröffentlicht.]

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am

Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Webseite derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

[Der] [Die] den Wertpapieren zugewiesene[n] Basiswert[e] [ist][sind] der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle [sind der Basiswert] [sind die Basiswerte_(n)] [sind die Korbbestandteile] sowie die öffentlich zugängliche[n] Internetseite[n], auf [der][denen] derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des [jeweiligen] [Basiswerts_(n)][Korbbestandteils] und dessen Volatilität abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
[Index [mit ISIN]]	[•]
[Aktie samt Gesellschaft und ISIN]	[•]
[Metall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[•]
[Terminkontrakt]	[•]
[Rohstoff]	[•]
[Fondsanteil]	[•]
[Währungswechselkurs]	[•]
[Referenzsatz]	[•]
[American Depositary Receipts]	[•]
[Global Depositary Receipts]	[•]

Die auf [der][den] Internetseite[n] erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Im Fall eines Index als Basiswert zusätzlich einfügen:]

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der bzw. den Referenzstelle(n) erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Beschreibung des Index : [•]]

[Im Fall eines Index als Basiswert, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, einfügen:]

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Index, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt.]

[Über die Internetseite [•] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [•] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [•] erhältlich.] [Weitere Informationen über den [•] sind bei Bedarf bei der Emittentin unter der Telefonnummer [•] [oder auf der Internetseite [•]] erhältlich.]

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.]

[Lizenzvermerk]

[•]]

[Gegebenenfalls Beschreibung des jeweiligen Basiswerts zusätzlich einfügen: •]

[Im Fall einer physischen Lieferung des Basiswerts zusätzlich einfügen:

Angaben über den Physischen Basiswert

[Details einfügen: •]]

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt 1 bis Produkt 19 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-3 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

[im Fall von Bonus oder Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Bonus oder Capped Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Reverse Bonus oder Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Reverse Bonus oder Capped Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (ohne physische Lieferung) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (mit physischer Lieferung) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten mit Cap die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten ohne Cap die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 1) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 2) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen (Basket) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 12 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen (Chance) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 14 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Festzinsanleihen Plus die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 15 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Lock-In-Zertifikaten die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 16 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Twin Win Zertifikaten die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 17 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von EDS Anleihen bzw. Altiplano Anleihen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 18 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen mit bedingtem Bonus die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 19 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 15. Juli 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2013 unter den als Produkt 1 bis Produkt 7 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-3 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen vom 15. Juli 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "X. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" sowie unter "IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN - Per Verweis einbezogene Angaben" des Basisprospekts) zu entnehmen.

[im Fall von Bonus oder Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Bonus oder Capped Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Reverse Bonus oder Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Reverse Bonus oder Capped Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 21. Februar 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2014 unter den als Produkt 1 bis 11 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-3 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen vom 21. Februar 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "X. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" sowie unter "IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN - Per Verweis einbezogene Angaben" des Basisprospekts) zu entnehmen.

[im Fall von Bonus oder Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Bonus oder Capped Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Reverse Bonus oder Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Reverse Bonus oder Capped Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten mit Cap die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten ohne Cap die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 1) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 2) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 22. Januar 2015 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2015 unter den als Produkt 1 bis 13 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-3 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen vom 22. Januar 2015 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "X. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" sowie unter "IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN - Per Verweis einbezogene Angaben" des Basisprospekts) zu entnehmen.

[im Fall von Bonus oder Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Bonus oder Capped Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Reverse Bonus oder Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Reverse Bonus oder Capped Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (ohne physische Lieferung) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (mit physischer Lieferung) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten mit Cap die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten ohne Cap die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 1) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 2) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen (Chance) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 12 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 26. Januar 2016 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2016 unter den als Produkt 1 bis 17 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-3 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen vom 26. Januar 2016 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "X. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" sowie unter "IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN - Per Verweis einbezogene Angaben" des Basisprospekts) zu entnehmen.

[im Fall von Bonus oder Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Bonus oder Capped Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Reverse Bonus oder Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Capped Reverse Bonus oder Capped Reverse Bonus^{PRO} Wertpapieren die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (ohne physische Lieferung) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von DISCOUNT Zertifikaten (mit physischer Lieferung) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten mit Cap die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Sprint Zertifikaten ohne Cap die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 1) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Airbag Zertifikaten (Typ 2) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 11 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen (Basket) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 12 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Aktienanleihen (Chance) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 13 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Anleihen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 14 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Festzinsanleihen Plus die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 15 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Lock-In-Zertifikaten die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 16 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Twin Win Zertifikaten die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 17 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:]

[Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart] [•]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des [Regulierten Marktes der Luxemburger Börse] [•]] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [Börse Stuttgart] [•]] ist beabsichtigt.

[Die [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] ist für den [•] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [•] an der [•] einzuführen.]]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:]

[Eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse ist derzeit nicht geplant.][•]]

[Im Falle einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots gegebenenfalls einfügen:]

Die Wertpapiere sind bereits [am][im] [regulierten Markt] [•] [der] [•] zum Handel zugelassen.]

Angebotskonditionen:

[Zeichnungsfrist] [Angebotsfrist]

[Vom [•] bis [voraussichtlich] zum [•] [[•] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)].]

[Das Angebot der [einzelnen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [•] [und endet [am] [•]].]

[Im Falle einer Aufstockung einfügen:]

[Beginn des [neuen bzw.] fortgesetzten öffentlichen Angebots: [•]]

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 24. Januar 2017 begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:]

Der Basisprospekt vom 24. Januar 2017 verliert am [•] 2018 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [•] 2018 nicht beendet worden ist.] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt der BNP Paribas Emissions-

	und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von bereits begebenen Zertifikaten, Aktienanleihen, Anleihen zu lesen, der dem Basisprospekt vom 24. Januar 2017 nachfolgt.] [Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]
[Vertriebsstellen]	[•][Banken][und][Sparkassen]
Berechnungsstelle	[BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.] [BNP PARIBAS S.A., NIEDERLASSUNG LONDON]]
Gegenpartei und Übernehmerin	[BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.] [BNP PARIBAS S.A., NIEDERLASSUNG LONDON]]
[Zeichnungsverfahren]	[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen: [•]][Entfällt] [Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller einfügen: [•]][Entfällt][Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung einfügen: [•]][Entfällt]]
Emissionswährung	[•]
Emissionstermin	[•]
Valutatag	[•]
Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie	[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt: [•] (in Worten: [•]) [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [•]].] [Das Gesamtvolumen beträgt: [•] (in Worten: [•]).] [Im Falle einer Aufstockung einfügen: Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [•] . Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § 9 der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß § 14 Abs. 2 Wertpapierprospektgesetz zulässigen Art und Weise bekannt gemacht. Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [•] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht [•].] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier sowie das Volumen der einzelnen Serien von Wertpapieren ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro]	Volumen
[•]	[•]	[•]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [•], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•]) je Wertpapier.] [Danach wird der Verkaufspreis von der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.] [Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) [je Serie von Wertpapieren.]] [Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

[Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

[Bundesrepublik Deutschland][,] [und][Republik Österreich] [und][Großherzogtum Luxemburg]]

[Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

[Entfällt] [•]]

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

[Entfällt] [Liste aller Platzeure: [•]]

[Management- und Übernahmeprovision

[Löschen, wenn nicht anwendbar]
[•]]

[Verkaufsprovision

[Löschen, wenn nicht anwendbar]
[•]]

[Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

[Entfällt][Die Zuteilung erfolgt[, ohne Berücksichtigung einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist,] [am letzten Tag der vorstehend angegeben Zeichnungsfrist] [•] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt.

[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten [Börsennotierung] [Einbeziehung in den Handel] [Zulassung zum Handel] der Wertpapiere, die in [•] für [•] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw.

[Anwendbarkeit der
Quellenbesteuerung gemäß
Abschnitt 871(m) des US-
Bundessteuergesetzes (*Internal
Revenue Code*)

Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist,
einfügen:

Da eine [Börsennotierung] [Einbeziehung in den Handel]
[Zulassung zum Handel] der Wertpapiere an einer Börse
zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels
vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß
vorstehendem Satz nicht möglich.]]

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[•]]

Anhang
Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •]

UNTERSCHRIFTENSEITE

Frankfurt am Main, den 24. Januar 2017

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

gezeichnet:

Jakob Holstermann

gezeichnet:

Pela Kulas

gezeichnet:

Jakob Holstermann

gezeichnet:

Pela Kulas